

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
 - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben
gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder,
4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie können bis zur Höhe der bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

1. **Allgemeines**
2. **§ 33 Abs. 1 SGB II**
 - 2.1 **Anwendungsbereich**
 - 2.2 **Übergang von Ansprüchen**
 - 2.2.1 **Überleitungsfähige Ansprüche**
 - 2.2.2 **Voraussetzungen der Überleitung**
 - 2.2.3 **Ermessensentscheidung**
 - 2.2.4 **Anspruchsverzicht des Hilfebedürftigen**
 - 2.3 **Begrenzung des Überleitungsanspruches**
 - 2.4 **Überleitungsanzeige**
 - 2.5 **Rechtliche Auswirkungen der Überleitung**
3. **§ 33 Abs. 2 SGB II**
 - 3.1 **Anwendungsbereich**
 - 3.2 **Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht**
 - 3.2.1 **Voraussetzungen des Unterhaltsanspruches**
 - 3.2.2 **Der Kreis der Unterhaltspflichtigen**
 - 3.2.3 **Besonderheiten beim Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB**
 - 3.2.4 **Vertragliche Unterhaltsansprüche**
 - 3.2.5 **Vorrangverhältnisse bei mehreren Unterhaltspflichtigen**
 - 3.2.6 **Verteilung bei mehreren Unterhaltsberechtigten**
 - 3.2.7 **Der Unterhaltsbedarf**
 - 3.2.8 **Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten**
 - 3.2.9 **Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen**
 - 3.3 **Anspruchsübergang für die Vergangenheit**

- 4. Verfahren**
- 4.1 Aufgaben des Bearbeitungsbüros zur Leistungsgewährung**
- 4.1.1 Feststellung möglicher Überleitungsansprüche**
- 4.1.2 Anhörungsverfahren**
- 4.1.3 Beistandschaft**
- 4.1.4 Unterhaltsvorschussleistungen**
- 4.2 Aufgaben der spezialisierten Fachkräfte**
- 4.2.1 Geltendmachung der Ansprüche**
- 4.2.2 Unterhaltstitel**
- 4.2.3 Zivilgerichtliche Verfahren**
- 4.2.3.1 Mahnverfahren**
- 4.2.3.2 Vereinfachte Verfahren**
- 4.2.3.2.1 Festsetzung von Unterhalt nach §§ 645 ff. ZPO**
- 4.2.3.2.2 Das vereinfachte Abänderungsverfahren nach § 655 ZPO**
- 4.2.3.3 Unterhaltsklage**
- 4.2.4 Zwangsvollstreckung**

Anlagen 1 - 18

1. Allgemeines

(1) Die Rechtsvorschrift des § 33 SGB II ermöglicht es dem zuständigen Träger, Ansprüche des Hilfebedürftigen gegen andere, vorrangig verpflichtete Dritte auf sich überzuleiten.

**Normzweck
(33.1)**

(2) Mit der Überleitung soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gewährt worden wären. Die Regelung dient damit der Verwirklichung des gesetzlich eingeräumten Nachranges der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Gleiches gilt hinsichtlich bestehender bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche des Hilfebedürftigen. Die Wiederherstellung des Nachranges wird in diesen Fällen über § 33 Abs. 2 SGB II realisiert. Dies geschieht allerdings nur in eingeschränkter Weise, da unter bestimmten Voraussetzungen von der Heranziehung Unterhaltspflichtiger ganz abzusehen ist.

2. § 33 Absatz 1 SGB II

2.1 Anwendungsbereich

(1) Die Überleitung erfasst Ansprüche der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 – 25, 27 und 28 SGB II (einschließlich Sach- und geldwerter Leistungen). Leistungen nach § 26 SGB II (Erstattung der Beiträge bei Befreiung von der Versicherungspflicht) sind dagegen nicht überleitungsfähig; gleiches gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Zu den Besonderheiten bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB wird auf die Hinweise zu § 33 Abs. 2 SGB II verwiesen.

**Personenkreis
(33.2)**

(2) Ebenfalls nicht überleitungsfähig ist ein höchstpersönliches dingliches Recht wie ein mittels Altenteilsvertrag vereinbartes Wohnrecht. Überleitungsfähig ist aber ein Zahlungsanspruch, der möglicherweise als Ausgleich für die Nichtausübung des Wohnrechts existiert. Ein solcher kann sich aus Vertrag (meist Übergabe des Eigentums und Vereinbarung eines Wohnrechts) oder nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ergeben, wenn dem Berechtigten die Ausübung des Wohnrechts nicht (mehr) möglich ist, und er insoweit wegen seiner materiellen Existenzgefährdung die Anpassung des Wohnrechtes (in Form der Vermietung der Wohnung und der Erzielung von Einkünften) vom Verpflichteten in zumutbarer Weise verlangen kann. Eine finanzielle Abgeltung kann in der Regel nicht gefordert werden, allenfalls die Zustimmung zur Vermietung.

**Wohnrecht
(33.3)**

(3) Anspruchsgegner muss eine dritte Person sein, sei es eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

**Anspruchs-
gegner
(33.4)**

(4) Erstattungsansprüche gegen Leistungsträger i. S. des § 12 SGB I sind ausschließlich gemäß §§ 102 bis 114 SGB X geltend zu machen.

Beispiel:

Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X, soweit Alg II zur Beseitigung einer (aktuellen) Bedarfslage erbracht wird und der vorrangig verpflichtete Träger nachträglich Leistungen erbringt.

(5) Die §§ 115 und 116 SGB X gehen der Regelung des § 33 Abs. 1 SGB II vor (33 Abs. 4 SGB II).

§ 115 SGB X regelt einen gesetzlichen Anspruchsübergang für den Fall, dass der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb der Träger Leistungen erbringen muss. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen Leistungsgewährung des Trägers und unberechtigter Verweigerung der Zahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.

§ 116 SGB X betrifft dagegen den Übergang von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen (z.B. § 823 ff. BGB), soweit der Träger aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen hat.

Auf die zu diesen Vorschriften ergangenen Weisungen wird insoweit verwiesen.

**Nichtanwendung
bei Ansprüchen
nach den §§ 102
bis 116 SGB X
(33.5)**

2.2 Übergang von Ansprüchen

2.2.1 Überleitungsfähige Ansprüche

(1) Grundsätzlich kann jeder (privat- oder öffentlich-rechtliche) Anspruch des Hilfebedürftigen oder der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übergeleitet werden.

**Art der Ansprüche
(33.6)**

Dies sind beispielsweise:

- Ansprüche aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Ansprüche auf Steuererstattung
- Ansprüche auf ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB)
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB)
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung
- Nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 – 761 BGB)

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch *nicht* übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, da § 33 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch in diesen Fällen den Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicherstellen will.

**Übertragung,
(Ver)Pfändung
(33.7)**

(3) Der Anspruch nach § 33 Abs. 1 SGB II umfasst auch in Form eines Darlehens gewährte Leistungen. Hinsichtlich der in diesen Fäl-

**Darlehen
(33.8)**

len bestehenden Grenzen einer tatsächlichen Überleitung wird auf Rz. 33.12 verwiesen.

(4) Rückforderungsansprüche des verarmten Schenkers aus (früheren) Schenkungen können übergeleitet werden. Zu den weiteren Voraussetzungen dieses Anspruchs wird auf Anlage 1 verwiesen.

Herausgabeanspruch aus Schenkung (33.9)

2.2.2 Voraussetzungen der Überleitung

(1) Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist die Überleitung eines Anspruches nur für *Empfänger* von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes möglich. Das setzt nicht unbedingt voraus, dass auch tatsächlich Leistungen erbracht worden sind; die Leistung muss aber seitens des zuständigen Trägers dem Grunde nach festgestellt sein. Die Überleitung kann also frühestens mit dem Bewilligungsbescheid ergehen.

Leistungsgewährung (33.10)

(2) Darüber hinaus kommt eine Überleitung nur insoweit in Betracht, als die Gewährung von Leistungen auch *rechtmäßig* war.

Rechtmäßige Leistungen (33.11)

(3) Weiterhin muss es sich um eine *endgültige* Leistungsgewährung handeln. Hieran fehlt es z.B., wenn der zuständige Träger einen Vorschuss (§ 42 SGB I) oder ein Darlehen nach 23 SGB II gewährt. Die *rechtmäßige* Darlehensgewährung setzt voraus, dass der Hilfebedürftige das Darlehen selbst zurückzahlen kann. Erst wenn sich herausstellt, dass der Hilfebedürftige das Darlehen nicht begleicht, ist eine Überleitung möglich.

Endgültige Leistungsgewährung (33.12)

(4) Zwischen der Leistungspflicht des Dritten und dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung durch den Träger muss zeitliche Deckungsgleichheit (Zeitraumidentität) bestehen. Entscheidend ist der Bewilligungszeitraum und nicht der tatsächliche Empfang der Leistung. Ob Ansprüche in den Zeitraum der Leistungsgewährung fallen, bemisst sich nicht allein nach dem Bestehen des Anspruchs, sondern nach der Fälligkeit.

Zeitraumidentität (33.13)

(5) Dessen ungeachtet können aber auch Ansprüche übergeleitet werden, die zwar schon vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fällig waren, aber zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfüllt worden sind. Diese Regel gilt nicht für die Überleitung von Unterhaltsansprüchen.

2.2.3 Ermessensentscheidung

(1) Die Überleitung des Anspruchs steht - sowohl gegenüber dem Hilfebedürftigen selbst als auch gegenüber dem Dritten - im Ermessen des zuständigen Trägers. Der Träger hat daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ggf. von einer beabsichtigten Anspruchsüberleitung abzusehen oder diese der Höhe nach zu beschränken ist. In diesem Zusammenhang sind die Interessen des Hilfebedürftigen und des Dritten gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwägen.

Ausübung des Ermessens (33.14)

(2) Die Leistungen Dritter haben grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Deshalb spricht

Ermessensgesichtspunkte (33.15)

im Regelfall die Vermutung dafür, dass an diesem Vorrang festzuhalten ist. Wegen des starken Gewichtes des Nachrangigkeitsgrundsatzes wird das Ermessen überwiegend dergestalt auszuüben sein, dass die Ansprüche des Hilfebedürftigen überzuleiten sind.

(3) Das öffentliche Interesse an der Überleitung des Anspruchs genießt aber keinen absoluten Vorrang vor entgegenstehenden Interessen des Drittschuldners, der ebenso wie der Hilfebedürftige ein Recht auf fehlerfreie Ausübung des Überleitungsermessens durch den Träger hat.

(4) In begründeten Einzelfällen kann zugunsten Dritter ganz oder teilweise von einer Überleitung abgesehen werden, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint.

Gründe hierfür können z.B. sein:

- die besondere Lebenssituation des Dritten, gegen den sich der übergeleitete Anspruch richtet
- eine in der Vergangenheit liegende, weit über das übliche Maß hinausgehende Unterstützung des Hilfebedürftigen durch den Dritten und damit eine Entlastung des Trägers der Grundsicherung oder (bis 31.12.2004) der Sozialhilfeträger
- soweit die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand oder einer nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht, die als Folge der Überleitung des Anspruches zu befürchten wäre.

2.2.4 Anspruchsverzicht des Hilfebedürftigen

(1) Ein Anspruchsverzicht des Hilfebedürftigen *nach* Überleitung ist gegenüber dem Träger unwirksam. Bei einem Anspruch für die Vergangenheit fehlt ihm die Verfügungsbefugnis, da nunmehr der Träger Rechtsinhaber ist. Ein zukünftiger Anspruch ist unter der aufschiebenden Bedingung übergeleitet, dass der Träger tatsächlich Leistungen erbringt (vgl. Rd. Nr. 33.29).

Anspruchsverzicht nach der Überleitung (33.16)

(2) Grundsätzlich ist der Verzicht auf einen Anspruch *vor* der Überleitung möglich, die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Einschränkungen entwickelt: Sittenwidrig gemäß § 138 BGB und damit nichtig ist ein Verzicht, der in der Absicht erfolgt, dem Träger eine Last aufzubürden. Von einer Nichtigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn beim Verzicht Bedürftigkeit des Verzichtenden vorlag oder als sicher bevorstehend erkannt wurde, der andere Teil jedoch als leistungsfähig angesehen werden musste und dies den Parteien auch bewusst war. Siehe hierzu auch Rd. Nr. 33.42.

Anspruchsverzicht vor der Überleitung (33.17)

2.3 Begrenzung des Überleitungsanspruches

(1) Eine Überleitung des Anspruches ist nur insoweit zulässig, als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei *rechtzeitiger* Leistung des Dritten nicht gewährt worden wären. Zwischen der Nichterfüllung des Anspruches und der Leistung des Trägers muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Zulässigkeit (33.18)

(2) Im Rahmen der Prüfung, ob und inwieweit die Überleitung eines Anspruches realisiert werden kann, sind insbesondere die Bestimmungen des SGB II über zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zu beachten.

Grenzen der Überleitung (33.19)

Ausgeschlossen ist die Überleitung, soweit die Ansprüche bei deren Erfüllung:

- nicht als Einkommen oder Vermögen des Hilfebedürftigen nach den §§ 11 und 12 SGB II zu berücksichtigen wären (z.B. Grundrente nach dem BVG, angemessenes Kraftfahrzeug).

oder

- zusammen mit dem vorhandenen Vermögen die Freigrenzen des § 12 SGB II nicht überschreiten würden.

(3) Die Überleitung darf nur bis zur Höhe der erbrachten Leistungen des Trägers erfolgen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Begrenzung der Höhe (33.20)

2.4 Überleitungsanzeige

(1) Die Überleitungsanzeige nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II bedarf zwingend der Schriftform.

Schriftform (33.21)

(2) Bei der Überleitungsanzeige handelt es sich um einen Verwaltungsakt (§ 31 SGB X), welcher sowohl Wirkung gegenüber dem Dritten als auch gegenüber dem Hilfebedürftigen selbst entfaltet. Sie ist nach § 36 SGB X mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Verwaltungsakt (33.22)

(3) Der übergeleitete Anspruch muss in der Überleitungsanzeige nicht schon dem Betrag nach bestimmt sein; es genügt also zunächst eine Überleitung dem Grunde nach. Auf diese Weise wird dem Dritten deutlich, dass er nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Hilfebedürftigen zahlen kann. Ggf. ist der Anspruch in einer *zweiten Stufe* der Höhe nach zu beziffern.

„Zweistufige“ Überleitung (33.23)

(4) Wird die Überleitung zweistufig vorgenommen, also die Bezifferung des übergeleiteten Anspruchs später nachgeschoben, ist auch der spätere Bescheid als gesondert anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen.

(5) Vor Erlass der Überleitungsanzeige sind sowohl der Anspruchsgegner, als auch der Hilfebedürftige anzuhören (§ 24 SGB X). Die Anhörung kann aber noch bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 41 Abs. 2 SGB X).

Anhörung (33.24)

(6) Die Überleitungsanzeige hat deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände der Träger bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt und wie er diese bewertet hat (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Hinsichtlich der Anforderungen an die Begründungspflicht ist davon auszugehen, dass der Nachrang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts den Regelfall bildet und in diesem Regelfall die Begründung lediglich erkennen lassen muss,

Ermessensermwägungen (33.25)

das überhaupt Ermessen ausgeübt wurde und dass für die Annahme eines Ausnahmefalles nichts spricht (vgl. Rz. 33.14, 33.15).

(7) Der Anspruchsübergang findet nicht schon kraft Gesetzes statt, sondern wird erst mit *Bekanntgabe* der Überleitungsanzeige dem Betroffenen gegenüber wirksam (§ 39 Abs. 1 SGB X i.V. mit § 37 Abs. 1 und 2 SGB X).

**Wirksamkeit
(33.26)**

(8) Die schriftliche Überleitungsanzeige ist förmlich zuzustellen, weil der Anspruchsübergang vom nachweislichen Zugang abhängt. Die Übermittlung mit Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) ist zwar nicht vorgeschrieben, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedoch zweckmäßig. Handelt es sich bei dem Adressaten um eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, wird eine „einfache“ Zustellung als ausreichend erachtet.

**Zustellung
(33.27)**

(9) Durch die Überleitungsanzeige wird auch der bisherige Gläubiger in seinen Rechten berührt. Deshalb ist ihm eine Abschrift der Überleitungsanzeige zuzustellen, zumal ihm durch die Anzeige das Verfügungsrecht über den Anspruch in bestimmtem Rahmen genommen wird.

(10) Widerspruch und Klage gegen die Anzeige haben *keine* aufschiebende Wirkung, so dass der Gläubigerwechsel bzw. die Zahlungspflicht des Drittschuldners nicht vorläufig außer Vollzug gesetzt wird (§ 39 Nr. 2 SGB II). Die den Verwaltungsakt erlassende oder über einen Widerspruch entscheidende Stelle kann gemäß § 86a Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen bzw. das Gericht der Hauptsache gemäß § 86b SGG einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

**Aufschiebende
Wirkung
(33.28)**

(11) In einem etwaigen sozialgerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige ist es dem Gericht zwar verwehrt, über das Bestehen und Umfang des übergeleiteten (zivilrechtlichen) Anspruchs zu befinden. Es hat aber zu prüfen, ob die Überleitungsanzeige die tatbestandlichen Anforderungen erfüllt und das dem Träger eröffnete Überleitungsermessen gegenüber dem Drittschuldner fehlerfrei ausgeübt worden ist.

(12) Die Rechtsnatur des übergeleiteten Anspruchs bestimmt den Rechtsweg, auf dem sein Bestehen geklärt wird. Leistet der Dritte aufgrund der Überleitung, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, richtet sich sein Erstattungsanspruch nach der Rechtsnatur des übergeleiteten Anspruchs (i.d.R. § 812 BGB).

(13) Die Überleitungsanzeige erfasst grundsätzlich auch die künftig erst entstehenden Ansprüche, soweit sie zum Zeitpunkt der Überleitung genügend bestimmt oder bestimmbar sind. Die Überleitungsanzeige steht für die Zukunft jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass Leistungen tatsächlich gewährt werden. Das bedeutet, dass bei derartigen Ansprüchen durch die Überleitung dem ursprünglichen Gläubiger und dem Drittschuldner das Verfügungsrecht für die Zukunft nicht völlig entzogen ist. Der Drittschuldner ist nicht gehindert, mit befreiender Wirkung an den Hilfebedürftigen für

**Künftige
Ansprüche
(33.29)**

eine Zeit zu zahlen, für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes noch nicht gewährt wurden.

(14) Gerade bei künftigen Ansprüchen gilt, dass sie hinreichend bezeichnet werden müssen (§ 33 Abs. 1 SGB X); eine pauschale Überleitung aller künftigen Ansprüche des Hilfebedürftigen gegen den Dritten unabhängig von Rechtsgrund, Bezeichnung, Bestimmbarkeit zur Zeit der Überleitung usw. ist nicht möglich.

(15) Die Überleitungsanzeige wirkt im Regelfalle bis zum Beginn der Leistungsgewährung zurück. Damit werden von der Überleitung auch Ansprüche erfasst, die schon vor der Zustellung der Überleitungsanzeige entstanden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Drittschuldner nicht für den vor der Zustellung liegenden Zeitraum bereits an den Hilfebedürftigen geleistet hat.

Zeitliche Wirkung
(33.30)

(16) Die Überleitungsanzeige bewirkt den Übergang nur für die Zeit ununterbrochener Hilfestellung. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges von mehr als 2 Monaten ist der Anspruch gegen den Dritten erneut überzuleiten (§ 33 Abs. 3 SGB II). Die 2-Monats-Frist läuft kalendarisch ab. Sie beginnt mit dem Tage, nach dem zuletzt Leistungen erbracht worden sind (§ 26 SGB X i. V. mit §§ 187 Satz 1, 188 Satz 2 BGB).

Erneute Anzeige nach Unterbrechung
(33.31)

Beispiel:	
Leistungsbezug bis	15.01.
2-Monats-Frist nach § 33 Abs. 3 SGB II	16.01. – 15.03.
erneute Anzeige erforderlich, wenn Leistungsvoraussetzungen erst wieder ab 16.03. oder später entstehen	

2.5 Rechtliche Auswirkungen der Überleitung

(1) Mit der Bekanntgabe der Überleitungsanzeige tritt der zuständige Träger in die Rechtsstellung des Hilfebedürftigen als Inhaber des Anspruches gegen den Dritten ein. Die Überleitung erfasst sämtliche Rechte, die im Zeitpunkt des Anspruchsüberganges zustanden (einschließlich des Rechts, den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen). Die Rechtsnatur des Anspruches ändert sich hingegen nicht. Er wird insbesondere, wenn er bisher ein privatrechtlicher war, durch die Überleitung nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Anspruch.

Folgen der Überleitung
(33.32)

(2) Der Drittschuldner hat die Möglichkeit, bei dem Träger als neuem Gläubiger sämtliche Einwendungen geltend zu machen, die er dem Hilfebedürftigen gegenüber hatte (z.B. Einrede der Verjährung).

(3) Auf Ansprüche, die der Träger bereits auf sich übergeleitet hat, kann nicht mehr verzichtet werden (vgl. Rz. 33.16). Hat der Schuldner nach Zugang der Überleitungsanzeige noch an den ursprünglichen Gläubiger geleistet, wird er dadurch von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem zuständigen Träger nicht befreit. Es erwächst dem Schuldner dadurch aber evtl. ein Erstattungsanspruch gegen den Hilfeempfänger.

3. § 33 Abs. 2 SGB II

3.1 Anwendungsbereich

(1) Soweit die Besonderheiten der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche nicht entgegenstehen, sind die Hinweise zu § 33 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der:

- Voraussetzungen der Überleitung (Rd. Nr. 33.10 bis 33.13)
- Ermessensentscheidung (Rd. Nr. 33.14 und 33.15)
- Begrenzung des Überleitungsanspruches (Rd. Nr. 33.18 bis 33.20)
- Überleitungsanzeige (Rd. Nr. 33.21 bis 33.31)
- rechtlichen Auswirkungen der Überleitung (Rd. Nr. 33.32)

**Analoge Anwendung
(33.33)**

(2) Von der Rechtsvorschrift des § 33 Abs. 2 SGB II werden vor allem folgende bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche erfasst:

- Minderjährige unverheiratete Kinder gegen beide Elternteile
- Minderjährige verheiratete Kinder gegen den Ehegatten und die Eltern
- Volljähriger Kinder ohne abgeschlossene Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen beide Elternteile
- Getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten untereinander
- Ansprüche des nichtehelichen Kindes, der Mutter gegen den Vater während und nach der Zeit der Schwangerschaft sowie Ansprüche des allein erziehenden Elternteiles gegen den anderen Elternteil
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft untereinander, und zwar während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft

**Personenkreis
(33.34)**

(3) Der Übergang dieser Unterhaltsansprüche ist dagegen generell ausgeschlossen, wenn die unterhaltsberechtigte Person:

- mit dem Unterhaltsverpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise zu § 7 Abs. 3 SGB II verwiesen.
- mit dem Verpflichteten verwandt ist *und* den Unterhaltsanspruch tatsächlich nicht geltend macht (Rz. 33.36), Dies gilt allerdings *nicht* für:
 - a) Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und
 - b) Unterhaltsansprüche von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet *und* die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegen ihre Eltern.
- in einem Kindschaftsverhältnis (Rd. Nr. 33.37) zum Verpflichteten steht und schwanger ist (Rd. Nr. 33.38) *oder*
- ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (Rd. Nr. 33.39).

**Ausschlussstatbestände
(33.35)**

(4) Von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches i.S. des § 33 Abs. 2 Ziffer 2 SGB II ist bereits bei einer Mahnung oder einem bürgerlich-rechtlichen Auskunftsverlangen nach § 1605 BGB durch den Unterhaltsberechtigten auszugehen.

**(Fehlende) Geltendmachung
(33.36)**

(5) Hat der Hilfebedürftige gegenüber Verwandten bestehende Unterhaltsansprüche bisher nicht verfolgt und ist auch nicht gewillt, dies künftig zu tun, so hat er dies dem zuständigen Träger in schriftlicher Form wahrheitsgemäß zu erklären.

(6) Die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern wird als Kindschaftsverhältnis bezeichnet. Ein solches tritt entweder durch Abstammung oder durch Annahme (Adoption) ein. Mit der Adoption wird das ursprüngliche Kindschaftsverhältnis gänzlich aufgehoben und ein völlig neues begründet.

**Kindschaftsverhältnis
(33.37)**

(7) Der Tatbestand des § 33 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a SGB II bezieht sich nur auf Unterhaltsansprüche von werdenden Müttern gegenüber ihren Eltern oder Adoptiveltern. Er gilt bereits vom ersten Monat der Schwangerschaft an, wenn diese durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

**Schwangerschaft
(33.38)**

(8) Die Regelung des § 33 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe b SGB II erfasst ausschließlich Unterhaltsansprüche

**Betreuung des Kindes
(33.39)**

⇒ von Müttern oder Vätern, die ihr *leibliches* Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen

⇒ gegenüber ihren *eigenen (Adoptiv)Eltern*.

Sie gilt nicht für die *Betreuung* von Adoptivkindern, Pflegekindern und Stiefkindern und kann im Regelfall auch nur entweder zugunsten der Mutter oder des Vaters angewandt werden.

(9) Unter *Betreuung* ist hier umfassend die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes zu verstehen. Nicht notwendig ist, dass die *Betreuung* ausschließlich durch Mutter oder Vater erfolgt. Maßgebend ist vielmehr nur, dass der begünstigte Elternteil hauptverantwortlich den wesentlichen Teil der *Betreuungsleistung* trägt. So ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn das Kind in der Kinderkrippe oder im Kindergarten oder teilweise in Tagespflege (z.B. durch die Großeltern) betreut wird.

(10) In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, welcher Elternteil den Anspruch auf Erziehungsurlaub (§§ 15 ff. BErzGG) geltend gemacht hat.

(11) Trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts ist dem Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift nach davon auszugehen, dass sie auch dann Anwendung findet, wenn die *Betreuung* von Mutter oder Vater nicht bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres *ständig*, sondern nur zeitweise andauert. Auch können Änderungen der Verhältnisse einen berücksichtigungsfähigen „*Betreuungswechsel*“ zur Folge haben.

Beispiel:

Die Mutter erfüllt die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe b SGB II für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Danach geht sie wieder einer Vollzeitbeschäftigung nach und der (hilfebedürftige) Vater übernimmt die Kinderbetreuung. Folge: Die Überleitung eines Unterhaltsanspruches des Vaters gegen seine Eltern ist ausgeschlossen. Solange diese Verhältnisse unverändert fortbestehen, endet der Ausschluss erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes.

3.2 Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

3.2.1 Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

(1) Unterhalt wird im gesetzlich bestimmten Umfang geschuldet, wenn und soweit:

- der auf Unterhalt in Anspruch genommene zum Kreis der im konkreten Fall Unterhaltspflichtigen gehört (3.2.2 – 3.2.6)
- ein Unterhaltsbedarf besteht, den der Unterhaltsberechtigte nicht aus eigenen Kräften befriedigen kann (3.2.7 u. 3.2.8)
- der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist (3.2.9)

**Unterhalts-
Anspruch
(33.40)**

(2) Vor Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ist zu prüfen, ob dieser nicht bereits durch Erfüllung (laufende Zahlung, Gewährung von Naturalunterhalt –Rd. Nr. 33.46-), wirksamen Verzicht (Rd. Nrn. 33.41 bis 33.43) oder Verwirkung (Rd. Nr. 33.44) erloschen ist.

(3) Weiterhin bedarf es der Feststellung:

- ob bereits die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs, seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung eingreifen (Rd. Nr. 33.45).
- ob aufgrund unterschiedlicher unterhalts- und sozialrechtlicher Kriterien eine Unterhaltsbedürftigkeit zu verneinen ist (Rd. Nr. 33.66)
- ob im Rahmen des Ermessens von einer Überleitung abgesehen werden kann (Rz. 33.33 i.V. mit Rd. Nrn. 33.14 und 33.15).

(4) Für die Zeit des Bestehens der Ehe oder einer Lebenspartnerschaft sowie unter Verwandten kann zwar auf Unterhaltsrückstände, nicht aber auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden (§§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3 und 1614 BGB, ggf. i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 LPartG). Im Übrigen wird auf Anlage 11, Rd. Nr. 55 verwiesen.

**Unterhaltsver-
zicht
(33.41)**

(5) Durch Vertrag kann die Verpflichtung zur Zahlung *nachehelichen* bzw. *nachpartnerschaftlichen* Unterhalts auch für die Zukunft erlassen oder eingeschränkt werden (§ 1585 c BGB; § 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG).

(6) Ein Unterhaltsverzicht ist

- unwirksam, wenn der Unterhaltsanspruch vor Vertragsabschluss auf den zuständigen Träger übergegangen ist,
- sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig

**Unwirksamer/
nichtiger Unter-
haltsverzicht
(33.42)**

1. bei Schädigungsabsicht zu Lasten des zuständigen Trägers. Dies ist dann anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Verzichtes bereits Hilfebedürftigkeit vorlag bzw. damit gerechnet werden musste. Gleiches gilt, wenn sich der Unterhaltsberechtigte *ohne* Schädigungsabsicht der Einsicht verschlossen hat, dass der Unterhaltsverzicht notwendig zu Lasten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehen wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Unterhaltsverzicht innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Bedürftigkeit vereinbart worden ist.
2. wenn insbesondere unter Ehegatten auf Betreuungs-, Alters- oder Krankheitsunterhalt verzichtet wird, ohne dass dieser Nachteil durch die besonderen ehelichen Verhältnisse, den von ihnen angestrebten oder gelebten Eheyp oder durch sonstige gewichtigen Belange des begünstigten Ehegatten gemildert wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist anhand einer Gesamtwürdigung festzustellen, die auf die individuellen Verhältnisse der Ehegatten bei Vertragsabschluss abstellt. Maßgeblich sind insoweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Zuschnitt ihrer Ehe, die Auswirkungen auf die Ehegatten und Kinder sowie die mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke und sonstigen Beweggründe für den Vertragsabschluss.

(7) Greifen diese Tatbestände nicht ein, kann es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geboten sein, bei einer evident einseitigen Lastenverteilung die (an sich wirksame) Verzichtsabrede nur eingeschränkt gelten zu lassen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Verzicht zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (z.B. bei der dem Unterhaltsverzicht nachfolgenden Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes, wenn die Ehe kinderlos geplant war und der Verzicht auf dieser Annahme beruhte). Im Unterschied zur Nichtigkeit nach § 138 BGB führt § 242 BGB nur zur zeitweisen Aussetzung des Verzichtes bzw. zur Reduzierung des Unterhalts auf den sog. Notbedarf.

Grundsatz von Treu und Glauben
(33.43)

(8) Nach bürgerlichem Recht (§ 242 BGB) ist der Unterhaltsanspruch verwirkt und damit in vollem Umfange entfallen, wenn und soweit er vom zuständigen Träger illoyal verspätet geltend gemacht worden ist. Davon ist bei mehr als einjähriger Untätigkeit seit Fälligkeit des Anspruchs auszugehen (Zeitmoment), wenn sich der Unterhaltsverpflichtete aufgrund besonderer Umstände nach Treu und Glauben darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend machen werde (Umstandsmoment). Je nach Fälligkeit des Anspruchs ist ggf. nur ein Teil davon verwirkt.

Verwirkung des Anspruchs
(33.44)

(9) Im Unterhaltsrecht kann es, insbesondere wegen eines *Fehlverhaltens* des Unterhaltsberechtigten, zu einer Minderung, zeitlichen Beschränkung oder sogar zum Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht kommen (vgl. Anlage 2). Liegt ein solcher Fall vor, so besteht kein oder nur ein begrenzter überleitungsfähiger Anspruch.

Herabsetzung, Wegfall, zeitliche Beschränkung
(33.45)

3.2.2 Der Kreis der Unterhaltspflichtigen

Der Unterhaltsanspruch setzt die Leistungsfähigkeit voraus. Sie richtet sich danach, ob eine gesteigerte Unterhaltspflicht vorliegt (Rd. Nr. 33.71).

(1) Unterhaltspflichtige mit gesteigerter Unterhaltspflicht sind:

- *Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten und nach Annahme diesen rechtlich gleichgestellten Kindern (§§ 1601, 1603 Abs. 2 Satz 1, 1754 BGB).*

Gesteigerte Unterhaltspflicht (33.46)

Einen Anspruch auf Unterhalt hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen prinzipiell ab Geburt. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu können (s. Anlage 4.1).

Lebt ein minderjähriges Kind in einer intakten Familie, also mit beiden (verheirateten) Eltern zusammen, ist sein Unterhalt Teil des Familienunterhalts, der von den Eltern durch ihre Arbeit und aus ihrem Vermögen zu leisten ist (§ 1360 BGB). Die Eltern kommen ihrer Unterhaltspflicht nach, soweit sie die tatsächliche Versorgung des Kindes mit Nahrung, Wohnung, Bekleidung und allen sonstigen zum Leben notwendigen Gütern (= Naturalunterhalt) gewährleisten.

Bei Trennung oder Scheidung ist gegenüber minderjährigen Kindern grundsätzlich der Elternteil barunterhaltspflichtig, bei dem die Kinder *nicht* leben (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). In diesen Fällen erfüllt der betreuende Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch Betreuung und Erziehung (Anlage 3 und Ausnahme Anlage 11, Rz. 100); die materiellen Bedürfnisse des Kindes müssen dagegen durch den Barunterhalt des anderen Elternteils sichergestellt werden.

Auf ein Kind entfallendes Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen, da diese Leistung sowohl dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, als auch dem, der das Kind betreut, gleichmäßig zugute kommen soll. Deshalb vermindert sich der Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, der das Kindergeld *nicht* bezieht, um die Hälfte des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes. Seit dem 1.1.2001 wird bei getrennt lebenden Eltern dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nur dann Kindergeld angerechnet, wenn sein monatlicher Unterhaltsbetrag ohne die Verrechnung des Kindergeldes 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (vgl. Anlage 16) nicht übersteigt.

Erhöht sich das Kindergeld für ein Kind nur deshalb, weil im Haushalt auch Kinder aus anderen Verbindungen des betreuenden Elternteils leben, so nimmt der barunterhaltspflichtige Elternteil an diesem sog. „Zählkindervorteil“ nicht teil.

Sind beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes. Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

Im Übrigen wird auf Anlage 8, Anlage 11, Rd. Nrn. 105 u. 106 verwiesen.

- Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB).

In diesen Fällen sind grundsätzlich beide Eltern zum Unterhalt verpflichtet. Der eine ist barunterhaltspflichtig, der andere leistet Naturalunterhalt. Sind die Kinder *nicht* verheiratet, steht ihren Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB das Recht zu, die Art des zu gewährenden Unterhalts zu bestimmen (Anlage 3). Dies gilt unabhängig vom Alter der Kinder. Bieten sie unter diesen Voraussetzungen Naturalunterhalt an und lehnt das Kind diesen ab, scheidet ein Anspruchsübergang aus. § 1612 Abs. 2 BGB gilt nicht für Kinder, die verheiratet waren.

Die Anrechnung von Kindergeld auf den Unterhaltsanspruch (§ 1612 b BGB) erfolgt wie bei minderjährigen unverheirateten Kindern.

- Ehegatten untereinander, wenn und solange zwischen ihnen eine Lebensgemeinschaft besteht (§ 1360 Satz 1 BGB).

Abgesehen von dem Anspruch auf Taschengeld hat der Unterhaltsberechtigte Ehegatte hier in der Regel keinen Anspruch auf Barunterhalt, sondern lediglich auf Naturalunterhalt.

- Ehegatten untereinander für die Zeit des Getrenntlebens (§ 1361 BGB).

Soweit Unterhaltsbedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit gegeben sind, wird für die Dauer des Getrenntlebens Barunterhalt geschuldet.

(2) Unterhaltspflichtige mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht sind:

- *Verwandte in gerader Linie untereinander (§§ 1589 Satz 1, 1601 i.V. mit 1603 Abs. 1 BGB), soweit sie nicht zum Kreis der gesteigert Unterhaltspflichtigen gehören*

**Nicht gesteigerte
Unterhaltspflicht
(33.47)**

Beispiele:

- Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen verheirateten Kindern
- Eltern im Verhältnis zu ihren nicht von Rd. Nr. 33.46 erfassten volljährigen Kindern
Auch diesen volljährigen Kindern gegenüber sind grundsätzlich beide Eltern barunterhaltspflichtig (Anlage 3), soweit sie nicht entsprechend ihrem Bestimmungsrecht Naturalunterhalt gewähren (§ 1612 Abs. 2 BGB). Soweit die Kinder nicht verheiratet sind oder waren, kommt die Gewährung von Naturalunterhalt ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder in Betracht.
- Kinder gegenüber ihren Eltern (§ 1601 BGB).
Im Normalfall ist ein Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern nur durchsetzbar, wenn jene nicht über ausreichendes Einkommen/Vermögen verfügen und gleichzeitig eine fehlende Erwerbsobliegenheit z.B. aus gesundheitlichen Gründen gegeben ist (Vgl. Rd. Nrn. 33.63 bis 33.66). Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Überleitung nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 SGB II nur dann vorgenommen werden, wenn die Eltern den Unterhaltsanspruch auch *tatsächlich* geltend machen.
- Unterhaltsanspruch von Vater und Mutter wegen Geburt eines nicht ehelichen Kindes nach Maßgabe des § 1615 I BGB

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Barunterhalt zu gewähren.

Darüber hinaus hat die Mutter gegenüber dem Vater einen Unterhaltsanspruch, soweit sie wegen einer Krankheit, die auf der Schwangerschaft oder der Entbindung beruht, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Das gleiche gilt, wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Diese Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen. Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch gegen die Mutter zu.

- Geschiedene Ehegatten untereinander (nachehelicher Unterhalt)

Geschiedenen Ehegatten sind einander zwar grundsätzlich nicht gesteigert unterhaltspflichtig; bei besonderer Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten kann die Einstandspflicht des Unterhaltspflichtigen im Ergebnis jedoch derjenigen eines gesteigert unterhaltspflichtigen Elternteils entsprechen (vgl. Anlage 4.2 und Anlage 11, Rd. Nr. 48 u. 49).

- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Aufhebung

Sowohl nach Trennung der Partner als auch nach gerichtlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann der bedürftige von dem leistungsfähigen Partner grundsätzlich Unterhalt verlangen (vgl. Anlage 4.3).

(3) Arbeitshilfen zu den genannten bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen: Siehe Anlagen 3, 4.1. bis 4.3. Zur Verjährung von Unterhaltsansprüchen: Siehe Anlage 15.

**Arbeitshilfen:
Anlagen
(33.48)**

3.2.3 Besonderheiten beim Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB

(1) Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern geht über den Lebensbedarf hinaus und umfasst auch die Erziehungs- und Ausbildungskosten (§ 1610 Abs. 2 BGB). Die Eltern haben also ihren Kindern eine in den Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegende angemessene Schul- und Berufsausbildung zu finanzieren. Diese muss der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten, nicht nur vorübergehenden Neigungen des Kindes entsprechen. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit des Kindes, sondern besteht grundsätzlich bis zum Erreichen des vorgesehenen Berufsabschlusses fort. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss nach Art der Ausbildung (Studium) oder wegen besonderer Umstände (Krankheit, Reifeverzögerungen) erst später erreicht werden kann. § 33 Abs. 2 SGB II kann allerdings lediglich bei Unterhaltsansprüchen von Hilfebedürftigen angewandt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet *und* die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben (vgl. Rd. Nr. 33.35).

**Erstausbildung
(33.49)**

(2) Das Kind hat seine Ausbildung zielstrebig zu betreiben. Eine nachhaltige Vernachlässigung, die nicht auf Krankheit oder anderen wichtigen Gründen beruht, führt zum Verlust des Anspruches auf Ausbildungsfinanzierung.

(3) Die Eltern sind Ihrer Unterhaltsverpflichtung nachgekommen, wenn das Kind seine angemessene Ausbildung durch Abschluss beendet hat (Siehe hierzu Anlage 5).

(4) Der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern umfasst auch die Kosten einer sich an die Ausbildung anschließenden Weiterbildung. Das setzt allerdings voraus, dass die Weiterbildung der besonderen Begabung und Leistungsfähigkeit des Kindes entspricht, ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den vorangegangenen

**Weiterbildung
(33.50)**

Ausbildungsabschnitten besteht („einheitlicher Ausbildungsgang“) sowie den Eltern hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zumutbar ist (vgl. Rd. Nr. 33.53).

(5) Der erforderliche sachliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn praktische Ausbildung und Studium derselben Berufssparte angehören oder jedenfalls so zusammenhängen, dass das eine für das andere eine fachliche Ergänzung, Weiterführung oder Vertiefung bedeutet oder die praktische Ausbildung eine sinnvolle Vorbereitung auf das Studium darstellt. Ein enger zeitlicher Zusammenhang mit den vorherigen Ausbildungsabschnitten besteht hingegen nur, wenn das Studium unmittelbar an die praktische Ausbildung anschließt.

**Einheitliche
Ausbildungs-
gänge
(33.51)**

Einheitlichkeit in diesem Sinne liegt beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge vor:

- Berufsausbildung zum Bankkaufmann - Studium der Rechtswissenschaft
- Berufsausbildung zur Bauzeichnerin – Architekturstudium

Seitens der Rechtsprechung verneint wurde eine Einheitlichkeit dagegen bei Ausbildungsgängen wie z. B.:

- Ausbildung zur Finanzinspektorin - Psychologiestudium
- Ausbildung zum Industriekaufmann - Medizinstudium.

(6) Voraussetzung ist aber, dass ein solcher beruflicher Bildungsweg von vornherein geplant war oder sich während der ersten Phase der Ausbildung besondere Umstände ergeben haben, die eine Weiterbildung erfordern und rechtfertigen.

(7) Ein Anspruch auf eine zweite Berufsausbildung besteht dagegen grundsätzlich nicht.

**Zweitausbil-
dung
(33.52)**

(8) Ausnahmen gelten nur insoweit, als

- die erste Berufsausbildung nicht der Eignung oder Neigung des Kindes entsprochen hat
- das Kind dem erlernten Beruf nicht gewachsen ist
- die Eltern das Kind in einen unbefriedigenden, seiner Begabung nicht Rechnung tragenden Beruf gedrängt haben
- das Kind den durch die Erstausbildung erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben kann
- der erlernte Beruf aus nicht vorhersehbaren Gründen keine ausreichende Lebensgrundlage bietet, es sich also um einen notwendigen Berufswechsel handelt
- dem Kind die Finanzierung einer angemessenen begabungsadäquaten Ausbildung verweigert wurde und es sich deshalb zunächst für eine andere nicht geeignete Ausbildung entschieden hat.

(9) Neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss den Eltern die Unterhaltsverpflichtung für eine Zweitausbildung auch zumutbar sein.

**Wirtschaftliche
Zumutbarkeit
(33.53)**

Beachtlich ist dabei u. a.

- inwieweit die Eltern im Hinblick auf ihre eigene Lebensplanung noch mit einer weiteren oder zweiten Ausbildung des Kindes rechnen mussten,
- das Lebensalter des Kindes,
- die bislang gezeigte Motivation und Leistungswille des Kindes.

3.2.4 Vertragliche Unterhaltsansprüche

(1) Durch Vertrag können sowohl gesetzliche Unterhaltspflichten erweitert als auch vom Gesetz nicht vorgesehene Unterhaltspflichten – etwa zu Gunsten von Geschwistern – begründet werden. Soweit diese Ansprüche über das Maß der gesetzlichen Unterhaltspflicht *nicht* hinausgehen oder für den Vertragsabschluss verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren, ist § 33 Abs. 2 SGB II anwendbar. Ist die Vereinbarung dagegen als wirtschaftliches Austauschverhältnis zu verstehen (wie z.B. bei einem Altenteilsvertrag), bedarf es einer Überleitung nach § 33 Abs. 1 SGB II.

**Vertragliche
Unterhaltsan-
sprüche
(33.54)**

3.2.5 Vorrangverhältnisse bei mehreren Unterhaltspflichtigen

(1) Die Unterhaltsverpflichtungen sind nach bürgerlichem Recht nicht gleichrangig. Sind mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden, so legt das Gesetz bestimmte Vorrangverhältnisse fest.

**Gesetzliche
Vorrangver-
hältnisse
(33.55)**

(2) Grundsätzlich ist derjenige vorrangig verpflichtet, der dem Unterhaltsbedürftigen aufgrund der familienrechtlichen Verhältnisse am nächsten steht. So haften Ehegatten vor den Verwandten und bei den Verwandten die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie. Mehrere gleichnahe Verwandte haften für den Unterhalt anteilig nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen; eine gesamtschuldnerische Haftung nach § 421 BGB besteht hier also nicht. Soweit ein an sich vorrangig haftender Unterhaltsschuldner nicht leistungsfähig ist, greift die Unterhaltspflicht des nachrangig haftenden Unterhaltsschuldners ein (weitere Details: siehe Anlage 11, Rd. Nr. 57). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Überleitung von Unterhaltsansprüchen gegen Verwandte nur unter den Einschränkungen des § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB II bewirkt werden darf (Rz. 33.35).

3.2.6 Verteilung bei mehreren Unterhaltsberechtigten

(1) Ist die unterhaltspflichtige Person außerstande, allen ihr gegenüber *Berechtigten* Unterhalt zu gewähren, so hat sie die Unterhaltsansprüche nach der vom Gesetz bestimmten Rangfolge zu befriedigen (siehe Anlage 6). Dabei werden grundsätzlich die nächsten Angehörigen des Unterhaltspflichtigen vor dessen entfernteren Verwandten privilegiert. Auf einer Stufe stehende Berechtigte sind gleichrangig.

**Rangver-
hältnisse
(33.56)**

(2) Ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners durch Unterhaltsleistungen an vorrangig berechnete Angehörige erschöpft, besteht für Verwandte der nachfolgenden Ränge kein Unterhaltsanspruch mehr.

(3) Reicht die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zur vollständigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche von gleichrangig berechtigten Angehörigen nicht aus, sind die zur Verfügung stehenden Mittel unter den Berechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig aufzuteilen (sog. Mangelfälle – vgl. Rd. Nr. 33.73).

**Mangelfälle
(33.57)**

3.2.7 Der Unterhaltsbedarf

(1) Der Unterhaltsberechnete kann angemessenen Unterhalt verlangen, welcher seinen gesamten Lebensbedarf sowie Bedarfe in besonderen Lebenslagen umfasst (siehe Anlage 11, Rd. Nr. 63).

**Angemessener
Unterhalt
(33.58)**

(2) Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt nach der Lebensstellung des Berechneten (§ 1610 Abs. 1 BGB). Diese leitet sich bei Kindern grundsätzlich aus der Lebensstellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ab. Sind einem Kind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, richtet sich das Maß nach dem zusammengerechneten Einkommen und Vermögen der Eltern (siehe auch Anlage 11, Rd. Nr. 59).

(3) Beim Unterhalt getrennt lebender Ehegatten sind die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse und beim nachehelichen Unterhalt in der Regel diejenigen zur Zeit der Scheidung maßgeblich (§§ 1361 Abs. 1 Satz 1, 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB; vgl. auch Anlage 11, Rd. Nr. 95 u. 96).

(4) Beim Unterhalt von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist (auch nach deren Aufhebung) auf die Lebensverhältnisse während der Lebenspartnerschaft abzustellen; für die Zeit des Getrenntlebens der Partner zusätzlich auf deren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse während dieser Zeit (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 LPartG).

(5) Der Unterhaltsbedarf sowie das Maß des Unterhaltes ergeben sich zusammengefasst aus Anlage 7.

(6) Die Oberlandesgerichte (OLG) haben für die Praxis in ihrem Zuständigkeitsbereich als Orientierungshilfe für den Umfang des Unterhaltsbedarfs Tabellen und Leitlinien entwickelt. Dabei wird überwiegend den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf (sog. „Düsseldorfer Tabelle“) und der Kindergeldverrechnungstabellen (Anlage zu Teil A, Anm. 10 der Düsseldorfer Tabelle) gefolgt. Sie beruhen auf den in der Regelbetragverordnung (§ 1612a Abs. 3 BGB) sowie der Regelung zur Anrechnung von Kindergeld (§ 1612b Abs. 5 BGB) festgelegten Beträgen. Der Text der Leitlinien befindet sich in Anlage 17.

**Leitlinien der
OLG;
„Düsseldorfer
Tabelle“
(33.59)**

(7) Bei den in den Tabellen genannten Unterhaltsrichtsätzen handelt es sich um Pauschalierungen, in denen der gesamte Lebensbedarf

einschließlich Kosten für Wohnbedarf, jedoch unter Ausnahme von Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung und gegebenenfalls anzuerkennenden Mehr- oder Sonderbedarfe, berücksichtigt ist.

(8) Die Richtsätze der „Berliner Tabelle“ finden Anwendung, wenn sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltspflichtige in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrages) wohnen.

**„Berliner Ta-
belle“
(33.60)**

Bei sog. „Ost-West-Fällen“ richtet sich

- der Bedarf des Unterhaltsberechtigten nach der an seinem Wohnsitz geltenden Tabelle
- der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbehaltsätzen.

(9) Weichen die für den Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten zuständigen Gerichte regelmäßig von den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf ab, ist die Bedarfsermittlung dieser Entscheidungspraxis anzupassen.

**Regionale Ab-
weichungen
(33.61)**

Die von den zuständigen Senaten der örtlich zuständigen OLG entwickelten unterhaltsrechtlichen Leitlinien sind anzuwenden.

3.2.8 Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

(1) Unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen angemessenen Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann (§§ 1577 Abs. 1, 1602 Abs. 1 BGB).

**Unterhalts-
rechtliche Be-
dürftigkeit
(33.62)**

(2) Um seine Bedürftigkeit ganz oder teilweise abzuwenden, hat er zunächst

- seine verfügbare Arbeitskraft
- sein tatsächlich erzielt oder zumutbar zu erzielendes Einkommen und
- sein Vermögen

einzusetzen.

(3) Realisierbare Ansprüche gegen Dritte, insbesondere vertragliche Unterhaltsansprüche und Ansprüche auf Schenkungsrückforderung (Anlage 1), muss er ebenfalls ausschöpfen, bevor er auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zurückgreift.

(4) Dem Unterhaltsberechtigten ist zuzumuten, sich ausreichend und nachhaltig um Erwerbstätigkeit zu bemühen. Hat er die ihm subjektiv zuzumutenden Anstrengungen zur Suche einer Erwerbsmöglichkeit nicht oder nicht ausreichend unternommen, ist ihm ein fiktives Einkommen in Höhe der erzielbaren Einkünfte nur dann zuzurechnen, wenn feststeht oder zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei genügenden Bemühungen eine reale Beschäftigungschance bestanden hätte. Nicht auszuräumende Zweifel gehen zu seinen Lasten. Führt die Anrechnung fiktiver Einkünfte zu einem Wegfall der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit, kommt eine Überleitung nicht in Betracht, sondern allenfalls ein Kostenersatzanspruch nach § 34 SGB II.

**Erwerbsob-
liegenheit
(33.63)**

(5) Zum Umfang der unterhaltsrechtlichen Erwerbsobliegenheit von dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten sowie der Lebenspartner während der Trennung und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft siehe Anlagen 4.2 und 4.3 sowie Anlage 11, Rd. Nr. 69.

(6) Minderjährige und volljährige Kinder, die sich nicht in Ausbildung befinden, sind unterhaltsrechtlich verpflichtet, jede zumutbare - auch berufsfremde - Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dabei kommen auch Arbeiten unterhalb der bisherigen Lebensstellung und bei Ledigen auch außerhalb des bisherigen Wohnsitzes in Betracht.

(7) Unterhaltsansprüche dieser Personen sind jedoch in der Regel nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil sie derzeit keine oder eine nicht ausreichende Erwerbstätigkeit ausüben. Soweit sie ihre sich aus dem „Grundsatz des Forderns“ ergebende Pflichten erfüllen und sich umfassend und nachhaltig um eine bedarfssichernde Erwerbstätigkeit bemühen (siehe §§ 2 und 10 SGB II), ist davon auszugehen, dass auch die Voraussetzungen der unterhaltsrechtlichen Erwerbsobliegenheit vorliegen. Ist es beabsichtigt, einen solchen Unterhaltsanspruch nach § 33 Abs. 2 SGB II überzuleiten, so sind die Gründe für die bislang erfolglos gebliebenen Eingliederungsbemühungen ausführlich darzulegen. Besondere Bedeutung haben dabei die Erkenntnisse der Mitarbeiter des zuständigen Trägers über die Umstände des Einzelfalles.

(8) Der Unterhaltsberechtigte hat seine *gesamten* Einkünfte einzusetzen, bevor er als bedürftig im unterhaltsrechtlichen Sinne anzusehen ist.

Soweit diese nach bürgerlichem Recht als Einkommen gelten, bei der Gewährung von Alg II aber gemäß § 11 SGB II nicht berücksichtigt werden, mindern sie seine Bedürftigkeit und damit seinen Unterhaltsanspruch (§§ 1577 Abs. 1, 1602 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt für erzieltetes Einkommen das nach Abzug der Freibeträge (§ 30 SGB II) nur teilweise anzurechnen ist.

**Einsatz des
Einkommens
(33.64)**

(9) Der Unterhaltsberechtigte hat sein vorhandenes Vermögen je nach bestehendem Unterhaltsrechtsverhältnis in unterschiedlicher Höhe einzusetzen, bevor eine Bedürftigkeit in zivilrechtlichem Sinne bejaht werden kann:

- Minderjährige unverheiratete Kinder haben ihren Vermögensstamm nur einzusetzen, wenn und soweit der angemessene Lebensunterhalt der Eltern ansonsten nicht gewahrt wäre (§§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB);
- Geschiedene Ehegatten haben ihren Vermögensstamm einzusetzen, es sei denn dessen Verwertung ist unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung beiderseitiger wirtschaftlicher Verhältnisse unbillig (§ 1577 Abs. 3 BGB);
- Dies gilt grundsätzlich auch für den Trennungsunterhalt bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. Bei der Beurteilung ist jedoch einerseits in Betracht zu ziehen, dass die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögens während der Ehe durch ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber dem anderen Ehegatten bestimmt wird, als sie unter Geschiedenen besteht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung des Vermögensstamms - außer bei

**Einsatz des
Vermögens
nebst Erträgen
(33.65)**

Notfällen - auch dann unbillig sein kann, wenn das Scheitern der Ehe noch nicht endgültig feststeht. Insoweit kann sich bei Getrenntleben der Ehegatten die Unbilligkeit der Verwertung auch aus dem Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe ergeben.

- Alle anderen Verwandten sind erst nach Verwertung des Vermögensstamms unterhaltsbedürftig, soweit die Verwertung nicht unzumutbar ist (z. B. weil angemessene Erträge oder der Wert eines mietfreien Wohnens den laufenden Unterhalt teilweise sichern). Dies gilt entsprechend bei Unterhaltsansprüchen nicht miteinander verheirateter Eltern gegen den anderen Elternteil (§ 1615 I Abs. 3 BGB) und bei Partnern einer *aufgehobenen* Lebenspartnerschaft.

(10) Der Vermögensstamm umfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen – ohne Berücksichtigung von Freibeträgen. Allerdings ist auch im Unterhaltsrecht eine gewisse Vermögensreserve zu belassen (z.B. anerkannt in Höhe kleinerer Barbeiträge analog der entsprechenden BSHG-Regelungen).

(11) Vermögenserträge sind *stets* und in *jedem* Unterhaltsrechtsverhältnis einzusetzen.

(12) Im Unterschied zum SGB II gibt es im bürgerlichen Recht beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile.

(13) Mit wenigen Ausnahmen (vgl. Rd. Nr. 33.65) muss der Unterhaltsberechtigte nach den entsprechenden BGB-Vorschriften zunächst seinen Vermögensstamm, also nahezu sein *gesamtes* Vermögen einsetzen, um den Eintritt von Bedürftigkeit abzuwenden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kann hingegen auch ein Hilfebedürftiger erhalten, der über nennenswertes Vermögen verfügt, solange es die nach § 12 SGB II eingeräumten Freigrenzen nicht übersteigt oder gänzlich privilegiert wird. Das kann zur Folge haben, dass der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Alg II hat, aber nicht oder nicht voll unterhaltsbedürftig im Sinne des BGB ist.

(14) Besitzt der Unterhaltsberechtigte nach § 12 SGB II geschütztes Vermögen, dessen Stamm er nach bürgerlichem Recht tatsächlich für seinen Unterhalt einzusetzen hat, besteht infolge fehlender zivilrechtlicher Bedürftigkeit - ggf. ohne zeitliche Begrenzung - *kein* oder nur ein verminderter überleitungsfähiger Unterhaltsanspruch.

Gegensätze zwischen Unterhalts- und Sozialrecht (33.66)

3.2.9 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

(1) Unterhaltspflichtig ist nur, wer leistungsfähig ist.

(2) Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich im Wesentlichen

- nach den finanziellen Mitteln, über die er unter Anrechnung seiner sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen verfügt (Rd. Nr. 33.68 bis 33.70)

Kriterien der Leistungsfähigkeit (33.67)

- nach seinem Haftungsmaßstab im Verhältnis zu dem Unterhaltsberechtigten (Rz. 33.71) und
- nach dem für ihn im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten geltenden Selbstbehalt (Rz. 33.72).

(3) Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sind seine sämtlichen Einkünfte zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Unterhalts ist das Einkommen unterhaltsrechtlich nach den in den Leitlinien des zuständigen OLG (z.B. Düsseldorfer oder Berliner Tabelle; vgl. dort jeweils Nr. 1 bis 10) aufgestellten Regeln zu ermitteln (siehe hierzu auch Anlage 8 und Anlage 11, Rd. Nrn. 82 bis 87).

**Tatsächliche
Einkünfte
(33.68)**

(4) Auch Einkommen, über das der Unterhaltspflichtige zumutbar verfügen könnte, ist zu berücksichtigen. Rd. Nr. 33.63 gilt entsprechend. Da nach dem SGB II fiktive Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind, kann ein allein darauf bestehender Unterhaltsanspruch nicht übergeleitet werden. Auch bei einer etwaigen Vergleichsrechnung (Rd. Nr. 33.78) sind diese Einkünfte nicht einzubeziehen.

**Zurechnung
von fiktiven
Einkünften
(33.69)**

(5) Reicht das verfügbare oder erzielbare Einkommen des Unterhaltsschuldners für den Unterhalt der Unterhaltsberechtigten nicht aus, muss er zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht notfalls auch sein Vermögen verwerten.

**Verwertung des
Vermögens und
der Erträge
(33.70)**

(6) Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten und diesen gleichgestellten volljährigen Kindern ihren Vermögensstamm einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 BGB). Dies trifft ebenso auf andere unterhaltspflichtige Verwandte und nicht miteinander verheiratete Eltern zu (§ 1603 Abs. 1 BGB, *ggf. i. V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB*), wenn und soweit sie dieses Vermögen nicht für ihren eigenen gegenwärtigen und künftigen angemessenen Unterhalt oder für denjenigen vorrangig Berechtigter bedürfen.

(7) Im übrigen gilt Rz. 33.65 entsprechend.

(8) Der *gesteigert* Unterhaltspflichtige hat in der Regel alle verfügbaren Mittel zu seinem eigenen und dem Unterhalt der (gesteigert) Unterhaltsberechtigten zu verwenden (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB).

**Haftungsmaß-
stab
(33.71)**

(9) Der *nicht gesteigert* Unterhaltspflichtige ist dagegen nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er diesen im Hinblick auf seine sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen (vor allem auch gegenüber vorrangig Unterhaltsberechtigten) ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts (Eigenbedarf) zu gewähren in der Lage ist (§ 1603 Abs. 1 BGB). Seine Verpflichtung greift nur ein, wenn vorrangig Unterhaltspflichtige nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des Unterhalts nicht in der Lage sind (siehe auch Anlage 11, Rd. Nr. 57).

(10) Dem Unterhaltspflichtigen muss im Falle einer *gesteigerten* Unterhaltungspflicht der notwendige Selbstbehalt belassen werden. Ist er dagegen *nicht gesteigert* unterhaltspflichtig, so hat er Anspruch auf Berücksichtigung des angemessenen Selbstbezahls.

**Unterhalts-
rechtlicher
Selbstbehalt
(33.72)**

(11) Diese Beträge können anhand der Richtwerte z.B. der Düsseldorfer Tabelle pauschal ermittelt werden. Ggf. sind abweichende Werte unterhaltsrechtlicher Leitlinien der örtlich zuständigen Gerichte zu beachten (siehe auch Anlage 9 und Anlage 11, Rd. Nrn. 99, 102, 103, 105, 106 – 109, 119, 123, 124).

(12) Der Selbstbehalt kann erhöht werden, insbesondere wenn der im notwendigen Eigenbedarf für Unterkunft enthaltene Ansatz unvermeidbar tatsächlich erheblich überschritten wird (Anlage 11, Rd. Nrn. 92 u. 94).

(13) Eine sog. Mangelfallberechnung ist vorzunehmen, wenn der Unterhaltspflichtige mit seinem über dem Selbstbehalt liegenden Einkommen nicht in der Lage ist, den Bedarf aller Unterhaltsberechtigten gleichen Ranges zu befriedigen (siehe DA 4.3 zu § 48 SGB I, Anm. C zur Düsseldorfer Tabelle sowie Anlage 11, Rz. 110 bis 115).

**Verteilung
in Mangel-
fällen
(33.73)**

(14) Nachdem der bürgerlich-rechtlich geschuldete Unterhalt ermittelt wurde, ist festzustellen, ob der Überleitungsanspruch gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB II ggf. der Höhe nach begrenzt werden muss.

**Begrenzung nach
§ 33 Abs. 2 Satz 2
SGB II
(33.74)**

(15) Nach dieser Vorschrift darf der Anspruchsübergang nur insoweit bewirkt werden, als das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

**Freigrenzen der
§§ 11 und 12
SGB II
(33.75)**

(16) Absolute Untergrenze für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist jedoch der „sozialhilferechtliche“ Bedarf des Unterhaltsverpflichteten selbst. Aus diesem Grund ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung sicherzustellen, dass der Unterhaltsverpflichtete, auch wenn er zivilrechtlich zur Leistung verpflichtet wäre, durch den Übergang von Ansprüchen auf den zuständigen Träger nicht hilfebedürftig nach dem SGB II bzw. SGB XII wird. Der Bedarf der übrigen Mitglieder seiner Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft bleibt hierbei außer Betracht.

**Einkommen:
Fiktiver „Sozial-
hilfebedarf“
(33.76)**

(17) Bezieht der Unterhaltsverpflichtete bereits Leistungen nach den SGB II (ohne befristeten Zuschlag) oder nach dem SGB XII, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass er *nicht* leistungsfähig ist. Eine Vergleichsberechnung ist insoweit nicht notwendig.

**Bezieher von
SGB II/SGB
XII-
Leistungen
(33.77)**

(18) Eine individuelle Berechnung des fiktiven Bedarfs des Unterhaltsverpflichteten nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII ist aber insbesondere dann erforderlich, wenn

- der Unterhaltsverpflichtete Anspruch auf Mehrbedarfe hat;
- es nach den Umständen des Einzelfalles nicht gerechtfertigt wäre, alleine von den Selbsthalten der jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien auszugehen, z. B. bei unabweisbar hohen Kosten für Miete;
- Einkommen und Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfungen nach dem SGB II und SGB XII – anders als im Unterhaltsrecht – ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

(19) Die Vergleichsberechnung ist wie folgt durchzuführen:

1. Ermittlung des unterhaltsrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens
abzüglich
des jeweiligen Selbstbehaltes nach den entsprechenden Leitlinien des zuständigen OLG
2. Feststellung des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens (vgl. Hinweise zu dieser Vorschrift)
abzüglich
des jeweiligen Selbstbehaltes nach den entsprechenden Leitlinien des zuständigen OLG auf Basis dieses Einkommens
3. Einkommen nach § 11 SGB II
abzüglich
des fiktiven Bedarfs nach dem SGB II bzw. SGB XII (Anlage 10)
4. eine Überleitung kann nur in Höhe des geringsten dieser drei Beträge erfolgen.

**Vergleichsbe-
rechnung
(33.78)**

Handelt es sich um Kindesunterhalt, ist der ermittelte Betrag im Falle *gesteigerter* Unterhaltspflicht in vollem Umfange zu beanspruchen; bei *nicht gesteigerter* Unterhaltspflicht sind hingegen in der Regel hiervon lediglich 50 v.H. in Anspruch zu nehmen (vgl. Anlage 11, Rd. Nr. 121).

(20) Der Unterhaltsverpflichtete hat gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB II vorhandenes Vermögen nur in dem Umfange einzusetzen, als es die Freigrenzen des § 12 SGB II übersteigt. Zur Klärung dieses Tatbestandes ist zu prüfen, ob Teile des Vermögens nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 SGB II) und Freibeträge für das berücksichtigungsfähige Vermögen einzuräumen sind (§ 12 Abs. 2 SGB II).

**Vermögen: Frei-
grenzen des § 12
SGB II
(33.79)**

(21) Das danach noch verbleibende Vermögen hat der Unterhaltsverpflichtete abhängig vom jeweiligen Unterhaltsrechtsverhältnis einzusetzen, um seine Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen (vgl. Rd. Nr. 33.70). In begründeten Einzelfällen können Teile des Vermögens, das die ohnehin schon zu berücksichtigenden Freibeträge übersteigt und zur Bildung von Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben bestimmt ist, aus Gründen der Unzumutbarkeit oder Billigkeit von der Verwertung ausgenommen werden.

3.3 Anspruchsübergang für die Vergangenheit

(1) Nach bürgerlichem Recht kann Unterhalt für die Vergangenheit nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, denn Zweck und Inhalt der Unterhaltspflicht ist die Befriedigung des jeweils *gegenwärtigen* Lebensbedarfs.

**Unterhalt für
die Vergangen-
heit
(33.80)**

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit *kann* deshalb seitens des zuständigen Trägers nur unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB bewirkt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II), und zwar von dem Zeitpunkt an, zu welchem:

- der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen
- der Verpflichtete in Verzug gekommen ist (§ 286 BGB)
- der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Rechtshängigkeit tritt in einem gerichtlichen Verfahren mit der Erhebung der Klage ein. Diese wird durch förmliche Zustellung der Klageschrift bewirkt.

(3) Darüber hinaus *kann* der Anspruch für die Vergangenheit ohne die vorgenannten Einschränkungen geltend gemacht werden

- wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfes (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn *vorher* der Verpflichtete in Verzug gekommen *oder* der Anspruch rechtshängig geworden ist
- für den Zeitraum in dem der Unterhaltsberechtigte
 - aus rechtlichen *oder*
 - aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen, gehindert war, den Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

(4) Nichteheliche Kinder, deren Vater erst noch festgestellt werden muss, sind *rechtlich* daran gehindert, ihren schon vom Zeitpunkt der Geburt an bestehenden und fälligen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Das rechtliche Hindernis entfällt erst, wenn ihre Abstammung geklärt ist. Ist die Vaterschaft für ein Kind nach § 1594 Abs. 1 BGB wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden, kann der Träger gegen den Vater die infolge der Hilfestellung übergebenen Unterhaltsansprüche des Kindes gemäß § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB rückwirkend bis zu dessen Geburt geltend machen (siehe auch 4.1.3). Eine rückwirkende Inanspruchnahme des Kindesvaters ist auch bezüglich der Ansprüche der Kindesmutter nach § 1615 I BGB möglich.

Rechtliche und tatsächliche Verhinderung (33.81)

(5) Ist der Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten ungeklärt, so ist der Unterhaltsberechtigte *tatsächlich* daran gehindert, seine Ansprüche geltend zu machen.

Diese Umstände, die es verhindern oder erschweren, den Unterhaltsanspruch geltend zu machen, fallen auch dann in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen, wenn diese ohne sein Verschulden eingetreten sind. Dies gilt auch für tatsächliche Verhinderungen, die keinen Bezug zur Unterhaltsverpflichtungen haben; so muss nicht etwa eine Absicht des Unterhaltspflichtigen bestanden haben, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen.

(6) In den Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung (Rd. Nr. 33.81) *kann* der Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit erlassen oder gestundet werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Ratenzahlungen einzuräumen. Voraussetzung ist jedoch, dass die volle oder die sofortige Erfüllung der rückständigen Ansprüche für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde.

Unbillige Härte (33.82)

Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, auf den der Anspruch übergegangen ist, hat diese Einschränkung zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen ebenfalls zu beachten.

4. Verfahren

(1) Während die Überleitung nach § 33 SGB II den Gläubigerwechsel auf den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bewirkt, wird erst durch die Geltendmachung des Anspruches der Nachrang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts endgültig wiederhergestellt.

**Geltendmachung/ Durchsetzung der Ansprüche
(33.83)**

(2) Der Träger macht den auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, indem er den Drittschuldner zur Zahlung eines bestimmten Betrages auffordert. Die Zahlungsaufforderung kann bereits in der Überleitungsanzeige enthalten sein, sie kann aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (vgl. Rd. Nr. 33.23). Kommt der Unterhaltspflichtige der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist der Träger gehalten, den angeforderten Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht geltend zu machen und gegen den Unterhaltspflichtigen ggf. die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

(3) In Anbetracht der Komplexität der Rechtsmaterie ist es ratsam, die Wahrnehmung dieser Aufgaben organisatorisch nicht innerhalb der Bearbeitungsbüros zur Leistungsgewährung anzusiedeln, sondern speziell qualifizierten Fachkräften zu übertragen. Die konkrete Regelung unterliegt der Organisationshoheit der Träger der Leistungen (§§ 6 ff., 44b SGB II). Insbesondere ist zu entscheiden, wer die Anhörung vornehmen soll. Unabhängig davon ist die Zusammenarbeit zwischen den Bearbeitungsbüros, den spezialisierten Fachkräften und der Widerspruchsstelle der ARGE zu klären.

**Organisationshoheit
(33.84)**

4.1 Aufgaben des Bearbeitungsbüros zur Leistungsgewährung

4.1.1 Feststellung möglicher Überleitungsansprüche

(1) Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass die Überleitung eines Anspruches nach § 33 Abs. 1 oder 2 SGB II möglicherweise in Betracht kommt, ergeben sich regelmäßig aus den Angaben des Hilfebedürftigen im Leistungsantrag, insbesondere zu seinen bestehenden Familien- und Lebensverhältnissen, oder im Rahmen von individuellen Beratungsgesprächen.

**Aufgreifen möglicher Ansprüche gegen Dritte
(33.85)**

(2) Das zuständige Bearbeitungsbüro greift Sachverhalte auf, bei denen ein überleitungsfähiger Anspruch bestehen kann. Dies geschieht bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Antrag oder wenn ein möglicher Anspruch im Verlaufe der Leistungsgewährung hinzutritt.

(3) Erklärt der Hilfebedürftige glaubhaft, dass seine gegenüber Dritten/Unterhaltsverpflichteten bestehenden Ansprüche tatsächlich

**Gleichwohl-gewährung
(33.86)**

nicht erfüllt werden, so sind ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in ungeminderter Höhe zu erbringen.

(4) Es verstößt im Übrigen nicht gegen den Grundsatz des Forderns (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II), wenn und soweit die in Rede stehenden Ansprüche seitens des Hilfebedürftigen nicht mit Nachdruck, vor allem auf gerichtlichem Wege, verfolgt werden.

(5) Liegen Anhaltspunkte für einen potentiellen Anspruchsübergang vor, so hat die weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu erfolgen. Soweit erforderlich, ermittelt das Bearbeitungsbüro Namen und Anschriften der Personen, gegen die ein überleitungsfähiger Anspruch bestehen kann.

**Sachverhaltsaufklärung
(33.87)**

(6) Von anderen Sozialleistungsträgern können zwar grundsätzlich Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Amtshilfe verlangt werden (§§ 4-7 SGB X i. V. mit § 40 Abs. 1 SGB II). Eine solche Anfrage kann jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn eine Erhebung der erforderlichen Daten beim Unterhaltspflichtigen nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, weil dieser die Auskunft verweigert hat. Es ist hier der Ersterhebungsgrundsatz zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Anfrage bei einer anderen Behörde gleichzeitig eine Übermittlung von Sozialdaten enthält, die jeweils im Einzelfall zulässig sein muss. Eine solche Zulässigkeit kann nur angenommen werden, wenn die Auskunftspflichtung des Unterhaltspflichtigen trotz Festsetzung eines Bußgeldes nicht erfüllt wird.

**Amtshilfe
(33.88)**

(7) Wird diese Amtshilfe vom ersuchten Leistungsträger verweigert, so kann Auskunft nur unter den Voraussetzungen des § 74 Satz 1 Nr. 2 a SGB X erlangt werden. Zu beachten ist aber, dass der zuständige Träger den Unterhaltspflichtigen vorab unter Hinweis auf diese Übermittlungsbefugnis des anderen Trägers zur Mitwirkung aufgefordert hat und dieser dennoch seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist.

(8) Die Auskunftspflicht der Finanzämter ergibt sich aus § 21 Abs. 4 SGB X i. V. mit § 40 Abs. 1 SGB II. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines solchen Auskunftersuchens gilt Rd. Nr. 33.88 entsprechend.

**Finanzämter
(33.89)**

(9) Soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist, hat auf Verlangen auch der Arbeitgeber des Dritten/Unterhaltspflichtigen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Allerdings ist auch hier zunächst die Zulässigkeit einer entsprechenden Anfrage zu prüfen (vgl. Rd. Nr. 33.88).

**Arbeitgeber
(33.90)**

4.1.2 Anhörungsverfahren

(1) Es empfiehlt sich, dem Bearbeitungsbüro die Durchführung des Anhörungsverfahrens (§ 24 SGB X) zu übertragen. Danach gibt die sachbearbeitende Stelle den Fall an die mit der Überleitung und Geltendmachung des Anspruches betrauten Fachkräfte zur weiteren Veranlassung ab.

**Anhörung des Unterhaltspflichtigen
(33.91)**

(2) Der Dritte ist gemäß § 60 Abs. 2 SGB II verpflichtet, dem zuständigen Träger auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu erteilen. Soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist, erstreckt sich der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch auf Art und Umfang der Leistungsverpflichtung des Dritten sowie auf damit in Zusammenhang stehendes Einkommen und Vermögen.

Öffentlich-rechtlicher Auskunftsanspruch (33.92)

(3) Bei der Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ergibt sich der Umfang des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruches dagegen aus § 1605 Abs. 1 BGB (§ 60 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

(4) Danach sind auskunftspflichtig:

- Verwandte in gerade Linie untereinander in den Unterhaltsrechtsverhältnissen zwischen Eltern/Elternteilen und ihren minderjährigen und volljährigen Kindern (§ 1605 Abs. 1 BGB);
- getrennt lebende Ehegatten (§ 1605 i. V. mit § 1361 Abs. 4 BGB),
- geschiedene Ehegatten (§ 1605 i. v. mit § 1580 Abs. 1 BGB),
- Eltern im Verhältnis zueinander im Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen Vater und Mutter wegen Geburt eines Kindes (§ 1605 BGB i. V. mit § 1615I Abs. 3 BGB);
- Partner der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 1605 BGB i. V. mit §§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 2 LPartG).

Kreis der Auskunftspflichtigen (33.93)

Kein Auskunftsanspruch besteht gegen die (neuen) Ehegatten/Partner dieser Auskunftspflichtigen.

(5) Der Unterhaltsverpflichtete hat die Auskunft so umfassend zu erteilen, dass der Unterhaltsanspruch durch den Träger der Höhe nach berechnet und geltend gemacht werden kann. Er ist verpflichtet, seine Angaben durch geeignete Nachweise zu belegen. Grundsätzlich hat er die Auskunft persönlich und schriftlich zu geben; die schriftliche Erklärung ist von ihm zu unterschreiben. Er kann sich aber auch bei der Erfüllung dieser Auskunftspflicht vertreten lassen (z.B. durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater).

Umfang und Form der Auskunftspflicht (33.94)

(6) Der Unterhaltsverpflichtete hat entsprechende Auskünfte zu erteilen, wenn der zuständige Träger ein berechtigtes Interesse daran hat. Unzulässig ist es, Auskünfte zu verlangen, wenn ein überleitungsfähiger Anspruch aus anderen Gründen nicht besteht oder die Auskünfte für den fraglichen Anspruch nicht relevant sind.

Grenzen der Auskunftspflicht (33.95)

(7) Nach § 1605 Abs. 2 BGB ist ein erneutes Auskunftsverlangen erst nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Diese Beschränkung gilt jedoch *nicht* für den zuständigen Träger, da § 60 Abs. 2 Satz 3 SGB II lediglich auf § 1605 Abs. 1 BGB verweist. Soweit es notwendig ist, kann der Träger folglich von dem Unterhaltspflichtigen auch zu früheren Zeitpunkten wiederholt Auskünfte einfordern.

(8) Der Auskunftspflichtige ist zur Mitwirkung verpflichtet. Kosten werden ihm nicht erstattet. Ist jedoch zur Feststellung vorhandener Vermögenswerte ein Gutachten erforderlich, so hat der Träger, der

Keine Kostenerstattung (33.96)

die Auskunft verlangt, diese Kosten zu erstatten. Zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum wird auf Anhang 1 der DA zu § 193 SGB III verwiesen.

(9) Der Unterhaltspflichtige wird bereits mit der Anhörung vor Erlass der Überleitungsanzeige aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 60 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 1605 Abs. 1 BGB Auskünfte über die Höhe seiner derzeitigen Einkünfte und seines vorhandenen Vermögens zu erteilen sowie Nachweise hierüber vorzulegen.

**Anhörung und
Aufforderung
zur Auskunfts-
erteilung
(33.97)**

(10) Die Aufforderung hat inhaltlich zu bestimmen, welche Auskünfte verlangt werden und wie diese zu belegen sind (vgl. Anlage 14).

(11) Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhält der Dritte zudem Gelegenheit, darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit:

- in seinem Falle Unterhaltsverpflichtungen gegen weitere Personen bestehen
- er diesen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt
- er überdurchschnittlich hohe Aufwendungen hat, die es ggf. rechtfertigen, bei der Ermittlung seines unterhaltsrechtlichen Eigenbedarfes von höheren Ansätzen auszugehen
- seinerseits Einwendungen gegen die angenommene Unterhaltsverpflichtung bestehen.

(12) Da der zuständige Träger im Regelfall über keinerlei Erkenntnisse hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen verfügt, ist es gerechtfertigt, ihn zur umfassenden Auskunftserteilung aufzufordern. Es ist insoweit in Kauf zu nehmen, dass die Aufforderung möglicherweise auch Einkünfte und Vermögenswerte umfasst, welche der Verpflichtete tatsächlich nicht erzielt bzw. besitzt.

4.1.3 Beistandschaft

(1) Minderjährige Kinder, die nicht während einer bestehenden Ehe geboren wurden und deren Vater (noch) nicht feststeht, haben einen kostenlosen Hilfsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beistandschaft (§§ 1712 bis 1717 BGB). Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt.

**Kostenloser
Hilfsanspruch
gegenüber dem
Jugendamt
(33.98)**

(2) Auf Antrag eines Elternteiles wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- die Feststellung der Vaterschaft (Rd. Nr. 33.100) und
- die Geltendmachung des Kindesunterhaltes (Rd. Nr. 33.101).

(3) Sofern die Vaterschaft eines nicht ehelichen Kindes noch nicht geklärt ist, ist die nach dem SGB II leistungsberechtigte Mutter des Kindes aufzufordern, die notwendigen Schritte einzuleiten. Dies kann in der Weise erfolgen, dass das Kind – vertreten durch die Mutter – selbst tätig wird (Aufforderung zur Vaterschaftsanerkennung oder Klage auf Feststellung der Vaterschaft). Es kann aber auch in der Weise geschehen, dass die Mutter nach § 1713 BGB

**Antrag beim
zuständigen
Jugendamt
(33.99)**

beim zuständigen Jugendamt den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft des Jugendamtes für das Kind stellt. Eine Beistandschaft kann auch dann beantragt werden, wenn die Vaterschaft bereits feststeht, aber keine Unterhaltszahlungen erfolgen.

(4) Kommt im Einzelfall eine Beistandschaft in Betracht, so ist darauf hinzuwirken, dass der erforderliche Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt so früh wie möglich gestellt wird. Wird die Beistandschaft beantragt, so ist (zunächst) von einer Überleitung nach § 33 SGB II abzusehen, da der Beistand ansonsten nicht legitimiert wäre, das Kind zu vertreten. Die sachbearbeitende Stelle hat zu überwachen, mit welchen Ergebnissen die Beistandschaft durchgeführt wird und ob sich in deren Verlauf mögliche Ansprüche ergeben, die ggf. nach § 33 Abs. 2 SGB II übergeleitet werden können.

(5) Besteht bereits eine Beistandschaft, so sollte vor Erlass einer Überleitungsanzeige zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem Jugendamt abgestimmt werden, ob eine Überleitung nach § 33 überhaupt notwendig ist. Werden z.B. die Unterhaltsansprüche durch die Beistände zeitnah verfolgt und rasch begetrieben, bedarf es insoweit keiner Überleitung. Die Unterhaltszahlungen sind in diesen Fällen vielmehr als laufendes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen.

(6) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft erst, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist (vgl. Anlage 4.1). Für das Kind ist sie von existentieller Bedeutung. Erst mit der Feststellung der Vaterschaft wird das Kind rückwirkend ab Geburt mit seinem Vater verwandt. Aus dem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der *Unterhaltsanspruch* und das Erbrecht gegenüber dem Vater ab. Auch für die Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig: Mit der Feststellung kann der Elternteil, der das Kind betreut und deshalb nicht erwerbstätig ist, in der Regel bis zu drei Jahre nach der Geburt von dem anderen Elternteil nach § 1615 I BGB *Betreuungsunterhalt* verlangen (vgl. Rd. Nr. 33.47 und Anlage 4.3)

(7) Der Beistand des Jugendamtes hat u. a. die Aufgabe, Verbindung zu dem von der Mutter benannten Vater aufzunehmen. Er ermittelt den Aufenthalt des Vaters, wenn dieser nicht bekannt sein sollte. Der Vater kann die Vaterschaft beim Jugendamt freiwillig anerkennen. Kommt es nicht zu einer freiwilligen Anerkennung, so erhebt der Beistand im Namen des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.

(8) Der Beistand prüft das Einkommen Unterhaltspflichtiger und errechnet die Höhe des Unterhalts. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren und leitet ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches ein. Zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Beistand gehören sämtliche Ansprüche aus den §§ 1601 ff. BGB (einschließlich der Rückstände) und gegenüber sämtlichen in Frage kommenden Unterhaltsverpflichteten, also sowohl gegenüber dem Vater und/oder der Mutter, als auch nachrangig verpflichteten Verwandten.

**Feststellung
der Vaterschaft
(33.100)**

**Geltendma-
chung des
Kindesunter-
halts
(33.101)**

(9) Die Beistandschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Jugendamt. Sie tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein; das Kind muss aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Beistandschaft kann jederzeit – bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes – beantragt werden. Auch ist eine Antragstellung vor Geburt des Kindes möglich, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist.

Antragstellung; Beginn der Beistandschaft (33.102)

(10) Antragsberechtigt ist der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind *allein* zusteht. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 BGB berufenen Vormund gestellt werden. Sind die Eltern nicht verheiratet, so hat die Mutter zunächst die alleinige elterliche Sorge. Nach § 1626a BGB steht den nicht miteinander verheirateten Eltern die Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder wenn sie einander heiraten. Der Antrag auf Beistandschaft kann auf einzelne Aufgaben begrenzt werden.

(11) Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils.

(12) Die Beistandschaft endet durch schriftliche Erklärung des Elternteiles, das deren Eintritt ursprünglich beantragt hatte, oder durch Wegfall der elterlichen Sorge (z. B. Eintritt der Volljährigkeit).

Ende der Beistandschaft (33.103)

4.1.4 Unterhaltsvorschussleistungen

(1) Insbesondere im Rahmen der Bearbeitung des Leistungsantrages ist zu prüfen, ob für das/die Kinder des/der Hilfebedürftigen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bestehen. Werden solche Leistungen bereits gewährt, sind sie als Einkommen des Kindes im Rahmen der §§ 7, 9 und 11 SGB II zu berücksichtigen. Sollte dagegen noch keine Antragstellung erfolgt sein, so ist darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch den Träger zu stellen. Zugleich ist dem Jugendamt (Unterhaltsvorschuss-Stelle) gegenüber ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzuzeigen. Werden Leistungen nach dem UVG bewilligt, ist dieser Anspruch zu realisieren.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) (33.104)

(2) Die Leistungen nach dem UVG sollen lediglich einen Ausgleich für nicht erfolgte Unterhaltsleistungen auf einem einheitlichen Mindestniveau sicherstellen. Soweit ein darüber hinaus gehender Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, kann dieser – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - durch den zuständigen Träger überleitet werden.

(3) Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben Kinder:

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für höchstens 72 Monate;
- die im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem Elternteil leben,

Voraussetzungen nach dem UVG (33.105)

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- die von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (Anlage 16) erhalten.

(4) Ein Elternteil gilt dann als dauernd getrennt lebend i.S. dieser Vorschriften, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben i.S. des § 1567 BGB vorliegt oder wenn der Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(5) Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehendes Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen.

(6) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.
Hinweis: In diesen Fällen kann ein Kostenersatzanspruch nach § 34 SGB II bestehen.
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

(7) Die Leistung nach dem UVG muss *schriftlich* beantragt werden. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Antragsberechtigt ist der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt.

**Antragstellung
(33.106)**

(8) Die Unterhaltsvorschussleistung wird in Höhe der jeweils geltenden Regelbeträge der Regelbetrag-Verordnung (Anlage 16) gezahlt; in Abzug gebracht wird die Hälfte des monatlichen Kindergeldes für ein erstes Kind, wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält. Der Vorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Die Ansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung auf den Träger nach dem UVG über.

**Höhe der
Vorschussleistung
(33.107)**

(9) Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes beträgt die Unterhaltsvorschussleistung ab 01.07.2003:

in den alten Bundesländern

- für Kinder bis unter 6 Jahren 122,- € monatlich
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 164,- € monatlich

in den neuen Bundesländern

- für Kinder bis unter 6 Jahren 106,- € monatlich
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 145,- € monatlich

Die Regelsätze werden nach Ablauf von 2 Jahren jeweils ab 01.07. erhöht.

(10) Die Unterhaltsvorschussleistung wird rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gezahlt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und zumutbare Anstrengungen unternommen worden sind, um den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Beginn und Dauer der Vorschussleistung (33.108)

(11) Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für insgesamt 72 Monate gewährt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat.

4.2 Aufgaben der spezialisierten Fachkräfte

(1) Den für die Bearbeitung von Anspruchsübergängen Zuständigen sollten insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Feststellung überleitungsfähiger Ansprüche
- Einleitung des Bußgeldverfahrens
- Erlass der Überleitungsanzeige gegen Dritte oder Unterhaltspflichtige
- Ermittlung und Bezifferung der übergeleiteten Ansprüche
- Einleitung des Einziehungsverfahrens
- Erwirkung vollstreckbarer Titel gegen zahlungspflichtige Dritte
- Durchführung des gesamten zivilrechtlichen Klageverfahrens zur Durchsetzung der übergeleiteten Ansprüche
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren

Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche (33.109)

(2) Die mit der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche betrauten Fachkräfte sollten solange zuständig bleiben, bis der Dritte seinen Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nachkommt. Ist dies der Fall, so sind die Zahlungen seitens des Bearbeitungsbüros als laufendes Einkommen des Hilfebedürftigen bzw. des/der Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen (§§ 9, 11 SGB II).

Beendigung der Zuständigkeit (33.110)

4.2.1 Geltendmachung der Ansprüche

(1) Spätestens nach Ablauf der angemessenen Anhörungsfrist ist die Leistungsakte durch das Bearbeitungsbüro an den/die spezialisierten Sachbearbeiter/innen weiterzuleiten. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Dritte/Unterhaltspflichtige von seinem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht hat oder die Auskünfte nach § 60 Abs. 2 SGB II erteilt wurden.

Feststellung überleitungsfähiger Ansprüche (33.111)

(2) Weitere Ermittlungen zur Feststellung des überleitungsfähigen Anspruchs dürften von den spezialisierten Fachkräften durchzuführen sein.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruchsübergang nach § 33 SGB II vor und ergeben sich aus den Einlassungen des Betroffenen im Anhörungsverfahren keine gegenteilige Erkenntnisse, so ist unverzüglich eine Überleitungsanzeige zu erlassen.

**Ergebnis der Anhörung
(33.112)**

(4) Hat sich der Dritte im Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X nicht geäußert, so ist nach Aktenlage zu prüfen und im Ermessenswege zu entscheiden, ob der in Rede stehende Anspruch *dem Grunde nach* übergeleitet werden kann (Rd. Nr. 33.23). Gleiches gilt im Falle eines überleitungsfähigen Unterhaltsanspruches, wenn der Unterhaltspflichtige die nach § 60 Abs. 2 Satz 3 SGB II i. V. mit § 1605 Abs. 1 BGB erforderlichen Angaben und Nachweise verweigert hat.

(5) Soweit ein Unterhaltspflichtiger oder dessen Arbeitgeber seiner Auskunftspflicht (§ 60 Abs. 2 und 3 Nr. 2 SGB II) nicht freiwillig nachkommt, ist gegen sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Bevor dies geschieht, ist ihnen jedoch mit einem weiteren Anschreiben unter Androhung eines Bußgeldes letztmalig die Gelegenheit einzuräumen, ihrer Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist Folge zu leisten.

**Bußgeldverfahren
(33.113)**

(6) Zuständig für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Sachbearbeiter/innen.

(7) Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II handelt ordnungswidrig, wer *vorsätzlich* oder *fahrlässig* entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 (Dritte, Unterhaltspflichtige) und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitgeber) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit *kann* mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

**Ordnungswidrigkeit
(33.114)**

(8) Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges. Der Irrtum lässt daher den Vorsatz entfallen. Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 SGB II besteht bereits im Falle *einfacher Fahrlässigkeit*. Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die besonderen Merkmale grober Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind, also wenn bei objektiver Betrachtung bereits nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden.

**Vorsatz/
Fahrlässigkeit
(33.115)**

(9) Der überleitungsfähige Anspruch ist – auf der Grundlage der ermittelten Umstände und Tatsachen – zu errechnen und dem Dritten gegenüber mit Verwaltungsakt (Zahlungsaufforderung -Rd. Nr. 33.23-) geltend zu machen. Die Forderung ist zugleich zum Soll zu stellen. Dem Schuldner wird mit der Zahlungsaufforderung aufgegeben, bis zu einem bestimmten Termin zu leisten und damit in Verzug gesetzt.

**Zahlungsaufforderung
(33.116)**

(10) Werden seitens des Trägers Ansprüche für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum erhoben, so umfasst dieser die Zeitspanne vom Beginn der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zum Zugang der Überleitungsanzeige. Voraussetzung ist allerdings, dass der Schuldner nicht für den vor der Zustellung liegenden Zeitraum bereits an den Hilfebedürftigen geleistet hat. (Rd.

**Geltendmachung für die Vergangenheit
(33.117)**

Nr. 33.30). Im Fall von Unterhaltsansprüchen ist gleichfalls zu beachten, dass für die Vergangenheit Unterhalt nur für den Zeitraum ab Verzugseintritt verlangt werden kann.

(11) Übergeleitete, aber künftig erst fällig werdende Unterhaltsansprüche (Rd. Nr. 33.29) sind zeitnah geltend zu machen. Wenn nicht rechtzeitig geleistet wird, ist ein Titel zu erwirken oder – soweit es die Rechtsprechung zu den einschlägigen Vorschriften der ZPO zulässt – eine Umschreibung von Titeln zu bewirken (siehe 4.2.2 und 4.2.3). Aus diesen sind regelmäßig monatlich auch die künftig fälligen Beträge zu pfänden (vgl. 4.2.4). Auf Rd. Nr. 33.154 wird hingewiesen.

Zukünftige Unterhaltsansprüche
(33.118)

(12) Ab Verzugseintritt kann der Gläubiger Verzugszinsen vom Schuldner fordern. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen am 01.05.2000 wurde der gesetzliche Verzugszins an den Basiszinssatz (=Nachfolger des Diskontsatzes) gekoppelt, welcher im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (§ 288 Abs. 1 BGB). Der gesetzliche Verzugszins beträgt seitdem 5 % über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz kann zweimal im Jahr (am 01.01. und am 01.07.) an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Den aktuellen Zinssatz beträgt seit 01.07.2004 1,13 %.

Verzugs- und Prozesszinsen
(33.119)

(13) Verzugszinsen sind ab dem Zeitpunkt, der in der Zahlungsaufforderung festgesetzten Fälligkeit zu leisten, spätestens aber ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit eines Klageverfahrens.

(14) Für Verzugszinsen selbst können keine Zinseszinsen erhoben werden (§ 289 BGB).

(15) Die zivilrechtliche Rechtsnatur des übergegangenen Anspruchs bleibt unverändert.

Beitreibung der Forderung
(33.120)

(16) Erfüllt der Unterhaltsverpflichtete den übergegangenen Anspruch nicht, so kann die Forderung nur auf zivilrechtlichem Wege durchgesetzt und beigetrieben werden.

4.2.2 Unterhaltstitel

(1) Ein vollstreckbarer Unterhaltstitel sichert die übergegangene Forderung langfristig, ermöglicht Vollstreckungsmaßnahmen und hemmt die Verjährung (vgl. Anlage 15). In jeder Stufe des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, die übergegangenen Ansprüche durch einen Unterhaltstitel (Anlage 12) zu sichern.

Vollstreckbarer Titel
(33.121)

(2) Der Unterhaltsberechtigte und auch der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auf den der Anspruch übergegangen ist, haben selbst dann ein Rechtsschutzbedürfnis an der Erteilung eines Titels, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

Rechtsschutzbedürfnis
(33.122)

(3) Soweit bereits ein Unterhaltstitel zugunsten des Hilfebedürftigen existiert, hat der Träger in dessen titulierten Umfang kein eigenes Rechtsschutzbedürfnis mehr für eine gerichtliche Geltendmachung.

(4) Soweit möglich, ist eine freiwillige Einigung zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem zuständigen Träger über Dauer und Höhe der Ansprüche herbeizuführen. Hierüber ist ein Unterhaltstitel zu erstellen (vgl. Anlage 12, z.B. Beurkundung durch das Jugendamt).

**Freiwilliger Unterhaltstitel
(33.123)**

(5) Liegt bereits ein Urteil oder ein sonstiger Titel (§ 794 ZPO) zugunsten des Unterhaltsberechtigten vor, so kann der Träger diesen bei gleich gebliebenen Verhältnissen der Heranziehung zugrunde legen. In diesem Falle hat der Träger den Titel nur in Höhe des übergegangenen Betrags auf sich umschreiben zu lassen (Rd. Nr. 33.125).

**Verfahren bei vorliegendem Unterhaltstitel
(33.124)**

(6) Die erforderliche Überprüfung der aktuellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erfolgt im Zusammenhang mit der Anhörung vor Erlass der Überleitungsanzeige. Dabei hat der Verpflichtete Gelegenheit, darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit er den titulierten Unterhaltsanspruch befriedigen kann.

(7) Ergibt sich aus dem Vorbringen des Unterhaltspflichtigen im Anhörungsverfahren, das dieser derzeit nicht imstande ist, den geschuldeten Unterhalt in vollem Umfange zu erbringen, kann der Titel nur unter Berücksichtigung der von ihm nachgewiesenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgeschöpft werden. Dies gilt auch, wenn die Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten auf anderem Wege bekannt wird oder Erkenntnisse über seine fehlende oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit vorliegen. Es ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen positiv entwickelt haben und es ihm damit (wieder) ermöglichen, den titulierten Unterhaltsanspruch zu erfüllen.

(8) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann zur Durchsetzung der auf ihn übergegangenen Ansprüche einen bereits vorliegenden Titel nach § 727 ZPO auf sich umschreiben lassen, um sodann daraus die Zwangsvollstreckung zu betreiben (§ 794 ZPO).

**Titelum-schreibung
(33.125)**

Für künftige Unterhaltsansprüche kann mit dieser Klausel für den Träger aber nur zeitlich begrenzt vollstreckt werden, nämlich für Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges für sechs Monate. Ggf. ist eine neue Überleitung für die darüber hinaus entstehenden Unterhaltsansprüche zu veranlassen.

(9) Die Umschreibung ist bei der Stelle, die den Titel errichtet hat, unter Beifügung des Schuldtitels (Abs. 10 und 11) und von öffentlichen Urkunden (Abs. 12 bis 14) zu beantragen (§ 727 ZPO). Die Vollstreckung kann nach Umschreibung und Zustellung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

(10) Mit dem Antrag des Trägers, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung als Rechtsnachfolger zu erteilen, ist die für den Unterhaltsberechtigten ursprünglich bestimmte Originalausfertigung vorzulegen. Auf dieser Ausfertigung wird in der Regel die Vollstreckungsklausel für den Träger der Grundsicherung angebracht.

(11) Gibt der Unterhaltsberechtigte an, seine Ausfertigung des Titels sei ihm abhanden gekommen, so ist er aufzufordern, eine weitere

vollstreckbare Ausfertigung nach § 733 ZPO zu beantragen. Deshalb notwendig entstehende Aufwendungen werden ihm seitens des Trägers erstattet.

(12) Der zuständige Träger hat darüber hinaus folgende Beweismittel vorzulegen:

- Abschrift der Überleitungsanzeige,
- Kopie der Postzustellungsurkunde als Nachweis über den Zugang der Anzeige

(13) Eine unterschriebene und mit Dienstsiegel bestätigte Erklärung des Trägers, in der ausdrücklich „urkundlich“ bezeugt wird, dass und in welcher Höhe dem Inhaber des Schuldtitels Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, stellt eine öffentliche Urkunde (§§ 415, 418 ZPO) dar, die im Verfahren nach § 727 ZPO ganz sicher nachweist, dass der Träger Rechtsnachfolger des Unterhaltsgläubigers geworden ist.

(14) Ob eine bloße Zahlungsmitteilung zum Nachweis genügt, ist umstritten. Denn: Eine öffentliche Urkunde (§§ 415, 418 ZPO) über die erfolgten Leistungen liegt bei Computerbescheiden oder ähnlichen technischen Aufzeichnungen dann vor, wenn sie originäre menschliche Gedanken verkörpern und nicht nur die Tatsache der Dateneingabe an sich belegen.

(15) Gegen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung kann der Schuldner Erinnerung erheben (§ 732 ZPO); wird sie dem Träger (als Gläubiger aus übergegangenem Recht) verweigert, steht diesem Erinnerung nach § 573 ZPO binnen einer Frist von zwei Wochen zu.

(16) Vollstreckbare Urteile und sonstige Titel, aus denen die Vollstreckung gegeben ist, können im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO geändert werden. Ziel der Abänderungsklage ist es, eine Erhöhung oder eine Verminderung des titulierten Unterhaltes zu erreichen.

**Abänderungs-
klage nach
§ 323 ZPO
(33.126)**

(17) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage müssen die besonderen Prozessvoraussetzungen erfüllt sein.

- Es muss sich um *künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen* handeln, z. B. Unterhaltsleistungen;
- Über den Anspruch muss bereits ein Titel vorliegen; dessen Rechtskraft ist hingegen nicht erforderlich;
- Der Kläger muss darlegen und beweisen, dass eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist, und zwar *nach* dem Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung. Es besteht aber im Übrigen eine Bindung an die im Ersturteil festgestellten und *unverändert* gebliebenen Tatsachen.

(18) Eine wesentliche Änderung ist dann zu bejahen, wenn nach einer Bewertung aller Änderungen eine Abweichung von 10% der ursprünglich ausgeurteilten bzw. titulierten Summe vorliegt. Diese 10% - Grenze ist allerdings nicht als in absolutem Maße feststehend

zu betrachten: Insbesondere bei beengten Verhältnissen kann eine Abänderungsklage schon früher Erfolg versprechen.

(19) Die Änderung muss bereits eingetreten sein. Es kann sich dabei um die Änderung der wirtschaftlichen oder der tatsächlichen Verhältnisse handeln. Auch Änderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) können die Klage begründen.

(20) Die Parteien der Abänderungsklage müssen mit den Parteien der Erstentscheidung identisch sein. Partei ist auch der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus übergegangenem Recht für Zeiträume, für die er den abzuändernden Unterhaltstitel selbst erwirkt hat. Wurde der Titel vom Unterhaltsberechtigten erwirkt, so bindet dieses Urteil auch den Rechtsnachfolger (§ 325 Abs. 1 ZPO). Der Titel muss auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende umgeschrieben werden (Rd. Nr. 33.125), danach ist dieser legitimiert, wesentliche Veränderungen geltend zu machen, die zu einer Erhöhung des auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruches führen.

(21) Ist vor der Scheidung ein Unterhaltsausspruch ergangen, so kann seine Abänderung nicht deshalb begehrt werden, weil *nach* der Scheidung neue Umstände eingetreten sind. Rechtsgrundlage für den Unterhalt sind nunmehr nicht § 1360 BGB, sondern §§ 1569 ff. BGB. Ein Anspruch aus dem alten Urteil ist überhaupt nicht mehr gegeben. Es bedarf einer neuen Klage – nun auf nahehelichen Unterhalt. Entsprechendes gilt für erneutes Getrenntleben nach gescheitertem Versöhnungsversuch. Dagegen ist der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes mit dem des mittlerweile volljährig gewordenen Kindes identisch. Daher ist eine Abänderungsklage insoweit zulässig.

(22) Örtlich und sachlich zuständig ist grundsätzlich das Familiengericht des Wohnsitzes des Beklagten. Soll (auch) ein Kindesunterhaltstitel abgeändert werden, ist das Familiengericht des Wohnsitzes des Kindes ausschließlich zuständig (§ 642 ZPO).

(23) Hat die Abänderungsklage Erfolg, so führt sie in der Regel zu einer Abänderung der Höhe der geschuldeten Leistung ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung (Rechtshängigkeit). Soweit es sich um familienrechtlichen Unterhaltsansprüche handelt, gelten allerdings weit reichende Ausnahmen (§ 323 Abs. 3 BGB).

Beispiele:

- a) Im Rahmen des Verwandtenunterhalts entfaltet eine Abänderungsklage mit dem Ziel der Erhöhung der Unterhaltsbeträge Rückwirkung auf den Zeitpunkt, wo der Unterhaltsschuldner erstmals zur Auskunftserteilung (oder auch zur Zahlung des mit der Klage verfolgten Betrages) aufgefordert wurde.
- b) Eine weitere Ausnahme gilt für die Abänderung von Jugendamtsurkunden oder notariellen Urkunden. Diese können auch rückwirkend für einen Zeitraum vor Rechtshängigkeit des Verfahrens abgeändert werden, ab dem die Gegenseite erstmals

zur Herabsetzung / Heraufsetzung des Unterhalts aufgefordert wurde.

4.2.3 Zivilgerichtliche Verfahren

4.2.3.1 Mahnverfahren

(1) Das Mahnverfahren ist ein besonderes zivilgerichtliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung, ausführliche Klageschrift und Beweiserhebung.

(2) Der übergeleitete Unterhaltsanspruch steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass an den an sich Unterhaltsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden. Daher scheidet die Geltendmachung des Mahnverfahrens für *künftig* zu leistenden Unterhalt aus (§ 688 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO).

(3) Nur übergeleitete *Unterhaltsrückstände* können als Zahlung einer bestimmten Geldsumme im Mahnverfahren geltend gemacht werden (§ 688 ZPO). Das Mahnverfahren kann für einen wahrscheinlich unstreitigen Anspruch auf verhältnismäßig raschem Wege entweder das Geld oder den Vollstreckungsbescheid (§§ 700, 794 Abs.1 Ziffer 4 ZPO) und damit einen vollstreckbaren Titel verschaffen.

(4) Das Mahnverfahren ist in erster Linie auf den säumigen Schuldner zugeschnitten, der voraussichtlich gegen den Anspruch *keine* Einwände vorbringen wird. Bei höheren Streitwerten ist in der Regel mit einem Widerspruch des Schuldners zu rechnen.

(5) Zum Verfahrensablauf wird auf Anlage 18 verwiesen.

**Vorbedingung
der Inanspruchnahme
(33.127)**

4.2.3.2 Vereinfachte Verfahren

4.2.3.2.1 Festsetzung von Unterhalt nach §§ 645 ff. ZPO

(1) Das Vereinfachte Verfahren nach den §§ 645 ff. ZPO soll die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder erleichtern. Die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens ist unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um ein eheliches oder ein nichteheliches Kind handelt. Die Festsetzung des Unterhalts im Vereinfachten Verfahren ist stark schematisch gestaltet, so dass individuelle Bemessungsumstände in diesem Verfahren weitgehend unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Verfahren kann nur unter engen vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Ausschließlich zur *erstmaligen* Festsetzung des Unterhaltes minderjähriger Kinder,
- die mit dem zum Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteil *nicht* in einem Haushalt leben und

**Anwendungsfälle
(33.128)**

- lediglich bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (Anlage 16).

(3) Das Vereinfachte Verfahren kann insbesondere nicht durchgeführt werden:

- für sonstigen Verwandten- oder Ehegattenunterhalt,
- für den Unterhalt volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich in allgemeiner Schulausbildung oder in Erstausbildung befinden,
- für Zeiträume, in denen das minderjährige Kind mit dem in Anspruch genommenen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft lebte,
- soweit bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel über den Unterhalt des Kindes erwirkt wurde, auch wenn dieser Titel nach Behauptung des Minderjährigen nur einen Teil seines Unterhalts erfasst.
- soweit ein Gericht bereits über den Unterhaltsanspruch in der Sache, mithin über seine Begründetheit, entschieden hat, und zwar unabhängig davon, ob die gerichtliche Entscheidung zu einem Vollstreckungstitel geführt hat,
- soweit bereits ein gerichtliches Verfahren über den Unterhaltsanspruch anhängig ist.

**Ausschluss-
tatbestände
(33.129)**

(4) In aller Regel wird der Antragsteller, bevor er einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im Vereinfachten Verfahren einreicht, dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Gelegenheit geben, sich freiwillig in einer Urkunde, die das Jugendamt oder das Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Andernfalls können dem Antragsteller, der das Verfahren betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, er habe zum vereinfachten Verfahren keinen Anlass gegeben und sich außerdem sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet (§ 648 Abs. 1 S. 2 ZPO).

**Vorheriger
Einigungs-
versuch
(33.130)**

(5) Antragsteller ist das minderjährige Kind, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter (auch im Rahmen der Beistandschaft des Jugendamtes). Antragsberechtigt ist ebenfalls der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Grund des Anspruchsüberganges. Antragsgegner kann nur ein Elternteil sein, bei dem das Kind nicht lebt.

**Antragsbe-
rechtigung
(33.131)**

(6) Das Vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn außer den allgemeinen auch die besonderen Prozessvoraussetzungen des § 646 Abs. 1 ZPO erfüllt sind. Der Festsetzungsantrag muss die in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Angaben enthalten, wobei nach § 659 Abs. 2 ZPO ein entsprechender Vordruck *zu verwenden ist* (Antragsformular und Ausfüllhilfe erhältlich beim Amtsgericht, Jugendamt oder z.B. über www.bremen.de/Justizsenator in der Rubrik Service/Formulare).

**Formelle An-
forderungen
(33.132)**

(7) Im vereinfachten Verfahren kann Unterhalt für zurückliegende Zeiträume und künftiger Unterhalt geltend gemacht werden, jedoch darf der monatliche Unterhalt nur bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (Anlage

**Umfang des
festsetzbaren
Unterhaltes
(33.133)**

16) betragen. Maßgeblich ist dabei der Betrag, der sich vor Anrechnung des Kindergeldes oder der Kindergeld ersetzenden Leistungen (§§ 1612b, 1612c BGB) ergibt.

(8) Einen Mindestbetrag des Unterhalts schreibt das Gesetz hingegen nicht vor. Es kann daher auch ein Unterhaltsbetrag geltend gemacht werden, der *unter* den Regelbeträgen nach der Regelbetrag-Verordnung liegt. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn unstreitig ist, dass der Unterhaltspflichtige nur zur Zahlung eines unterhalb des Regelbetrages liegenden Unterhalts in der Lage ist.

(9) Mit der Regelbetrag-Verordnung – zuletzt angepasst mit Wirkung vom 01.07.2003 – werden für „alte und neue“ Bundesländer altersmäßig gestaffelte Regelbeträge festgesetzt (Anlage 16). Deren Höhe wird jeweils nach Ablauf von 2 Jahren an die Nettolohnentwicklung angepasst (§ 1612a BGB). Diese dynamisierten Unterhaltstitel gewährleisten, dass die Gerichte für die Abänderung des Titels nur noch bei veränderten Umständen außerhalb der allgemeinen Einkommensentwicklung in Anspruch genommen werden müssen, so dass es keiner ständigen Abänderungsklage mehr bedarf.

**Regelbetrag-
Verordnung
(33.134)**

(10) Die Regelbeträge erheben nicht den Anspruch, in einfachen Lebensverhältnissen bedarfsdeckend zu sein. Momentan wird das sächliche Existenzminimum eines Kindes bei 135% der Regelbeträge angenommen. Die Anwendung der Regelbetrag-Verordnung ersetzt auch nicht die Festsetzung des Individualunterhalts oder die Prüfung von unterhaltsrechtlicher Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit. Die Beträge haben vielmehr die Funktion einer bloßen Bemessungsgröße für Unterhaltstitel in dynamisierter Form und für die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens.

**Regelbeträge
(33.135)**

(11) Grundsätzlich ist im vereinfachten Verfahren ein Betrag in Höhe von 150 vH. des Regelbetrages geltend zu machen, es sei denn, dass die Aufwendungen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende diesen Betrag unterschreiten oder aber erkennbar ist, dass die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, diesen Betrag zu leisten. Weiterhin ist zu beantragen, dass künftige Anpassungen der Regelsätze und Erhöhungen wegen Erreichens der nächsten Lebensaltersstufe berücksichtigt und tituliert werden.

**Antragstellung
(33.136)**

(12) Örtlich zuständig sind die Familiengerichte, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Damit folgt aus dem Wohnsitz des Kindes zugleich auch die Zuständigkeit des Familiengerichts (§ 642 ZPO). Das Verfahren wird nicht von einem Richter, sondern vom Rechtspfleger durchgeführt.

**Zuständigkeit
(33.137)**

(13) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen, weist der Rechtspfleger den Antragsteller hierauf hin (§ 646 ZPO). Er erhält Gelegenheit, die Beanstandung zu beheben und so die Zurückweisung des Antrages zu vermeiden. Bleibt die Beanstandung unbeheben, wird der Antrag zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, da mit der Zurückweisung des Antrages keine Sachentscheidung über den geltend gemachten Unterhaltsanspruch erfolgt.

**Behandlung der
Anträge
(33.138)**

(14) Ergibt die Prüfung durch den Rechtspfleger, dass der Antrag zulässig ist, so wird verfügt, dass er an den auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteil zugestellt wird. Die Zustellung wird mit den vom Gesetz geforderten Hinweisen verbunden (§ 647 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

(15) Der auf Unterhalt in Anspruch Genommene kann nur dann geltend machen, er sei nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähig, wenn er darüber Auskunft auf dem dafür vorgesehenen Vordruck macht und Nachweise darüber vorlegt. Der Vordruck wird ihm dazu vom Gericht übersandt. Einwendungen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung geltend gemacht werden (§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO), ansonsten ergeht der Festsetzungsbeschluss.

(16) Der Unterhaltsverpflichtete kann nur beschränkte Einwendungen erheben. Auch hierbei ist ein Vordruck zu verwenden. Es besteht Benutzungszwang (§ 659 ZPO). Der Antrag kann auch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden (§ 657 ZPO).

Zum Verfahren bei Einwänden des auf Unterhalt in Anspruch genommenen siehe *Anlage 13*.

**Einwände des Antragstellers
(33.139)**

(17) Erhebt der auf Unterhalt in Anspruch genommene Elternteil (Antragsgegner) keine Einwände im vereinfachten Verfahren, setzt der Rechtspfleger den Unterhalt durch Beschluss fest (§ 649 Abs. 1 ZPO). Mit dem Beschluss wird auch eine Entscheidung zur Erstattung der Kosten getroffen.

(18) Dieser Beschluss ist ein vollstreckbarer Zahlungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 2a ZPO). Er ist den Parteien zuzustellen. Die Wartefrist von 2 Wochen für die Vollstreckung ist einzuhalten (§ 798 ZPO).

**Titel
(33.140)**

(19) Gegen diesen Beschluss kann der Antragsgegner sofortige Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen erheben. Mit dieser Beschwerde kann der Antragsgegner aber nicht mehr seine mangelnde Leistungsfähigkeit einwenden, wenn er dies zuvor im vereinfachten Verfahren vor Beschlussfassung durch den Rechtspfleger versäumt hat. Solche (dann unzulässig gewordenen) Einwendungen kann er nur noch im Wege der Abänderungsklage geltend machen (§ 654 ZPO).

**Rechtsmittel
(33.141)**

(20) Die Parteien können in jeder Phase des Verfahrens gemäß § 651 Abs. 1 ZPO den Übergang in das Streitige Verfahren beantragen. In diesem Falle ist das vereinfachte Verfahren abgeschlossen und es ist wie nach Eingang einer Unterhaltsklage weiter zu verfahren (§ 650 Abs. 2 S. 1 ZPO).

**Übergang in Streitiges Verfahren
(33.142)**

(21) Der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens ist nicht fristgebunden. Jedoch treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit nur dann bereits mit Zustellung des Festsetzungsantrages ein, wenn der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens vor Ablauf von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 ZPO (Hinweis des Gerichts an den Antragsteller hinsichtlich erhobener Einwendungen des Antragsgegners) gestellt wird. Ein späterer An-

trag auf Durchführung des streitigen Verfahrens löst die Wirkungen der Rechtshängigkeit erst mit Zustellung dieses Antrages aus.

(22) Wird das streitige Verfahren betrieben, besteht keine Bindung mehr an die Begrenzung des Unterhalts auf das Eineinhalbfache der Regelbeträge. Im Wege einer Klageerweiterung kann der Kläger nun einen höheren als den im Festsetzungsantrag begehrten Unterhalt beantragen.

(23) Da im Vereinfachten Verfahren einerseits der Unterhalt der Höhe nach beschränkt und andererseits die Einwendungsmöglichkeiten des in Anspruch Genommenen eingeschränkt sind, bietet § 654 ZPO Gelegenheit, im Wege der Abänderungsklage höheren Unterhalt oder eine Herabsetzung des festgesetzten Unterhalts zu verlangen.

(24) Die Abänderungsklage setzt voraus, dass ein durch *rechtskräftigen Festsetzungsbeschluss* abgeschlossenes Vereinfachtes Verfahren nach § 645 ZPO vorausgegangen ist.

(25) Die besondere Abänderungsklage nach § 654 ZPO erfordert nicht, dass sich die Verhältnisse, die bei der ursprünglichen Titulierung vorgelegen haben, nachträglich geändert haben. Das Abänderungsverfahren kann daher auch dann betrieben werden, wenn die vorgetragenen Abänderungsgründe nur zu einer geringfügigen Abänderung des bestehenden Titels führen können.

(26) Die zeitlichen Wirkungen der Abänderungsklage nach § 654 ZPO sind zum Teil fristabhängig. Die Abänderung kann grundsätzlich bezüglich aller vom bestehenden Titel erfassten Unterhaltszeiträume begehrt werden. Für den Fall jedoch, dass die Herabsetzung des festgesetzten Unterhalts begehrt und die Abänderungsklage nicht binnen eines Monats nach Rechtskraft der Unterhaltsfestsetzung erhoben wird, kann die Abänderung nur für die Zeit nach Klageerhebung verlangt werden. Für eine Abänderungsklage auf Zuerkennung eines höheren Unterhalts gilt dies nicht: Es kann daher zeitlich unbefristet eine Erhöhung des bestehenden Unterhaltstitels auch für zurückliegende Zeiträume durchgesetzt werden.

Abänderungsklage nach § 654 ZPO (33.143)

4.2.3.2.2 Das vereinfachte Abänderungsverfahren nach § 655 ZPO

(1) Die Regelbeträge sind dynamisiert. Dagegen werden das Kindergeld und kindergeldgleiche Leistungen, die auf den Unterhalt anzurechnen sind, auch für die Zukunft festgelegt. Daher muss bei Veränderungen beim Kindergeld und kindergeldgleichen Leistungen eine Anpassung/eine Abänderung möglich sein. Hierfür sieht § 655 ZPO ein Vereinfachtes Verfahren vor dem Rechtspfleger vor. Dieses gilt nicht nur für im Vereinfachten Verfahren nach § 645 ff. ZPO geschaffene, sondern für alle Vollstreckungstitel, in denen ein anzurechnender Betrag nach §§ 1612 b und c BGB, insbesondere also das anzurechnende Kindergeld, betragsmäßig festgelegt sind.

Unterhaltstitel mit Kindergeldanrechnung (33.144)

- (2) Voraussetzungen für ein solches Verfahren:
- Es besteht ein der Zwangsvollstreckung zugänglicher Titel auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen.
 - In dem Titel ist ein Betrag für Kindergeld oder kindergeldgleiche Leistungen festgelegt.
 - Ein für die Zahlung dieses Betrages maßgeblicher Umstand hat sich geändert, wobei die Wesentlichkeitsgrenze des § 323 ZPO (vgl. Rd. Nr. 33.126) nicht erreicht werden muss.
- Voraussetzungen
(33.145)**
- (3) Antragsteller kann jede Partei des Unterhaltstitels sein. Ist das berechnigte Kind inzwischen volljährig geworden, ist eine Abänderung nach § 655 Abs. 1 ZPO jedoch nicht mehr möglich. Das volljährige Kind kann aber Abänderungsklage nach § 656 ZPO erheben (Rd. Nr. 33.149).
- Antrag
(33.146)**
- (4) Der Antragsgegner kann nur in begrenztem Umfang Einwendungen geltend machen, und zwar gegen
- die Zulässigkeit des Verfahrens
 - gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder
 - gegen die Berechnung des zu berücksichtigenden Kindergeldes oder der kindbezogenen Leistungen.
- Einwendungen
(33.147)**
- (5) Der Antragsgegner kann gegen einen Abänderungsbeschluss Beschwerde oder Klage (sog. Anpassungskorrekturklage nach § 656 ZPO –siehe Rd. Nr. 33.149) erheben.
- Rechtsmittel
(33.148)**
- (6) Da der Entscheidung nach § 655 ZPO ein gewisser Schematismus eigen ist, insbesondere Einwendungen wie Beschwerden nur in engen Grenzen möglich sind, hat der Gesetzgeber mit § 656 ZPO eine Möglichkeit geschaffen, diesen Schematismus durch eine besondere Abänderungsklage (sog. Anpassungskorrekturklage) zu durchbrechen.
- Anpassungskorrekturklage nach § 656 ZPO
(33.149)**
- (7) Eine Klage nach § 656 ZPO kommt vor allem in Betracht, wenn sich durch die im Verfahren nach § 655 ZPO erfolgte Abänderung ein Unterhaltsbetrag ergibt, der erheblich von dem abweicht, was bei einer völligen Neuberechnung des Unterhalts (unter Berücksichtigung der seit Erlass des Ursprungstitels eingetretenen Änderungen der maßgebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse) geschuldet wäre.
- (8) Die Klage ist nur zulässig, wenn ein vereinfachtes Abänderungsverfahren nach § 655 ZPO vorausgegangen ist.
- (9) Abänderungsanlass muss die Neufestlegung des Anrechnungsbetrages nach §§ 1612 b, 1612 c BGB (Kindergeld/kindergeldgleiche Leistungen) im vorausgegangenen vereinfachten Abänderungsverfahren sein.
- (10) Im Unterschied zur Abänderungsklage nach § 654 ZPO muss für die Zulässigkeit der Abänderungsklage nach § 656 ZPO die geänderte Kindergeldanrechnung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Parteien zu einer *wesentlichen* Abweichung i.S. des § 323 ZPO (vgl. Rd. Nr. 33.126) des nunmehr geschuldeten Unterhalts von dem titulierten Unterhalt führen.

(11) Die Klage ist nur binnen eines Monats nach *Zustellung* des im vereinfachten Verfahrens nach § 655 ZPO ergangenen Abänderungsbeschlusses zulässig. Zuständig für eine Klage ist der Familiengerichter.

4.2.3.3 Unterhaltsklage

(1) Rückständiger, gegenwärtiger und künftiger Unterhalt bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Leistungen kann im Wege der Unterhaltsklage geltend gemacht werden

**Unterhaltssachen
(33.150)**

(2) Unterhaltssachen sind alle Streitigkeiten, die Unterhaltspflichten betreffen, die auf Ehe oder Verwandtschaft beruhen sowie Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Sachlich zuständig sind die Familiengerichte bei den Amtsgerichten (§ 23a Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz –GVG-).

**Zuständigkeit
(33.151)**

(4) Grundsätzlich ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte (der auf Unterhalt in Anspruch genommene) seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (allgemeiner Gerichtsstand nach §§ 12 ff ZPO).

(5) Örtlich zuständig ist

- bei Unterhaltssachen, die die Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern gegenüber Ihren Eltern betreffen ausschließlich das Familiengericht, bei dem das Kind oder der Elternteil, der ihn vertritt seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; diese alleinige örtliche Zuständigkeit gilt sowohl für das sog. Vereinfachte Verfahren als auch für das Klageverfahren (§§ 645 ff und u. a. 253, 254, 323, 654, 656 ZPO);
- bei Unterhaltssachen, die die Unterhaltsansprüche von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten oder Unterhaltsansprüche von Vater oder Mutter nach § 1615 I BGB betreffen, kann Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem bereits ein erstinstanzliches Verfahren über Kindesunterhalt anhängig ist (§ 642 Abs. 3 ZPO).
- das Gericht, bei dem ein Scheidungsverfahren anhängig ist (§ 621 ZPO).

(6) Berufungs- und Beschwerdegericht sind die Oberlandesgerichte. Gegen deren Urteile und Beschlüsse ist – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof gegeben (§§ 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 133 GVG).

(7) Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vor den Familiengerichten besteht für den Träger *kein* Anwaltszwang. Für Verfahren vor dem OLG und BGH besteht Anwaltszwang (§ 78 Abs.1 ZPO). Vor dem OLG, in Berlin also vor dem Kammergericht, muss ein bei irgendeinem deutschen OLG zugelassener Anwalt auftreten. Es ist also keine Zulassung gerade beim Prozessgericht nötig.

**Anwaltliche
Vertretung
(33.152)**

(8) Die Leistungsklage ist Klage auf Zahlung des Unterhalts, ggf. auf Zahlung aus übergegangenem Recht, mit dem Ziel, einen vollstreckbaren Titel zu erlangen.

**Leistungsklage
(33.153)**

(9) Voraussetzung für die Zulässigkeit ist ein Rechtsschutzbedürfnis.

Dieses liegt nicht erst dann vor, wenn der Unterhaltspflichtige nicht oder nicht regelmäßig leistet. Der Unterhaltsberechtigte hat ein nachvollziehbares Interesse daran, auch künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen als wiederkehrende Leistungen geltend zu machen (§ §§ 258, 259 ZPO).

(10) Kein Rechtsschutzbedürfnis ist hingegen gegeben, wenn der Berechtigte schneller und einfacher einen vollstreckbaren Titel erlangen kann (z. B. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den neuen Anspruchsinhaber aus übergegangenem Recht, Abänderungsklage zu bereits bestehendem Titel).

(11) Die Klage ist schriftlich beim zuständigen Gericht zu erheben und muss einen konkreten Antrag enthalten; ansonsten ist sie unzulässig.

**Klageantrag
(33.154)**

(12) Der Antrag muss

- einen betraglich bezifferten Geldbetrag,
- ggf. die Höhe des Betrages von monatlichen Unterhaltsleistungen und
- den Beginn der Zahlungspflicht

enthalten.

Die Geltendmachung künftigen Unterhaltes setzt voraus, dass für voraussichtlich längere Zeit – in Anlehnung an das bisherige Sozialhilferecht also voraussichtlich mindestens sechs Monate - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden. Diese Erwartung sollte mit in den Klageantrag aufgenommen werden.

(13) Lediglich Kindesunterhalt kann als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung – abzüglich anzurechnenden Kindergeldes oder kindbezogener Leistungen – beantragt werden (§ 1612a BGB). In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit des Vereinfachten Verfahrens nach § 645 ZPO hingewiesen (siehe 4.2.3.2.1).

(14) Leistet der Unterhaltsverpflichtete bereits Teile des geschuldeten Unterhaltes, so ist gleichwohl der gesamte Unterhaltsbetrag einzuklagen, um spätere Unklarheiten im Falle einer notwendigen Abänderung zu vermeiden. Der Unterhaltsverpflichtete soll angehalten werden, über den von ihm ohnehin schon freiwillig gezahlten Betrag, eine vollstreckbare Urkunde zu erteilen.

(15) Das Gericht ist an den Klageantrag gebunden und darf keinen höheren Unterhalt zusprechen (sog. Dispositionsmaxime nach § 308 ZPO).

(16) Erfolgt der Anspruchsübergang nach Rechtshängigkeit eines vom Hilfebedürftigen angestrebten Unterhaltsprozesses, so hat dies auf den Prozess keinen Einfluss. Der Kläger führt den Rechts-

**Klage des Hilfebedürftigen vor
Übergang
(33.155)**

streit gemäß § 265 Abs. 2 ZPO in gesetzlicher Prozessstandschaft fort. Er muss jedoch seinen Klageantrag umstellen und in der Höhe, in der der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, Leistung an den Rechtsnachfolger (Träger) verlangen.

(17) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Situation entstehen, dass der Unterhaltsanspruch nur zum Teil auf den Träger übergeht, während ein nicht übergegangener Teil beim Unterhaltsberechtigten verbleibt. Die gleichzeitige Inhaberschaft von Teilunterhaltsansprüchen kann zu Doppelprozessen führen. Dies sollte möglichst vermieden werden, was im Wege der Streitgenossenschaft (§ 60 ZPO) geschehen kann. Wird die Klage von vornherein von beiden Beteiligten (Unterhaltsberechtigter, Träger) eingereicht, so besteht Streitgenossenschaft nach den §§ 59, 60 ZPO. Die spätere Klageerhebung durch einen der Beteiligten stellt eine Parteierweiterung dar, die auch ohne Zustimmung der Beklagten zulässig ist, wenn sie sachdienlich ist (§ 263 ZPO). Da durch die gleichzeitige Prozessführung doppelte Prozesse vermieden werden, die nicht nur teuer sind, sondern auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, ist in aller Regel die gemeinsame Prozessführung auch bei nachträglichem Beitritt sachdienlich und damit möglich.

Streitgenossenschaft
(33.156)

(18) Die Klageschrift muss eine möglichst umfassende Begründung enthalten, die es dem Gericht ermöglicht über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden. Hierzu gehören insbesondere Umstände und Tatsachen aus den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen, welche als Entscheidungsgrundlage über die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten und –verpflichteten zu dienen imstande sind.

Klageschrift
(33.157)

(19) Im Zivilprozess gilt der Beibringungs- bzw. Verhandlungsgrundsatz.

Verhandlungsgrundsatz
(33.158)

Das bedeutet, dass die Parteien darüber entscheiden, welcher Tatsachenstoff in den Prozess eingeführt wird. Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde legen, die von den Parteien vorgetragen werden. Der Träger, der als Kläger den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch vor den zuständigen Zivilgericht geltend macht, hat die seinen behaupteten Anspruch begründenden Tatsachen dazulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, insbesondere:

- das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Übergangs
- den Umfang der bisher erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, aufgeschlüsselt nach Zeiträumen und nach Leistungen für den jeweiligen Hilfebedürftigen (öffentliche Urkunde nach 418 ZPO in Form einer beglaubigte Aufstellung des Trägers)
- die tatsächlichen Voraussetzungen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch – Personenkreis, Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit.

Demgegenüber trifft den beklagten Unterhaltspflichtigen die Darlegungslast für die anspruchshindernden, -hemmenden oder –vernichtenden Tatsachen.

(20) Allerdings hat der Träger gemäß § 20 SGB X bereits im Vorfeld alle entscheidungserheblichen Umstände aufzuklären, unabhängig davon, ob sie vom Unterhaltspflichtigen geltend gemacht worden sind oder nicht. Der für das Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz wird insoweit mit in den Zivilprozess „hineingetragen“. Der Träger ist deshalb verpflichtet, im Unterhaltsrechtsstreit auch Tatsachen vorzutragen, aus denen sich für den Unterhaltspflichtigen günstige Rechtsfolgen herleiten lassen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den während des Prozesses weiter bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Trägers zur Aufklärung, Beratung und Betreuung.

(21) Ist die Wirksamkeit der Überleitung und damit letztlich des Rechtsüberganges auf den Leistungsträger Gegenstand eines Widerspruchs bzw. sozialgerichtlichen Verfahrens, kann im Einzelfall eine Aussetzung des zivilgerichtlichen Verfahrens wegen Vorgeilichkeit (§ 148 ZPO) in Betracht kommen, z.B. wenn die Nichtigkeit bzw. offensichtliche Unwirksamkeit der Überleitung nahe liegt; wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage wiederhergestellt wird (§§ 86a, 86 b SGG, § 39 SGB II).

**Aussetzung
des Verfahrens
(33.159)**

(22) Im streitigen Verfahren entstehen folgende Prozesskosten:

- Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen, Erstattung von Kosten für geladene Zeugen und Sachverständige, Kosten für Gutachten usw.);
- außergerichtliche Kosten (insbesondere Kosten und Gebühren für Anwälte, Vertreter und Rechtsbeistände sowie Kosten des Gerichtsvollziehers)

**Kosten
(33.160)**

(23) Die notwendigen Kosten des Rechtsstreites hat die unterliegende Partei zu tragen. Das gilt auch für die Kosten der gegnerischen Partei, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Verteidigung notwendig entstanden sind (§ 912 Abs. 1 ZPO).

(24) Bei teilweisem Obsiegen sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind sie gegeneinander aufgehoben übernimmt jede Partei die Gerichtskosten zur Hälfte (§ 92 ZPO).

(25) Erkennt der Beklagte den geltend gemachten Anspruch sofort an, so trägt er Kläger die Kosten, es sei denn, der Beklagte hat zuvor durch sein Verhalten Anlass gegeben, die Klage zu erheben (§ 93 ZPO).

(26) Ist der Unterhaltsverpflichtete zuvor durch den Träger aufgefordert worden, Unterhalt zu leisten und in Verzug geraten, so hat er regelmäßig Anlass für die Klageerhebung gegeben.

(27) Das Gericht entscheidet von Amts wegen durch Urteil über die Kosten (§ 308 Abs. 2 ZPO). Im Falle der Klagerücknahme entscheidet es darüber auf Antrag (§ 269 Abs. 4 ZPO).

(28) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist der Streitwert (§ 3 ZPO). Er wird durch das Gericht festgesetzt.

4.2.4 Zwangsvollstreckung

(1) Soweit ein Schuldner gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Gläubiger nicht freiwillig erfüllt, bedarf es eines geordneten gerichtlichen Verfahrens, um bestrittene Ansprüche rechtskräftig festzustellen und festgestellte oder sonst förmlich anerkannte Ansprüche zwangsweise durchzusetzen. Die Zwangsvollstreckung ist die Anwendung staatlicher Gewalt zur zwangsweisen Durchsetzung titulierter Ansprüche.

**Allgemeines
(33.161)**

(2) Zunächst muss vor Stellung des Antrags zur Zwangsvollstreckung in einem sog. "Erkenntnisverfahren" festgestellt werden, ob der vom Gläubiger behauptete Anspruch z.B. auf Zahlung einer bestimmten Summe auch tatsächlich besteht. Im Zivilprozess ist dies die Aufgabe des Zivilrichters. Er entscheidet durch Urteil, ob er den vom Gläubiger geltend gemachten Anspruch für gegeben hält. Ist dies der Fall, so erlangt der Gläubiger durch das entsprechende Urteil einen sog. Titel, der eine Voraussetzung zur Zwangsweisen Durchsetzung seiner Forderung (d.h. zur Zwangsvollstreckung) ist. Es gibt neben einem Urteil noch andere Titel, die zur Vollstreckung berechtigen (vgl. Rd. Nr. 33.162).

(3) Die Zwangsvollstreckung nach §§ 704 ff. ZPO kann unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden:

**Voraussetzungen
(33.162)**

- der Gläubiger muss über einen Vollstreckungstitel verfügen, aus dem durch Gesetz die Vollstreckung zugelassen ist, z.B. Vollstreckungsbescheide (Ergebnis eines Mahnverfahrens), Urteile jeglicher Art, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse, Vergleiche, notarielle Urkunden, vollstreckbare Urkunden des Jugendamts über Unterhaltsleistungen (vgl. Anlage 12).
- der Vollstreckungstitel muss mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein, die in der Regel vom Prozessgericht bzw. bei notariellen Urkunden vom Notar erteilt wird. Sie bezeugt, dass der Gläubiger aus dem Titel vollstrecken kann (vollstreckbare Ausfertigung). Im Falle einer seitens des Jugendamtes beurkundeten Zahlungsverpflichtung wird auch die vollstreckbare Ausfertigung vom Jugendamt erteilt.
- Schließlich muss jeder Vollstreckungstitel dem Schuldner vor Beginn der Vollstreckung zugestellt werden, damit dieser so eine letzte Gelegenheit hat, freiwillig dem titulierten Anspruch nachkommen zu können. Die Zustellung umfasst auch die Vollstreckungsklausel für den Träger sowie Abschriften der Urkunden, die der Erteilung dieser Klausel zugrunde liegen (§ 750 Abs. 2 ZPO). Ist die Urkunde in die Vollstreckungsklausel selbst schon vollständig aufgenommen worden, ist die gesonderte Zustellung entbehrlich. Urteile und Beschlüsse stellt das Gericht selbst zu. Die Zustellung aller anderen Titel muss der Gläubiger selbst veranlassen. Er muss hiermit einen Gerichtsvollzieher beauftragen (Rd. Nrn. 33.163, 33.164).

(4) Der Gerichtsvollzieher (GV) ist ein Vollstreckungsorgan in der Zwangsvollstreckung.
Er ist

**Gerichtsvollzieher
(33.163)**

- sachlich zuständig für jede Maßnahme der Zwangsvollstreckung, die nicht den Gerichten zugewiesen ist (insbesondere Zustellung von Vollstreckungstiteln, Pfändungen in das bewegliche Vermögen des Schuldners);
- örtlich für den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.

(5) Die Zustellung ist eine in öffentlich beglaubigter Form vorgenommene und beurkundete Übergabe eines Schriftstücks. Der GV ist zuständig für die Zustellung im Parteibetrieb (§§ 166 ff., 191 ff. ZPO). Darunter versteht man sämtliche Zustellungen, welche von Parteien beantragt werden. Diese Zustellungen können nur vom GV vorgenommen werden.

**Zustellung von
Vollstreckungs-
titeln
(33.164)**

(6) Primär ist der GV bei einem Zustellungsantrag für die Örtlichkeit zuständig, wo der Schuldner Wohnung bzw. Geschäftssitz hat. Der GV kann in dem ihm örtlich zugewiesenen Teil des Amtsgerichtsbezirks alle Zustellungen entweder selbst oder unter Beauftragung der Deutschen Post AG vornehmen. Die Wahl der Zustellungsart obliegt insofern mit wenigen Ausnahmen dem GV.

(7) Der GV muss vom Gläubiger schriftlich beauftragt werden (§§ 753 ff. ZPO). Vollstreckungsaufträge können an die Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle des Amtsgerichts gerichtet werden, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(8) Der GV erstellt bei eigener persönlicher Zustellung eine Urkunde. Ist das Hilfsorgan Post mit der Zustellung beauftragt, wird diese durch den Postboten erstellt und vom GV auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Anforderungen der Zustellungsurkunde sind in § 182 ZPO geregelt. Die Zustellung ist nicht annahmebedürftig. Wird die Annahme des Schriftstücks verweigert, wird es in der Wohnung bzw. dem Geschäftsraum zurückgelassen. Die Zustellung ist damit bewirkt; das Schriftstück gilt gemäß § 179 ZPO als zugestellt.

(9) Liegt ein Vollstreckungsauftrag vor, wird sich der GV in die Wohnung des Schuldners begeben, sie nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen, diese pfänden und verwerten und dem Gläubiger den Erlös überweisen.

**Pfändung
(33.165)**

(10) Ist die Vollstreckung fruchtlos verlaufen, erhält der Gläubiger eine entsprechende Bescheinigung und kann sodann beantragen, dem Schuldner die sog. „eidesstattliche Versicherung“ abzunehmen. Gleiches gilt, sofern die Pfändung zu keiner vollständigen Befriedigung der Gläubigerforderung führt.

(11) Auf Antrag des Gläubigers wird der GV den Schuldner zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses laden, dessen Richtigkeit dieser an Eides statt versichern muss. Bleibt der Schuldner diesem Termin fern, kann gegen ihn ein Haftbefehl erlassen werden. Eine Kopie des Vermögensverzeichnisses wird dem Gläubiger übersandt. Daraus kann der Gläubiger weitere Informationen über mögliche andere Vermögensgegenstände des Schuldners entnehmen. In erster Linie geht aus dem Vermögensverzeichnis hervor, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet. Er muss also seinen Arbeitgeber oder den Träger angeben, von dem der Schuldner seine öffentlichen Leistungen bezieht.

**Eidesstattliche
Versicherung
(33.166)**

(12) Die eidesstattliche Versicherung hat für den Schuldner erhebliche Konsequenzen. Er wird in ein Schuldnerverzeichnis eingetragen. Jeder, der ein erhebliches Interesse darlegt, kann Einsicht nehmen.

(13) Sollte der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in den letzten drei Jahren bereits einmal abgegeben haben, kann der Gläubiger die erneute Abgabe verlangen, wenn der Schuldner inzwischen sein Einkommen nicht mehr von der zuletzt angegebenen Stelle bezieht. Der Schuldner ist auch zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft machen kann, dass der Schuldner Vermögen erworben hat.

(14) Der GV erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach dem Gerichtsvollzieher-Kostengesetz (GVKostG). Die Höhe ist abhängig von dem Betrag der Forderung, wegen der vollstreckt wird. Der zuständige Träger kann allerdings gemäß § 2 Abs. 2 GVKostG Kostenfreiheit geltend machen. Dem GV sind also nur seine Auslagen zu erstatten, nicht die Gebühren.

**Gebühren
(33.167)**

(15) Bei der Vollstreckung aus einzelnen Titeln darf mit der Zwangsvollstreckung erst begonnen werden, wenn seit der Zustellung an den Schuldner *mindestens zwei Wochen* vergangen sind. Diese Regelung gilt bei folgenden Titeln:

**Wartefrist
§ 798 ZPO
(33.168)**

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf das Urteil gesetzt sind (Regelfall)
- Beschlüsse, die in einem Vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen (vgl. 4.2.3.2)
- Vergleiche, die von Rechtsanwälten oder vor einem Notar geschlossen wurden und für vollstreckbar erklärt worden sind
- bestimmte notarielle oder gerichtliche Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

(16) Die Art der Zwangsvollstreckung richtet sich danach, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner verfügt. Eine Vollstreckung kann in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, in Geldforderungen und andere Vermögenswerte erfolgen.

**Art der Zwangsvollstreckung
(33.169)**

(17) Das bewegliche Vermögen umfasst z.B. Geräte, Einrichtungsgegenstände, Schmuck, aber auch Aktien und andere Wertpapiere und besonders Bargeld. Es wird im Wege der Pfändung vollstreckt (§ 803 ZPO).

**Vollstreckung in bewegliches Vermögen (Mobiliarvollstreckung)
(33.170)**

(18) Zum unbeweglichen Vermögen gehören z.B. Grund- und Wohnungseigentum. Auf dieses kann der Träger sich im Wege der Zwangsvollstreckung eine Sicherungshypothek ins Grundbuch eintragen lassen. Dies bewirkt eine Sicherung des Rechtes in Bezug auf die Rangstelle bei einer künftigen Zwangsversteigerung (§ 866 ZPO). Eine solche Zwangshypothek kann nur bei Forderungen von mehr als 750 Euro eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt beim

**Vollstreckung in unbewegliches Vermögen (Immobilienvollstreckung)
(33.171)**

Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grund- bzw. Wohnungseigentum geführt wird. Für die Einleitung der Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung ist ein zusätzlicher Antrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich.

(19) Geldforderungen und andere Vermögenswerte sind z.B. Lohnforderungen, Bankkonten, Bausparverträge und Lebensversicherungen. Zu deren Pfändung wird ein sog. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts benötigt. In diesem wird dem Drittschuldner (wie z.B. seinem Arbeitgeber oder seiner Bank) verboten, Zahlungen an den Schuldner zu leisten und zugleich die Forderung auf Auszahlung des Geldes dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen (§ 829 ZPO). Für den Erlass eines solchen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Vollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögenswerte (Forderungsvollstreckung)
(33.172)

(20) Auch der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann für übergeleitete (Unterhalts)Ansprüche eine Pfändung des Arbeitseinkommens des Unterhaltsschuldners unter Anwendung der besonderen Vorschriften des § 850d ZPO beantragen:

Vollstreckung in Arbeitseinkommen
(33.173)

- Zum Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Bezügen auch Ansprüche auf einmalige Zahlungen, Zahlungen die aufgrund der Arbeitsleistung des Schuldners einem Dritten zufließen sowie fiktives Einkommen aufgrund einer unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistung (§§ 850 i, 850h Abs. 1 und 2 ZPO);
- Es kann auch künftig fällig werdendes Einkommen im Wege der „Vorratspfändung“ erfasst werden (§ 850d Abs. 3 ZPO);
- Von der Pfändung können – neben den Unterhaltsansprüchen selbst – auch sonstige Forderungen erfasst werden, z. B. Verzugszinsen, Kostenerstattungsansprüche aus vorherigen Klageverfahren, Kosten der Zwangsvollstreckung;
- Die Sondervorschrift des § 850d ZPO findet nur Anwendung auf Unterhaltsansprüche, die nicht länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, es sei denn, der Unterhaltsschuldner hat sich absichtlich seiner Zahlungsverpflichtung entzogen;
- Pfändbar ist das Arbeitseinkommen ohne die in § 850c ZPO benannten Beschränkungen; dem Schuldner ist nur der für den notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen; dieser Betrag wird durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt;
- In Härtefällen kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf dessen Antrag hin, einen höheren Betrag belassen (§ 850f ZPO).

(21) Der Vollstreckungsschuldner kann

- gegen das Verfahren der Vollstreckungsorgane Erinnerung einlegen (§ 766 ZPO);
- sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtes erheben, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind (§ 793 ZPO);

Rechtsbehelfe
(33.174)

- gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage (sog. Klauselgegenklage nach § 768 ZPO) erheben, soweit die Zuständigkeit des Rechtspflegers für Erteilung der Klausel gegeben war;
- ansonsten bei Zuständigkeit des Urkundsbeamten Erinnerung (§ 732 ZPO) einlegen;
- Einwendungen, gegen den durch ein Urteil festgestellten Anspruch im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage (sog. Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO) erheben; zulässig nur bei Einwendungen, deren Gründe, auf die die Klage gestützt wird, erst nach Schluss der ursprünglichen mündlichen Verhandlung eingetreten sind;
- gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung in nicht zum Nachlass gehörende Gegenstände (§ 785 ZPO) klagen.

(22) Der Vollstreckungsgläubiger kann

- auf Erteilung der Vollstreckungsklausel klagen (§731 ZPO);
- Erinnerung einlegen bei Rechtspflegerentscheidungen (§ 11 Abs. 2 RPfG),
- Beschwerde gegen Beschlüsse des Vollstreckungs- und Prozessgerichtes und des Rechtspflegers nach § 793 ZPO erheben;
- gegen Entscheidungen über Art und Weise der Zwangsvollstreckung, die nicht durch das Gericht getroffen worden sind, Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO einlegen.

(23) Bezieht der unterhaltspflichtige Dritte laufend Sozialleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, so kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 SGB I auch einen Antrag auf Abzweigung stellen, um damit seine Ansprüche – zumindest teilweise – geltend zu machen. Auf die DA zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

**Abzweigung
(33.175)**

Anspruch auf Herausgabe einer Schenkung (§ 528 BGB)

1. Voraussetzungen

(1) Gegenstand von Schenkungen i. S. des § 516 BGB sind z.B. Geld und sonstige Vermögenswerte, Immobilien, Gegenstände (Möbel, Auto, Schmuck usw.), Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB), private Schuldenübernahme bzw. –erlass oder Verzicht auf vertragliche Leistungen, ggf. mit Löschung im Grundbuch. Im Falle der Verarmung des Schenkers kann dessen Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten unter den Voraussetzungen des § 528 Abs. 1 BGB überleitet werden.

Rückforderungsanspruch des Schenkers

(2) Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung steht dem Schenker selbst zu; er geht mit der Überleitung nach § 33 Abs. 1 SGB II auf den zuständigen Träger über, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht hat bzw. erbringt.

Inhaber des Anspruchs

(3) Die Rückforderung einer bereits verschenkten Sache setzt nach § 528 Abs. 1 BGB den Notbedarf des Schenkers voraus. Der Schenker muss mithin nach Vollziehung der Schenkung nicht mehr imstande gewesen sein, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und/oder seine gesetzlichen Unterhaltungspflichten zu erfüllen. Die (frühere) Schenkung muss nicht Ursache des Notbedarfes sein.

Notbedarf des Schenkers

2. Ausschlusstatbestände

(1) Der Herausgabeanspruch ist nach § 529 BGB ausgeschlossen,

- wenn seit der Schenkung und dem (tatsächlichen) Eintritt der Bedürftigkeit des Schenkers mindestens 10 Jahre vergangen sind;
- wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;
- wenn der Beschenkte unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht imstande ist, das Geschenk herauszugeben, weil er ansonsten seinen angemessenen Bedarf nicht mehr decken kann oder ihm kraft Gesetzes obliegende Unterhaltungspflichten gefährdet würden.

Ausschluss der Schenkungsrückforderung

(2) Pflicht- und Anstandsschenkungen sind ebenfalls nicht zurückzufordern (§ 534 BGB).

Pflicht- und Anstandsschenkungen

(3) Eine Pflichtschenkungen liegt nur dann vor, wenn mit der Schenkung einer sittlichen Pflicht genügt wird. Diese muss nach allgemeiner Auffassung aus den besonderen Umständen des Einzelfalls erwachsen. Sie kann dann anzunehmen sein, wenn das besondere Näheverhältnis der Beteiligten und die Vermögenslage eine besondere Freigebigkeit zum sittlichen Gebot für den Schenker machen.

(4) Die Annahme einer Pflichtschenkungen wird von der Rechtsprechung sehr restriktiv gehandhabt. Es wird verlangt, dass das Unterlassen der Schenkung dem Betroffenen als Verletzung einer für ihn

bestehenden Pflicht zur Last zu legen wäre. Es genügt also nicht die sittliche Rechtfertigung der Schenkung, sondern sie muss vielmehr *sittlich geboten* sein. Unter diesen Umständen kann z.B. die Grundbesitzübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge mit dem Motiv, dass hierdurch für den zukünftigen Erben eine Steuerersparnis erreicht werden kann, keine Pflichtschenkungen begründen.

(5) Eine Zuwendung (Geld- oder Sachgeschenk) als Ausgleich für Pflegeleistungen durch Verwandte ist grundsätzlich keine Pflichtschenkungen, es sei denn, der Pflegenden erbringt schwere persönliche Opfer und gerät dadurch in eine Notlage. Die Pflege der Eltern oder Großeltern sind Unterhaltsleistungen, für die kein Anspruch auf Ersatz besteht (§ 685 Abs. 2 BGB).

(6) Eine Anstandsschenkungen kann nur bejaht werden, wenn das Unterlassen der Schenkung zu einer Einbuße der Person an Achtung und Anerkennung führen würde. Erfasst sind hiervon regelmäßig nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke, wie z. B. anlässlich von Geburtstagen, Weihnachten, einer Hochzeit usw. Eine Anstandsschenkungen wird man bei ungewöhnlichen und außergewöhnlich wertvollen Schenkungsgegenständen wie Grundbesitz aber keineswegs bejahen können.

(7) Der Beschenkte selbst kann Einrede gegen den Herausgabeanspruch des Schenkers erheben, wenn dieser seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat, z.B. durch Verschwendung, leichtsinnige Spekulation u. ä.

**Einrede des
Beschenkten
(§ 529 BGB)**

(8) Der Rückforderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Schenker durch die Schenkung die Voraussetzungen für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch gegen den Schenker nach § 34 SGB II besteht.

(9) Eine Schenkungsrückforderung entfällt, wenn der Beschenkte berechtigt Entreichung einwenden kann. Die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB gelten für den Herausgabeanspruch aus Schenkung entsprechend. Der Tatbestand der Entreichung nach § 818 Abs. 3 BGB ist nur dann erfüllt, wenn die Zuwendung für außergewöhnliche Dinge verwendet wurde und kein Gegenwert mehr vorhanden ist. Dies ist beispielsweise die Luxusreise, die sich der Beschenkte ohne die Zuwendung nicht geleistet hätte. Hierbei sind aber die Aufwendungen, die der Beschenkte für eine sonst übliche Urlaubsreise gehabt hätte, in Abzug zu bringen. Der Einwand der Entreichung greift nicht, wenn bei Empfang des Geldes oder bei Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Mangel des Rechtsgrundes bekannt war, d.h. die Vermögensverschiebung deshalb erfolgt ist, um die Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereiteln.

Entreichung

(10) Würde das Geschenk nach Rückgabe beim Schenker zum geschützten Vermögen i. S. des § 12 SGB II, so kann wegen fehlender kausaler Verknüpfung in diesen Fällen der Rückforderungsanspruch nicht übergeleitet werden. Eine Besonderheit gilt bei Schenkungen von Grundstücken, dessen Wert den Unterhaltsbedarf des Schen-

**Geschütztes
Vermögen § 12
SGB II**

kers übersteigen. Hier ist der Schenkungsrückforderungsanspruch regelmäßig nur auf Geld gerichtet, nicht auf Rückübereignung. Der Zahlungsanspruch besteht nur in Höhe des zur Bestreitung des Lebensunterhalts fehlenden Betrages. Wird das Grundstück gleichwohl zurückübereignet, dann sind die Voraussetzungen des § 12 SGB II zu prüfen.

3. Art und Umfang des Herausgabeanspruches

(1) Die Herausgabe des Geschenkes erfolgt nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

**Ungerechtfertigte Bereicherung
Umfang des Anspruches**

(2) Erhalten der Schenker oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, auf die sie - bei Herausgabe der (ggf. verbliebenen) Schenkung - ganz oder teilweise keinen Anspruch hätten, so ist der Anspruch in dieser Höhe überzuleiten.

(3) Der Rückforderungsanspruch richtet sich grundsätzlich auf Naturalrückgabe (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dabei darf nur der zur Bedarfsdeckung erforderliche Teil der Schenkung verlangt werden. Der Beschenkte kann dies abwenden, wenn er dem Schenker den für den Unterhalt erforderlichen Betrag (als Geldrente) leistet, was zum Wegfall dessen Hilfebedürftigkeit führen dürfte. Von dieser zu leistenden Unterhaltszahlung kann sich der Verpflichtete nach erfolgter Überleitung nicht durch Rückgabe des Geschenkes an den Schenker befreien.

**Naturalrückgabe;
Teilwertersatz**

(4) Bei einem real unteilbaren Geschenk (z.B. Grundstück) ist Teilwertersatz in Geld zu leisten (§ 818 Abs. 2 BGB), wenn der Bedarf geringer ist als der Wert des geschenkten Gegenstandes.

(5) Soweit der Beschenkte das Erlangte unentgeltlich an Dritte zwendet und die Verpflichtung des ursprünglichen Empfängers zur Herausgabe ausgeschlossen ist, so ist der Dritte zur Herausgabe verpflichtet.

**Zuwendung
an Dritte**

(6) Kann ein vertraglich geschuldetes Wohnrecht nicht mehr ausgeübt werden, ist grundsätzlich ebenfalls eine Geldrente in Höhe des Wertes des Wohnrechts zu leisten (vgl. RdNr. 33.3). Bei einem Schenkungsrückforderungsanspruch nach § 528 Abs. 1 BGB ist jedoch der Wert der Bereicherung herauszugeben; dieser kann nicht im Wert des Wohnrechts für den Wohnberechtigten, sondern nur in der Erhöhung des Verkehrswerts des Grundstücks bei Wegfall des Wohnrechts liegen, da nur der sich hieraus ergebende Wertzuwachs dem Beschenkten zugute kommt.

Wohnrecht

(7) Von einer gemischten Schenkung kann ausgegangen werden, wenn ein Missverhältnis zwischen der Zuwendung und der Gegenleistung vorliegt. Soweit aus dem Übergabevertrag nicht eindeutig hervorgeht, inwieweit z.B. die Grundstücksübertragung schenkungsweise erfolgt, ist von einer gemischten Schenkung auszugehen, wenn die Vertragsparteien das objektive Missverhältnis von

**Gemischte
Schenkungen als
Sonderform**

Zuwendung und Gegenleistung kennen und sich darüber einig sind, dass der Mehrwert unentgeltlich zugewendet werden soll.

(8) Wird bei Zuwendungen an Nicht-Verwandte der Einwand erhoben, dass gegenüber dem Geber Dienstleistungen erbracht wurden, ist zu prüfen, ob es sich um eine Vergütung für geleistete Dienste oder um eine Belohnung handelt. Eine Vergütung kann nicht zurückgefordert werden.

**Abgrenzung
Schenkung/
Vergütung**

(9) Der Anspruch ist bei den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit geltend zu machen.

Rechtsweg

4. Verfolgung des Rückforderungsanspruches nach dem Tode des hilfebedürftigen Schenkers

(1) Sofern der Anspruch vor dem Tod des Schenkers auf den Träger übergeleitet wurde, kann er von diesem weiterverfolgt werden.

**Voraussetzungen
der Weiterverfol-
gung**

(2) Dies gilt auch, wenn der Schenker den Anspruch gegen den Beschenkten noch selbst geltend gemacht und der zuständige Träger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht hat, weil der Beschenkte nicht oder nur zögerlich leistete.

(3) Der Anspruch kann auch noch *nach* dem Tode des Schenkers gegen den Beschenkten *übergeleitet* werden, selbst dann, wenn der Beschenkte Erbe des verstorbenen Schenkers geworden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der Schenker bis zu seinem Tode Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch genommen hat, denn hierdurch hat er zum Ausdruck gebracht, dass er ohne Rückforderung des Geschenkes nicht in der Lage war, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten. Wenn der Träger dem verarmten Schenker in dieser Situation Hilfe geleistet hat, so geht der Anspruch aus § 528 BGB nicht mit dem Tod des Schenkers unter und der Träger kann auch nach dessen Tode noch die Überleitung vornehmen.

(4) Ein Kapitallebensversicherungsvertrag mit der Einsetzung eines Dritten (der nicht erbberechtigt ist) als Bezugsberechtigten im Todesfall stellt einen Schenkungsvertrag dar; auch hier ist die Überleitung des Schenkungsrückforderungsanspruches nach dem Tode des Schenkers möglich. Ist der Begünstigte dagegen zugleich Erbe des Hilfebedürftigen, besteht ein Kostenersatzanspruch gemäß § 35 SGB II.

**Lebensversi-
cherung**

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 328

Vertrag zugunsten Dritter

(1) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

(2) In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 516

Begriff der Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

§ 528 BGB

Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

(1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten findet die Vorschrift des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschrift des § 1615 entsprechende Anwendung.

(2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 529**Ausschluss des Rückforderungsanspruchs**

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

(2) Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne dass sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

§ 534**Pflicht- und Anstandsschenkungen**

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerruf.

§ 685**Schenkungsabsicht**

(1) Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

(2) Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen.

§ 812**Herausgabeanspruch**

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 813**Erfüllung trotz Einrede**

(1) Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des An-

spruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 214 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

§ 814 **Kenntnis der Nichtschuld**

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

§ 815 **Nichteintritt des Erfolgs**

Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolgs von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewusst hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolgs wider Treu und Glauben verhindert hat.

§ 816 **Verfügung eines Nichtberechtigten**

(1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

(2) Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

§ 817 **Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten**

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 818**Umfang des Bereicherungsanspruchs**

- (1) Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.
- (2) Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen.
- (3) Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.
- (4) Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

Herabsetzung, Wegfall und zeitliche Beschränkung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs

- Bei Ehegatten, die geschieden sind, ist der Unterhaltsanspruch aus den in §§ 1573 Abs. 5 und 1579 BGB genannten Gründen zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen.
- Für den Unterhalt getrennt lebender Ehegatten gilt § 1579 Nr. 2 bis 7 BGB entsprechend (§ 1361 Abs. 3 BGB). Die Belange des Kindes sind im Rahmen der Härteregelung des § 1579 BGB aber nicht dadurch gewahrt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden könnten.
- Der Unterhaltsanspruch eines Verwandten ist herabzusetzen oder fällt ganz weg, wenn die Voraussetzungen des § 1611 BGB gegeben sind. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche nicht miteinander verheirateter Eltern.
- Bei *getrennt lebenden* Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht eine allgemeine Härteregelung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LPartG)
- Für den Unterhaltsanspruch des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft *nach* deren gerichtlicher Aufhebung sind allein die §§ 1361 Abs. 3, 1573 Abs. 5, und § 1579 BGB und § 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG einschlägig.

Sind die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt, besteht von vornherein kein oder nur ein nach Höhe oder Zeitdauer beschränkter Unterhaltsanspruch.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1361 BGB Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit.

(2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 7 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

§ 1573 BGB

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1570 bis 1572, 1575 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.

§ 1579 BGB

Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines

schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,

3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.

§ 1611

Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

(1) Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, hat er seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht, so braucht der Verpflichtete nur einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern nicht anzuwenden.

(3) Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Auszüge aus dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

§ 12 LPartG

Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen. Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirt-

schaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann.

(2) Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre. § 1361 Abs. 4 und § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 16 LPartG

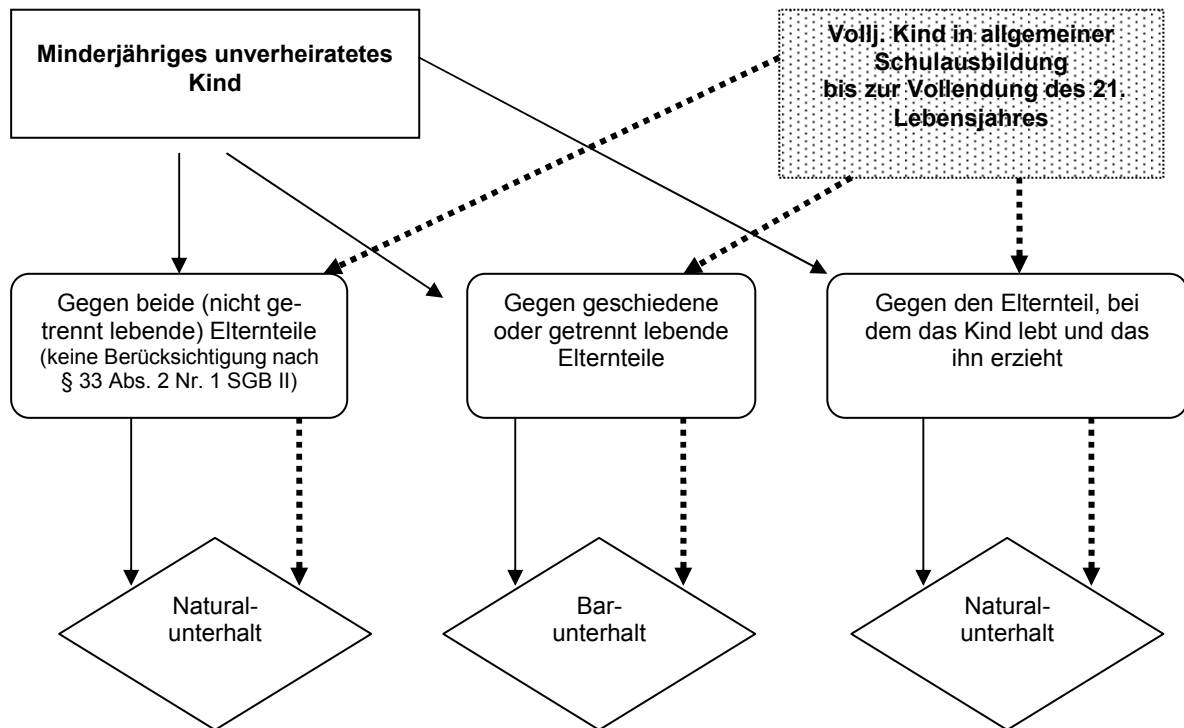
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann.

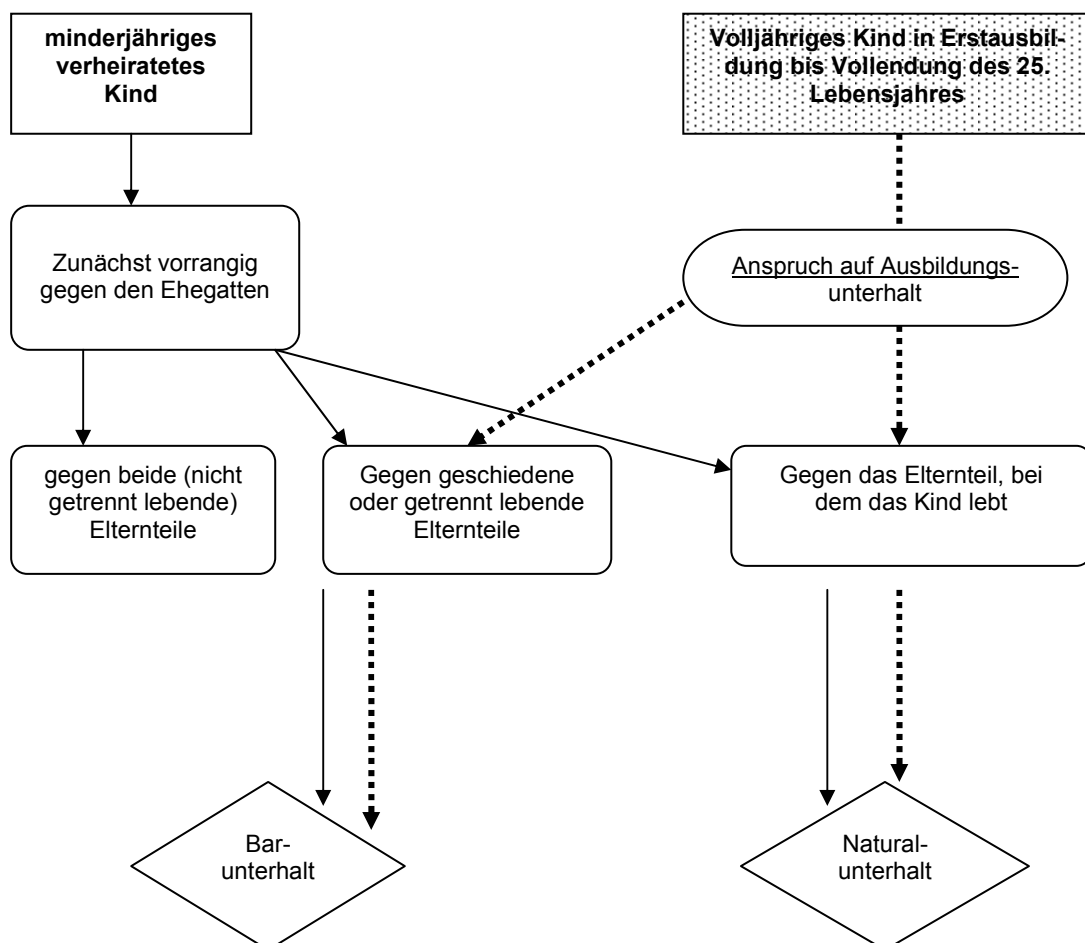
(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet. Im Übrigen gelten § 1578 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Satz 4, Abs. 2 und 3, §§ 1578a bis 1581 und 1583 bis 1586 und § 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.

Übergang von Unterhaltsansprüchen gegen Eltern (gesteigerte Unterhaltspflicht)



Übergang von Unterhaltsansprüchen gegen Eltern (nicht gesteigerte Unterhaltspflicht)



Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen (§ 33 Abs. 2 SGB II)

Übersicht über die für die tägliche Praxis bedeutsamsten Unterhaltsansprüche und die wesentlichen Rechtsvorschriften Verwandtenunterhalt/Unterhalt mit gesteigerter Unterhaltspflicht

Art des Anspruches	Voraussetzungen des Anspruches	Besonderheiten/Hinweise
<p>Abstammung des Kindes in gerader Linie</p> <p>Mutterschaft: (§ 1591 BGB) Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.</p> <p>Vaterschaft: (§§ 1592, 1593 BGB) Vater eines Kindes ist der Mann,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder • die Vaterschaft anerkannt hat oder • dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist 	<p>Eine danach festgestellte Mutterschaft steht unanfechtbar und für alle bindend fest. Ohne Bedeutung ist, ob das Kind ehelich oder nichtehelich ist. Auf die Abstammung des Kindes und den darauf beruhenden Unterhaltsanspruch des Kindes wirkt sich dies nicht aus.</p> <p>Die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft in diesen Fällen gilt solange, bis aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater ist (§ 1599 BGB). Dies gilt selbst dann, wenn die Vaterschaft dieses Mannes offensichtlich unmöglich ist und auch während einer gerichtlichen Überprüfung der Vaterschaft, sog. Vaterschaftsanfechtungsklage (§ 1600c Satz 1 BGB). Anfechtungsberechtigt ist der Mann, der nach dieser gesetzlichen Vermutung Vater ist, die Mutter und das Kind (§ 1600 BGB). Die Vaterschaft kann binnen von 2 Jahren gerichtlich angefochten werden, nachdem der Mann von den Umständen erfährt, die gegen seine Vaterschaft sprechen (§§ 1600b Abs. 1 BGB)</p> <p>Die Anerkennung bedarf der Zustimmung durch die Mutter, bzw. des Kindes, wenn die Mutter nicht sorgeberechtigt ist. Anerkennung selbst und die Zustimmung sind schriftlich abzugeben und öffentlich zu beurkunden, z. B. durch das Jugendamt (§§ 1594–1597 BGB). Rechtswirkungen der anerkannten Vaterschaft (u. a. die Unterhaltsverpflichtung) treten erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem sie wirksam anerkannt wurde.</p> <p>Besteht keine Vaterschaft (nach den beiden vorstehend genannten Alternativen), so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.</p>	
<p>Anspruch des volljährigen unverheirateten Kindes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres</p> <p>(§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den minderjährigen unverheirateten Kindern <u>stehen gleich</u> • <u>volljährige unverheiratete Kinder</u>, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, • die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und • sich in <u>allgemeiner Schulausbildung</u> befinden 	<p>Die Gleichstellung volljähriger Schüler berücksichtigt, dass deren unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit nicht anders zu beurteilen ist, wie bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit. Der Begriff der „allgemeinen Schulausbildung“ umfasst auch den Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen, nicht aber den Besuch von Berufs- oder Berufsfachschulen.</p> <p>Das Kind hat seinem Vermögensstamm nur einzusetzen, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Eltern ansonsten nicht gewahrt wäre.</p>	
<p>Anspruch des minderjährigen angemen Kindes</p> <p>(§ 1754 Abs. 1 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch entsteht durch Annahme eines Kindes • durch ein Ehepaar gemeinsam, • Annahme des Kindes des Ehepartners oder • Annahme des Kindes durch andere Personen 	<p>Durch die Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder • eines Kindes des Annehmenden. <p>Mit der Annahme erlöschen die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse zu den Verwandten des Kindes (§ 1755 BGB).</p> <p>Die Entscheidung über die Annahme eines Kindes trifft das Vormundschaftsgericht.</p>	

Verwandtenunterhalt/Unterhalt mit gesteigerter Unterhaltspflicht

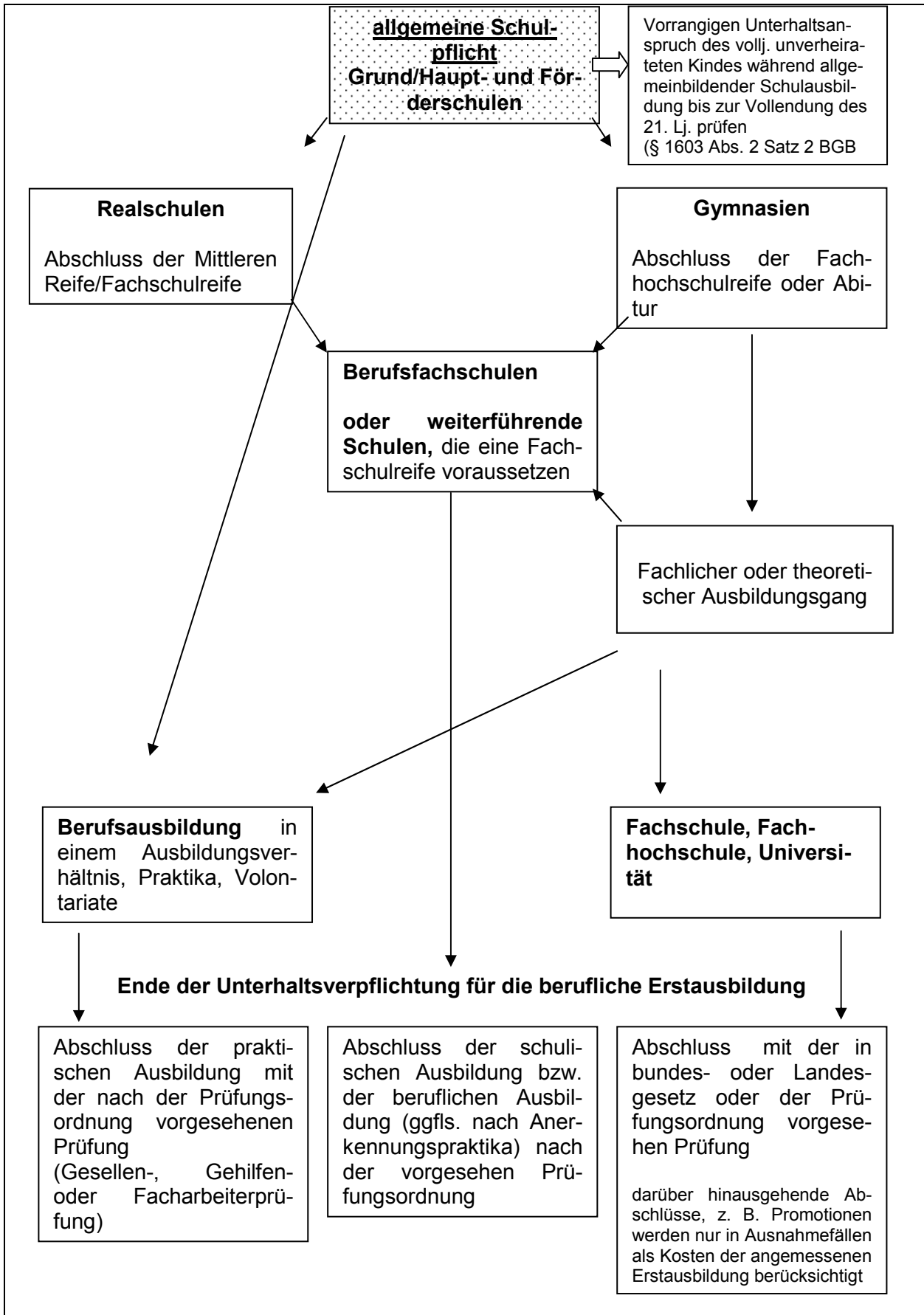
Art des Anspruches	Voraussetzungen des Anspruches	Besonderheiten/Hinweise
<p>Anspruch des getrennt lebenden Ehegatten (§ 1361 BGB)</p> <p>Ehegatten leben getrennt Unterhaltsanspruch beider Ehegatten gegen den anderen</p>	<p>Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 BGB). Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben Ehegatten weiterhin in der ehelichen Wohnung, ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar wird, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus.</p> <p>Der nichterwerbstätige Ehegatte kann auf Erwerbstätigkeit nur dann verwiesen werden, wenn dies von ihm nach persönlichen Verhältnissen, nach seiner bisherigen Erwerbstätigkeit, der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Der Ehegatte muss sich - auch nach Scheidung - nur um eine angemessene Arbeit bemühen (§ 1574 Abs. 1 BGB).</p> <p>Der Unterhaltsanspruch kann bei grober Unbilligkeit versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden (§ 1579 Nrn. 2-7 i. V. mit § 1361 Abs. 3 BGB).</p>	<p>Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 BGB). Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben Ehegatten weiterhin in der ehelichen Wohnung, ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar wird, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus.</p> <p>Der nichterwerbstätige Ehegatte kann auf Erwerbstätigkeit nur dann verwiesen werden, wenn dies von ihm nach persönlichen Verhältnissen, nach seiner bisherigen Erwerbstätigkeit, der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Der Ehegatte muss sich - auch nach Scheidung - nur um eine angemessene Arbeit bemühen (§ 1574 Abs. 1 BGB).</p> <p>Der Unterhaltsanspruch kann bei grober Unbilligkeit versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden (§ 1579 Nrn. 2-7 i. V. mit § 1361 Abs. 3 BGB).</p>
<p>Der Hilfebedürftige kann nach der Scheidung zu bestimmten Einsatzpunkten nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, solange von ihm eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> wegen <u>Betreuung eines/mehrerer gemeinschaftlicher Kinder</u> (§ 1570 BGB) 	<p>Grundsätzlich ist diese Voraussetzung im Einzelfall zu prüfen; es hat sich jedoch ein sog. Phasenmodell in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH entwickelt:</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> kann bis zum Besuch der zweiten Grundschulklasse (i. d. R. bis zum 8. Lj.) eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden; bei Betreuung eines Kindes zwischen 8 und 11 Jahren sind die konkreten Umstände i. d. P. des Kindes und des Betreuenden zu beachten (z. B. Krankheit, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen sowie Alter, Gesundheit und Beschäftigungschancen des Betreuenden); bei Betreuung eines Kindes zwischen dem 11. und 15. Lj. ist i. d. R. eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar; mit Vollendung des 15. Lj. des Kindes trifft den Ehegatten i. d. R. eine Vollenwerbsobliegenheit; bei steigender Belastung wegen der Betreuung mehrerer Kinder kann Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur in geringerem Maße verlangt werden. 	<p>Grundsätzlich ist diese Voraussetzung im Einzelfall zu prüfen; es hat sich jedoch ein sog. Phasenmodell in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH entwickelt:</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> kann bis zum Besuch der zweiten Grundschulklasse (i. d. R. bis zum 8. Lj.) eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden; bei Betreuung eines Kindes zwischen 8 und 11 Jahren sind die konkreten Umstände i. d. P. des Kindes und des Betreuenden zu beachten (z. B. Krankheit, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen sowie Alter, Gesundheit und Beschäftigungschancen des Betreuenden); bei Betreuung eines Kindes zwischen dem 11. und 15. Lj. ist i. d. R. eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar; mit Vollendung des 15. Lj. des Kindes trifft den Ehegatten i. d. R. eine Vollenwerbsobliegenheit; bei steigender Belastung wegen der Betreuung mehrerer Kinder kann Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur in geringerem Maße verlangt werden.
<p>Anspruch des geschiedenen Ehegatten</p> <p>Scheidung nach dem 30.06.1977</p> <ul style="list-style-type: none"> wegen seines <u>Lebensalters</u> (§ 1571 BGB) wegen <u>Krankheit</u> oder <u>Gebrechen</u> (§ 1572 BGB) wegen <u>Arbeitslosigkeit</u> oder <u>geringem Einkommen</u>, das zur <u>Bestreitung des eigenen Unterhaltes</u> nicht ausreicht (§ 1573 BGB) sonstige Gründe, von eher geringer Bedeutung in der täglichen Praxis (§§ 1575, 1576 BGB) 	<p>Im Gesetz findet sich keine Definition des Begriffes „Alter“; Voraussetzung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die allg. Altersgrenze von 65 Jahren erreicht ist. Es kommt nicht darauf an, ob nach Erreichen flexibler Altersgrenzen vorzeitig Altersrente beantragt werden könnte.</p> <p>Beurteilung nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles</p> <p>Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Obliegenheit muss zumutbare und Erfolg versprechende Behandlung und Therapie durchgeführt werden.</p> <p>Beide Tatbestände dienen der Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards und orientieren sich nicht alleine an der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit nach der Scheidung.</p> <p>Während der Erwerbslosigkeit trifft den Unterhaltsberechtigten die Verpflichtung zur Arbeitssuche und zu Erwerbsbemühungen; es muss aber auch eine „reale Arbeitsmarktchance“ für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bestehen.</p> <p>Sich danach ergebende Unterhaltsansprüche können zeitlich begrenzt werden, das gilt auch für den sog. „Aufstockungsunterhalt“ bei geringem Einkommen.</p>	<p>Im Gesetz findet sich keine Definition des Begriffes „Alter“; Voraussetzung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die allg. Altersgrenze von 65 Jahren erreicht ist. Es kommt nicht darauf an, ob nach Erreichen flexibler Altersgrenzen vorzeitig Altersrente beantragt werden könnte.</p> <p>Beurteilung nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles</p> <p>Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Obliegenheit muss zumutbare und Erfolg versprechende Behandlung und Therapie durchgeführt werden.</p> <p>Beide Tatbestände dienen der Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards und orientieren sich nicht alleine an der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit nach der Scheidung.</p> <p>Während der Erwerbslosigkeit trifft den Unterhaltsberechtigten die Verpflichtung zur Arbeitssuche und zu Erwerbsbemühungen; es muss aber auch eine „reale Arbeitsmarktchance“ für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bestehen.</p> <p>Sich danach ergebende Unterhaltsansprüche können zeitlich begrenzt werden, das gilt auch für den sog. „Aufstockungsunterhalt“ bei geringem Einkommen.</p>

Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen (§ 33 Abs. 2 SGB II)
 Übersicht über die für die tägliche Praxis bedeutsamsten Unterhaltsansprüche und die wesentlichen Rechtsvorschriften/Arbeitshilfe

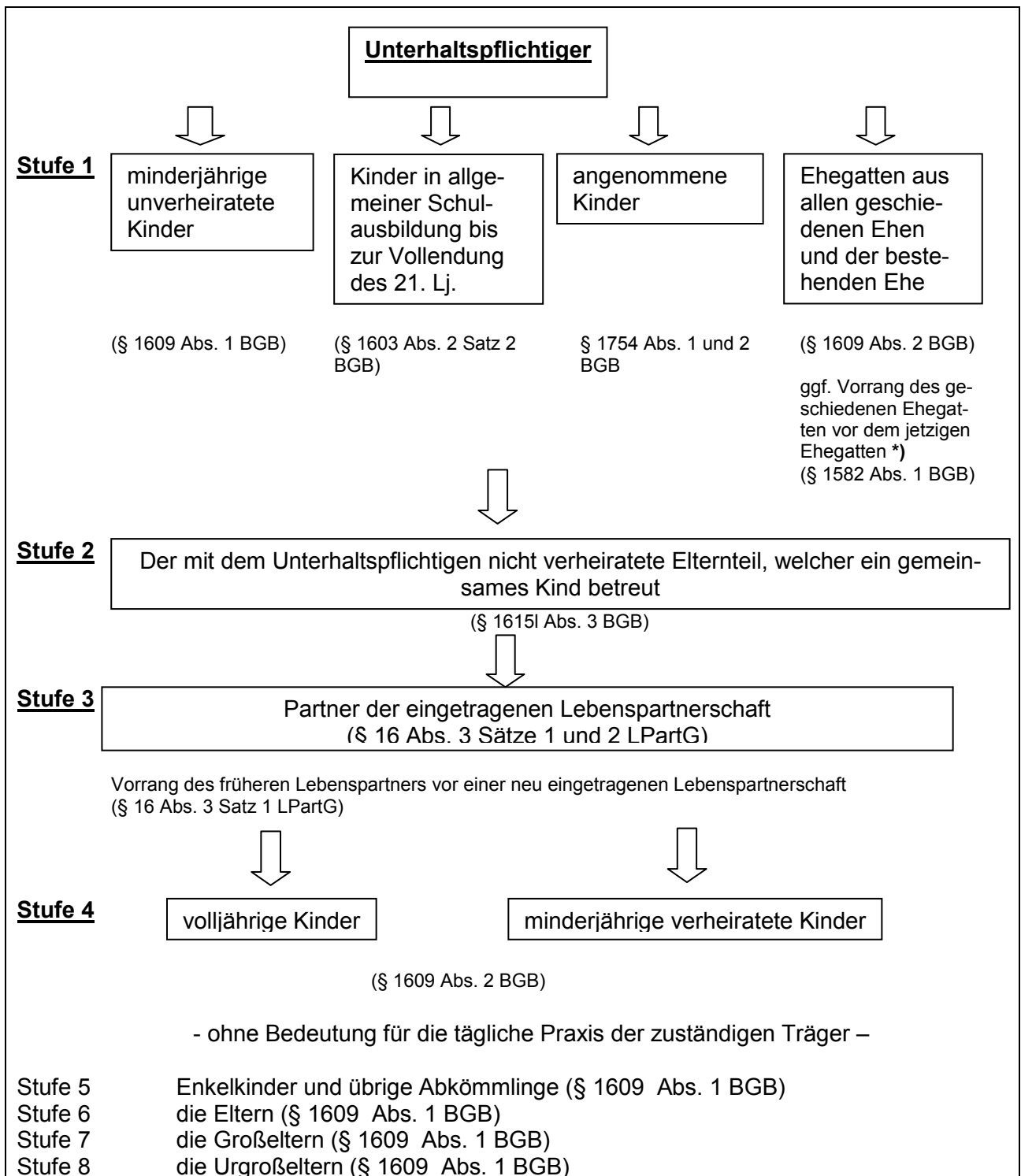
Verwandtenunterhalt/Unterhalt mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht

Art des Anspruches	Voraussetzungen des Anspruches	Besonderheiten/Hinweise
Unterhaltanspruch von Vater und Mutter wegen Geburt eines Kindes	Anspruch <u>der Mutter</u> gegen den <u>Vater</u> <ul style="list-style-type: none"> • für die Dauer von 6 Wochen vor und für die Dauer von 8 Wochen nach Entbindung • während einer Krankheit, die auf Schwangerschaft oder Entbindung beruht und deswegen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 1615I Abs. 1 BGB) • gegenseitiger Unterhaltsanspruch beider Elternteile, wenn wegen Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615I Abs. 2 BGB) 	Unterhaltsverpflichtet ist der als „Erzeuger“ des Kindes in Betracht kommende Mann, der seine Vaterschaft nicht wirksam bestreitet; die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit der Mutter muss nicht ursächlich auf der Geburt des Kindes beruhen, der Unterhaltanspruch umfasst auch Schwangerschafts- und Entbindungskosten Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater, wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann; die Kindesbetreuung muss dabei nicht die alleinige Ursache der unterbliebenen Erwerbstätigkeit sein. Diese Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen. Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch gegen die Mutter zu
Anspruch des volljährigen oder minderjährigen verheirateten Kindes gegen seine Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1601 BGB) • während der Erstausbildung • bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 b SGB II) 	Grundsätzlich besteht der Unterhaltsanspruch auf der Grundlage der Abstammung ohne zeitliche Begrenzung soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind; Bei verheirateten Kindern tritt vorrangig die Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten des Kindes ein Im Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern ist der Unterhaltsanspruch volljähriger (oder minderj. verheirateter) Kinder auf den <u>Ausbildungsunterhalt</u> beschränkt (§ 1610 Abs. 2 BGB)
Anspruch der getrennt lebenden Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft	Lebenspartner der eingetragenen Lebenspartnerschaft leben getrennt Anspruch auf angemessenen Unterhalt beider Partner gegen den anderen (§ 12 Abs. 1 LPartG)	Sowohl nach Trennung der Partner als auch nach gerichtlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann der bedürftige von dem leistungsfähigen Partner grundsätzlich Unterhalt verlangen. Für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt gilt dies allerdings nur, wenn und soweit von dem bedürftigen Partner eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann (§ 16 Abs. 1 LPartG). Auch der getrennt lebende Partner kann auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LPartG). Der Unterhaltsanspruch kann versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit dies für den Unterhaltsverpflichteten unbillig wäre.
nachpartner-schaftlicher Unterhalt der eingetragenen Lebenspartnerschaft	Anspruch nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf den <u>angemessenen Unterhalt</u> , soweit und solange eine Erwerbstätigkeit (insbesondere wegen Alters oder Krankheit) nicht erwartet werden kann (§ 16 Abs. 1 LPartG)	Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Partner durch das Gericht aufgehoben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • beide Partner erklärt haben, die Partnerschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen und seit dieser Erklärung 12 Monate vergangen sind • ein Partner erklärt, die Partnerschaft nicht fortsetzen zu wollen und seit der Zustellung dieser Erklärung 36 Monate vergangen sind • die Fortsetzung der Partnerschaft aus Gründen, die in der Person des anderen Partners liegen, für einen Antragsteller eine unzumutbare Härte wäre (§ 15 Abs. 1 und 2 LPartG)

Berücksichtigung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche während der Erstausbildung bis Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 b SGB II)



Rangfolge der Unterhaltsberechtigten



***) Vorrang des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten gegen den jetzigen Ehegatten:**

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegen den („neuen“) Ehegatten ist beispielsweise dann vorrangig, wenn

- der geschiedene Ehegatte wegen Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 BGB unterhaltsberechtig ist;
- die Versagung des Unterhalts an den (geschiedenen) Ehegatten grob unbillig wäre, weil von ihm aus schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1576 BGB)

Unterhaltsbedarf/Maß des Unterhalts

Unterhaltsberechtigte	Unterhaltsverpflichtete	Unterhaltsanspruch	Bedarf des Unterhaltsberechtigten/Maß des Unterhalts	BGB
minderjährige unverheiratete Kinder; auch angenommene Kinder	Elternteil, bei dem es lebt	Betreuungsunterhalt	Betreuungsunterhalt (Naturalunterhalt) wird geleistet durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kommt auf diese Weise in der Regel seiner vollen Unterhaltspflicht nach und ist damit nicht barunterhaltspflichtig. Angemessener Unterhalt, der sich nach der Lebensstellung dieses Elternteils ergibt	§§ 1610 Abs. 1, 1754 Abs. 1 § 1606 Abs. 3 Satz 2
volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lj. in allgemeiner Schulausbildung	Elternteil, bei dem es nicht lebt	Barunterhalt	Barunterhalt bedeutet die Entrichtung einer monatlichen Geldrente, die im Voraus zu zahlen ist. In welcher Höhe angemessener Unterhalt zu leisten ist, richtet sich nach der Lebensstellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Unterhalt kann auch als Vormundertsatz nach der Regelbetragsverordnung bzw. nach der anerkannten Bedarfssätzen der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der OLG verlangt werden	§§ 1610 Abs. 1, 1612a Abs. 3 § 1612 Abs. 2
volljährige Kinder in Erstausbildung (bis Vollend. des 25. Lj.)	beide Elternteile	Bar- bzw. Betreuungsunterhalt	Angemessener Unterhalt und ggf. Kosten der allgemeinen Schulausbildung; den Eltern obliegt die Pflicht, alle verfügbaren Mittel heranzuziehen um für den Unterhalt dieser Kinder aufzukommen, insbesondere eine gesteigerte Erwartung an das Ausnutzen der Erwerbsfähigkeit	§ 1603 Abs. 2 Satz 2
getrennt lebender Ehegatte	beide Elternteile	Bar- bzw. Betreuungsunterhalt	Angemessener Unterhalt des Unterhaltsberechtigten einschließlich seiner Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf; maßgebend ist stets nur der eigene Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten	§ 1610 Abs. 2
geschiedene Ehegatte	gegen den anderen Ehegatten	Barunterhalt	Angemessener Unterhalt, der sich nach den jeweiligen ehelichen Lebensverhältnissen ergibt	§ 1361 Abs. 1 Satz 1
Anspruch von Mutter und Kind aus Anlass der Geburt	gegen den anderen Ehegatten	Barunterhalt	Angemessener Unterhalt, der sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Scheidung ergibt	§ 1578 Abs. 1 Satz 1)
Anspruch des Elternteils des Kindes gegenüber dem betreuenden Elternteil	gegen den Vater gegen Mutter oder Mutter	Barunterhalt	Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des jeweiligen unterhaltsberechtigten Elternteils; die Höhe des früheren Einkommens bestimmt das Maß des Unterhaltes, wenn die Mutter vor Geburt und Erziehungsphase erwerbstätig war, ging keine Erwerbstätigkeit voraus, kann der „notwendige Eigenbedarf“ als Bemessungsgrundlage herangezogen werden	§ 1615l Abs. 3
Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft	gegen den anderen Partner	Barunterhalt	Angemessener Unterhalt, der sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen während der bestehenden Partnerschaft ergibt, zusätzlich unter Berücksichtigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse während dieser Zeit	§ 12 Abs. 1 Satz 1 LPartG
bei getrennt lebenden Partner	gegen den anderen Partner	Barunterhalt	Angemessener Unterhalt, der sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen während der Partnerschaft ergibt	§ 16 Abs. 1 LPartG

Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten:**Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, Vermögens und Verbindlichkeiten des Unterhaltspflichtigen****Stichwortliste**

Stichwort	Fundstelle	Bemerkungen
Arbeitsentgelt	Anm. 1.1 und 1.3 , 1.4 Düsseldorfer Tabelle (DT)	<p>Löhne und Gehälter als bedeutsamste Einnahmequelle der Verpflichteten; auszugehen ist vom Jahresbruttoeinkommen einschl. einmaliger Zuwendungen, mtl. schwankende Bezüge sind zu schätzen</p> <p>hinzuzurechnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überstundenvergütungen, soweit sie berufsüblich oder nur in geringem Umfang anfallen; jedoch stets, wenn der Regelbetrag mindj. oder ihnen gleichgestellter Kinder nicht gedeckt ist • Auslösungen und Spesen nach den Umständen des Einzelfalles
Einkommen des Unterhaltsverpflichteten		<p>Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen, die zufließen und zwar unabhängig von ihrer Herkunft; es kommt auch nicht darauf an, ob diese Einnahmen durch „Arbeit oder Tätigkeit“ jeglicher Art erzielt wurden oder ob es sich um sog. „müheloses Einkommen“ handelt.</p>
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbetrieb/ Land- und Forstwirtschaft	Anm. 1.5 und 1.7 DT	<p>Ermittlung des durchschnittlichen Gewinns der letzten 3 Jahre auf der Grundlage von Steuerbescheiden, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme- und Überschussrechnungen; Steuer-rückerstattungen können zum Zwecke der Einkommensermittlung dem Kalenderjahr zugeordnet werden, für das die Erstattung erfolgt. Ausnahmsweise sind auch Einkünfte, die länger als 3 Jahre vor dem Unterhaltszeitraum liegen, zu berücksichtigen, wenn gerade auch diesem Zeitraum wesentliche Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Unterhaltszeitraum beizumessen ist. Liegen (noch) keine Ergebnisse für mindestens 3 Jahre vor, können die Einkünfte des bereits abgerechneten kürzeren Zeitraumes unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben zugrunde gelegt werden.</p> <p>Abschreibungen, Freibeträge und andere steuer- und bilanzrechtlichen Vergünstigungen (Absetzungen) sind unterhaltsrechtlich nur anzuerkennen, soweit sie sich mit einer <i>tatsächlichen</i> Verringerung der für den Lebensbedarf verfügbaren Mittel decken. Für die unterhaltsrechtlich erforderliche Einkommensermittlung sind vom Unterhaltspflichtigen anstelle der steuerlich zulässigen pauschalen Absetzungen die Darlegung und der Nachweis der tatsächlich eingetretenen Wertminderungen zu verlangen.</p> <p>Stehen keine geeigneten Nachweise zur Einkunftsermittlung zur Verfügung so kann bei Gewerbetreibenden die „Richtsatzsammlung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“ des Finanzamtes zurückgegriffen werden; die Höhe der Privatentnahmen können weitere Anhaltspunkte für die Ermittlungen sein. Zum Abzug von angemessenen Aufwendungen für Versicherungen siehe § 11 Abs. 2 SGB II.</p>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Anm. 1.6 DT DA § 193 SGB III	<p>Ermittlung der Einnahmen durch Überschussrechnung; Kosten für Aufwendungen der Instandhaltung als Pauschale (§ 28 der Zweiten Berechnungsverordnung).</p>

einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers (auch Abfindungen)

sind dem Jahreseinkommen zuzurechnen; Abfindungen sind relevante Einnahmen, die aber i. d. R. auf mehrere Jahre zu verteilen sind

geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Anm. 4 DT

Firmenwagen, freie Kost, verbilligte Wohnung u. ä. sind Einkommen, soweit durch diese Zuwendungen entsprechende Eigenaufwendungen erspart bleiben.
Gegenzurechnen ist bei allen Unterhaltsverhältnissen der Wert des mietfreien Wohnens lt. Sachbezugsverordnung.

Kindergeld

§ 1612b
BGB;
DA 2.5.34
Abs. 3 zu §
48 SGB I

Kindergeld, das der Unterhaltsverpflichtete selbst erhält, ist kein Einkommen.
Auf ein Kind entfallendes Kindergeld ist auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Dadurch vermindert sich der Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, der das Kindergeld nicht bezieht, um die Hälfte des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes. Dies gilt allerdings nur, soweit § 1612 b Abs. 5 BGB die Anrechnung des Kindergeldes nicht ausschließt. Dies ist der Fall, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten (unterhalb der Einkommensgruppe 6; vgl. Anlage zu Teil A, Anm. 10 der DT sowie Anlage 11, Rd. Nrn. 105/106).

Schulden

Anm. 10.4
DT;

DA 2.5 Abs.
4 zu § 48
SGB I

Schulden *können* nach den Umständen des Einzelfalles

- Grund und Zeitpunkt der Entstehung,
- Zweck der Verwendung
- gemeinsame Verantwortung von Unterhaltsberechtigtem und – verpflichtetem für die Eingehung der Verbindlichkeit; Dringlichkeit der beiderseitigen Bedürfnisse
- Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe seiner Unterhaltspflicht
- Möglichkeit des Unterhaltspflichtigen, seine Leistungsfähigkeit wiederherzustellen

das anrechenbare Einkommen mindern. Erforderlich ist in jedem Fall eine umfassende Abwägung der Interessen von Unterhaltspflichtigem, Unterhaltsberechtigtem und Drittschuldner. Für die Berücksichtigung des Schuldenabzugs trägt der Unterhaltspflichtige die Darlegungs- und Beweislast. Bei berücksichtigungsfähigen Schulden sind nur angemessene Raten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans anzuerkennen.

Im Falle der *gesteigerten Unterhaltspflicht* gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern sind Schulden nicht zu berücksichtigen, wenn andernfalls die Regelbedarfssätze nicht erreicht würden.

In Fällen *nicht gesteigerter* Unterhaltspflicht sollten Schuldverpflichtungen, die vor Kenntnis der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten eingegangen worden sind, in der Regel vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgesetzt werden.

Bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt sind ferner die im Zusammenhang mit einem/einer Selbstbewohnten Hausgrundstück/Eigentumswohnung bereits eingegangenen Schuldverpflichtungen (Zins und Tilgung) stets berücksichtigungsfähig.

Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion/Renten		Sämtliche Leistungen mit Lohnersatzfunktion und Renten (einschließlich betrieblicher und privater Altersvorsorge) sind relevante Einnahmen
weitere Sozialleistungen	Anm. 2.3 – 2.11 DT	<p>Einkommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAföG-Leistungen, auch wenn sie darlehensweise gewährt werden • Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt • Unfall- und Versorgungsrenten Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung; bei Sozialleistungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens (z. B. Blindengeld, Grundrenten nach § 31 BVG) wird widerlegbar vermutet, dass sie durch die Kosten des Aufwandes aufgebraucht sind (§ 1610a BGB) <p>Kein Einkommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitergeleitetes Pflegegeld (Ausnahmen davon siehe § 13 Abs. 6 SGB XI) • Erziehungsgeld (Ausnahmen davon siehe § 9 BErzgG) • Sozialhilfe • Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz • Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (gilt nur für den Ehegattenunterhalt)
Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II	Berücksichtigung wie beim Empfänger des Alg II
Unterhaltsleistungen	Anm. 10.5 DT	Unterhaltsleistungen an andere Personen, die vorrangig sind und tatsächlich erbracht werden, mindern die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit
vermögenswirksame Leistungen	Anm. 10.6 DT	sind unterhaltspflichtiges Einkommen – mit Ausnahme der Arbeitnehmersparzulage
Werbungskosten	§ 11 Abs.2 i. V. mit § 33 Abs. 2 SGB II Satz 2 SGB III	Berücksichtigung wie beim Einkommen des Unterhaltsberechtigten
Zinsen und sonstige Vermögenserträge		Vermögenserträge sind stets und in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen

Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten:

Ermittlung des notwendigen Selbstbehaltes und des angemessenen Eigenbedarfs in den einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnissen nach der Düsseldorfer Tabelle (DT) und der Berliner Tabelle (BT), Stand 01.07.2003

Unterhaltsrechtsverhältnis gegenüber	Düsseldorfer und Berliner Tabelle	Unterhaltspflichtiger ist nicht erwerbstätig	ist erwerbstätig	darin enthalten:	Besonderheiten
minderjährigen unverheirateten Kindern	A Anm. 5 DT Anm. I BT	West: 730, - € Ost: 675, - €	840, - € 775, - €	Warmmiete bis 360,- €	kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag erheblich und unvermeidbar überschritten wird
Kindern in allgemeiner Schulbildung bis Vollend. des 21. Lj.	A Anm. 5 DT Anm. I BT	West: 730, - € Ost: 675, - €	840, - € 775, - €	Warmmiete bis 360,- €	kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag erheblich und unvermeidbar überschritten wird
volljährigen Kindern in beruflicher Erstausbildung bis Vollend. des 25. Lj.	Anm. II BT Anm. II BT	West: 890, - € Ost: 825, - €	1.000,- € 925, - €	Warmmiete bis 440, - €	
getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten (notwendiger Eigenbedarf)	B IV DT Anm. III BT	West: 730, - € Ost: keine Sonderregelungen	840, - €		Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist ggfls. ein höherer Betrag zu belassen, wenn ansonsten sein eigener angemessener Unerhalt gefährdet wäre (§ 1581 BGB)
der Mutter (oder dem Vater) eines Kindes während der Schwangerschaft oder bei Betreuung des Kindes	D Anm. 2 DT Anm. VI BT	West: 1.000, - € Ost: 925, - €			in den Leitlinien wird nicht zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten unterschieden

Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten:

- Nichteintritt von Hilfebedürftigkeit: Vergleichsberechnung –

Recht der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)		Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	
Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens (§§ 82 ff SGB XII)	Ermittlung des zu berücksichtigenden Vermögens (§§ 90 ff SGB XII)	Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens (§ 11 SGB II)	Ermittlung des zu berücksichtigenden Vermögens (§ 12 SGB II)
= alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert	= einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen	= alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert	= alle verwertbaren Vermögensgegenstände
<u>mit Ausnahme</u>	<u>mit Ausnahme</u>	<u>mit Ausnahme</u>	<u>abzusetzen sind:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • der Leistungen nach dem SGB XII • Grundrente nach dem BVG und ähnlicher Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • öff. Mittel zur Sicherung einer Lebensgrundlage • Kapital aus geförderter Altersvorsorge („Riester-Verträge“) • sonstigen Vermögens, das zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes • angemessenen Hausrates • Gegenständen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit • Familien- und Erbstücken • angemessenes, selbst bewohntes Hausgrundstück • kleinere Barbeträge (Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 2 SGB II) – bislang ~ 1.250,- bis 2000,- € 	<ul style="list-style-type: none"> • der Leistungen nach dem SGB II • Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen • zweckbestimmte Einnahmen • Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundfreibetrag von mtl. 200,- € je Lebensjahr, mind. 4.100,-/höchstens 13.000,- € – Vermögen aus geförderter Altersvorsorge („Riester-Verträge“) – geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (200,- € pro Lebensjahr/höchstens 13.000,- €) – Freibetrag für den Hilfebedürftigen selbst von 750,- € – angemessener Hausrat – angemessenes Kfz – Altersvorsorgevermögen für Personen, die von Versicherungspflicht befreit sind – selbst genutztes Hausgrundstück und Wohnung von angemessener Größe und Vermögen, das zu dessen Anschaffung bestimmt ist – Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich oder unzumutbar ist
<u>abzusetzen sind:</u>		<u>abzusetzen sind:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> – Steuern – Sv-Beiträge – angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen – Werbungskosten – Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege – ein Betrag von 30 vH. des Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbständiger Arbeit 		<ul style="list-style-type: none"> – Steuern – Sv-Beiträge – angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen – Beiträge zu geförderter Altersvorsorge („Riester-Verträge“) – Werbungskosten – Freibeträge nach § 30 SGB II 	
= bereinigtes Einkommen	= zu berücksichtigendes Vermögen	= bereinigtes Einkommen	= zu berücksichtigendes Vermögen

Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff SGB XII)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII)	Grundsicherung für Arbeits- suchende (§§ 19 ff SGB II)
<p>Regelsatz für den Unterhaltspflichtigen selbst</p> <ul style="list-style-type: none"> + Kosten der Unterkunft und Heizung (ggf. nur der auf ihn entfallende Anteil dieser Kosten) + Zuschlag von 20 vH. des Regelbedarfsatzes zur pauschalen Abgeltung einmaliger Bedarfe *) + raten zur Schuldentilgung (falls bedarfserhöhend) + Mehrbedarfszuschläge für werdende Mütter, Behinderte + für kostenaufwändige Ernährung 	<p>wie bei Kosten des Lebensunterhaltes</p> <p>zusätzlich ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % bei festgestellter Gehbehinderung (Merkmal G im Schwerbehindertenausweis)</p>	<p>Regelsatz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 19, 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> + Mehrbedarfe (§ 21) + Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22) + Soweit Anspruch bestünde, der Zuschlag nach § 24
<p>*) Pauschalbetrag zur Ermittlung des lfd. Anteiles dieser anlassbezogenen Leistungen</p>		
<p>= Vergleichsbetrag für nicht erwerbsfähige Unterhaltspflichtige</p>	<p>= Vergleichsbetrag für Unterhaltspflichtige im Alter und bei Erwerbsminderung</p>	<p>= Vergleichsbetrag für erwerbsfähige Unterhaltspflichtige</p>

Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe

Nach der letzten vollständigen Überarbeitung der Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (NDV 2000, 129 ff.) sind im Unterhaltsrecht, insbesondere durch das Lebenspartnerschaftsgesetz, und im Sozialhilferecht, insbesondere durch das SGB IX, Änderungen wirksam geworden, die in der nachfolgend abgedruckten Fassung der Empfehlungen berücksichtigt sind; diese überarbeiteten Empfehlungen hat der Vorstand des Deutschen Vereins am 20. März 2002 beschlossen.

A) Grundlagen

I. Vorbemerkung

1 Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) lässt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtungen der Unterhaltspflichtigen unberührt; sie haben grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen der Träger der Sozialhilfe.

2 Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist nur insoweit zulässig, als nach bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dabei gilt das „Meistbegünstigungsprinzip“ (vgl. Rdnrn. 82, 85, 147 ff.).

3 Mit den Empfehlungen sollen die notwendigen Prüfungen erleichtert werden. Ferner wollen sie helfen, die Verhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und das Prozessrisiko nach Möglichkeit zu beschränken.

4 Um die Handhabung der Empfehlungen in der Praxis zu erleichtern, werden zunächst die Fallgruppen vorangestellt, bei denen der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, sowie Fallgruppen, bei denen von einer Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden soll oder abgesehen werden kann.

II. Ausschluss und Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs und Absehen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs

5 Das BSHG durchbricht in einer Reihe von Fällen den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber

der Unterhaltspflicht. In den Rdnrn. 6 ff. sind die Fallgruppen dargestellt, in denen

?? der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen oder eingeschränkt ist oder

?? der übergegangene Anspruch in der Regel nicht geltend zu machen ist.

a) Ausschluss des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe

6 Der Übergang ist ausgeschlossen,

7 wenn der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf kein Unterhaltsbedarf ist, z.B. wenn häusliche Pflege (§ 69 BSHG) durch Unterhaltspflichtige in natura geleistet wird oder

8 soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird (§ 91 Abs. 1 Satz 2 BSHG) oder

9 wenn Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder des § 28 Abs. 1 BSHG gehören (§ 91 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alternative 1 BSHG; vgl. auch Rdnrn. 130 ff.) oder

10 wenn Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt sind (§ 91 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alternative 2 BSHG) oder

11 wenn es sich um einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin handelt, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 91 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BSHG).

12 Der Übergang ist auch bei Vorliegen einer unbilligen Härte ausgeschlossen (§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG). Diese Härte kann in materieller oder immaterieller Hinsicht und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder in derjenigen des Hilfeempfängers bestehen (vgl. im Einzelnen Rdnrn. 13 ff.). Liegt sie vor, kann der Unterhaltspflichtige nach den Verhältnissen des Einzelfalls vom Träger der Sozialhilfe entweder gar nicht oder nur eingeschränkt zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Vorrangig ist jedoch zu prüfen, ob bereits die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs, seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung

eingreifen. Das bürgerliche Recht kennt lediglich in § 12 Abs. 2 Satz 1 LPartG, der für getrennt lebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt, *eine* dem § 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG entsprechende allgemeine Härteregelung. Für den Unterhaltsanspruch des (ggf. geschiedenen) Ehegatten oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deren gerichtlicher Aufhebung sind allein die §§ 1361 Abs. 3, 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 und § 1579 BGB und § 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG einschlägig. Auf den Unterhalt von Verwandten und nicht miteinander verheirateten Eltern ist allein § 1611 BGB anwendbar. Sind die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt, besteht von vornherein kein oder nur ein nach Höhe oder Zeitdauer beschränkter Unterhaltsanspruch.

13 Liegen die in Rdnr. 12 genannten bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann eine unbillige Härte, die sozialhilferechtlich zum Ausschluss des Anspruchsübergangs führt, insbesondere angenommen werden, wenn und soweit

14 der Grundsatz der familiengerechten Hilfe (§ 7 BSHG) ein Absehen von der Heranziehung geboten erscheinen lässt, z.B. weil die Höhe des Heranziehungsbetrags in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht oder durch die Heranziehung das weitere Verbleiben des Hilfeempfängers im Familienverband gefährdet erscheint, oder

15 die laufende Heranziehung in Anbetracht der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe und Dauer des Bedarfs zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung des Unterhaltspflichtigen und der übrigen Familienmitglieder führen würde oder

16 die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus in der Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann besteht und diese durch die Mitteilung der Hilfe an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder

17 der Unterhaltspflichtige vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus den Hilfeempfänger gepflegt und betreut hat.

18 Eine unbillige Härte liegt nach der gesetzlichen Vermutung in § 91 Abs. 2 Satz 5 BSHG weiter in der Regel vor bei unterhaltspflichtigen Eltern, soweit dem Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege gewährt wird (sog. konkretisierte Härteregelung). Nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls kann ausnahmsweise von dieser Regelannahme abgewichen werden.

19 In vollstationären Einrichtungen besteht eine Sonderregelung (seit 1. Januar 2002) bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG wird gesetzlich vermutet, dass unter Ausschaltung der bürgerlich-rechtlichen Prüfung der Unterhaltsfähigkeit (vgl. § 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG), der sozialhilferechtlichen Vergleichsberechnung und der Härteregelung in § 91 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSHG ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern in Höhe von monatlich insgesamt 26 € auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, und zwar ohne obere Altersbegrenzung. Sind die Eltern bereit, diesen Betrag zu leisten, entfällt eine Überprüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Auf die in Rdnr. 19 a dargestellte Antragsmöglichkeit und auf die in Rdnr. 19 b dargestellte Möglichkeit, ihre bürgerlich-rechtliche Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen, sind sie jedoch hinzuweisen.

19 a Bei vollstationären Leistungen kann nach § 91 Abs. 2 Satz 4 BSHG jeder Elternteil, dessen volljähriges behindertes Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen, dass statt der vorstehenden Regelung (Rdnr. 19) die allgemeine Regelung nach § 91 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSHG angewendet wird; die Eltern haben dabei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Neben der vorgeschriebenen Anwendung des § 91 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BSHG hat der Träger der Sozialhilfe dann auch vorweg die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht der Eltern zu prüfen, da nur in Höhe der bestehenden Unterhaltspflicht der Anspruch auf ihn übergeht. Bei der Prüfung, ob der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG), ist die gesetzliche Vermutung der konkretisierten Härteregelung (§ 91 Abs. 2 Satz 5 BSHG) zu beachten (vgl. Rdnr. 18); die Eltern haben dabei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

19 b Mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des behinderten Kindes entfällt die Wahlmöglichkeit nach Rdnr. 19 a. Die Eltern haben 26 € Unterhalt zu leisten, es sei denn sie sind unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig; die Leistungsunfähigkeit haben die Eltern nachzuweisen.

20 Mit Rücksicht auf die in § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG beabsichtigte Gleichstellung des Verpflichteten mit dem Hilfeempfänger ist von einem Ausschluss des Übergangs auszugehen,

21 soweit im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten persönliche Hilfe gewährt wird (§ 72 Abs. 3 Halbsatz 1 BSHG) oder

22 soweit durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde (§ 72 Abs. 3 Halbsatz 2 BSHG) oder

23 soweit im Rahmen der Altenhilfe persönliche Hilfe gewährt wird (§ 75 Abs. 4 BSHG) oder

24 wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 BSHG (gemeinnützige und zusätzliche Arbeit) und des § 20 Abs. 2 BSHG (besondere Arbeitsgelegenheiten) Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt oder in den Fällen des § 18 Abs. 5 BSHG (Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) ein Zuschuss gezahlt wird (§ 91 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 90 Abs. 4 BSHG).

b) Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe

25 Der Übergang des Anspruchs ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG eingeschränkt auf die Höhe der gewährten Sozialhilfeleistungen und nach § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BSHG auf den Umfang, in dem Hilfeempfänger ihr Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BSHG einzusetzen haben (öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung, vgl. Rdnrn. 147 ff.).

26 Der Übergang ist weiter eingeschränkt bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BSHG. Für die Maßnahmekosten (ohne Lebensunterhalt) dieser Hilfen besteht ein Ausschluss der Unterhaltsheranziehung, da diese Leistungen ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt werden. Der Kostenbeitrag für die Aufwendungen des Lebensunterhalts in teilstationären Einrichtungen ist für den Personenkreis des § 28 BSHG auf die tatsächlich ersparten Aufwendungen begrenzt. Ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern volljähriger behinderter Kinder geht daher nur dann auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn der behinderte Hilfeempfänger selbst (und ggf. sein nicht getrennt lebender Ehegatte) diese häuslichen Ersparnisse nicht aufbringen und trotz der nach § 91 Abs. 2 Satz 5 BSHG anzuwendenden konkretisierten Härteregelung (vgl. Rdnr. 19) Unterhalt gefordert werden kann. Soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 BSHG beim Hilfeempfänger erfüllt sind, scheidet ein Übergang des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern ebenfalls aus. Bei stationären Hilfen nach § 43 Abs. 2 BSHG geht die Sonderregelung des § 91 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BSHG (vgl. Rdnrn. 19 bis 19b) vor. Auf Rdnr. 33 wird ergänzend verwiesen.

c) Fälle, in denen von der Geltendmachung des Anspruchs abgesehen werden soll

27 Von der Geltendmachung des Anspruchs soll abgesehen werden, soweit zweifelhaft ist, ob der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf Unterhaltsbedarf im Sinne des bürgerlichen Rechts ist, insbesondere bei

28 Hilfen, die auf die Übernahme von Zahlungsrückständen gerichtet sind (z. B. Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 15 a BSHG),

29 Gewährung des zusätzlichen Barbetrags nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG,

30 Hilfen, die dem Aufbau oder der Sicherung der Existenz dienen (§ 30 BSHG),

31 der Hilfe zur Familienplanung (§ 36 BSHG),

32 der Hilfe bei Sterilisation (§ 36 a BSHG),

33 Leistungen zur Teilhabe und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und sonstigen Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie Leistungen in Werkstätten und sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 40 Abs. 1 Nrn. 3, 7 und 9 BSHG, soweit es sich nicht um die Sicherstellung des Lebensunterhalts handelt,

34 Hilfen, die dem Hilfeempfänger nicht für sich selbst, sondern zugunsten von Angehörigen gewährt werden (§ 70 BSHG, soweit die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts den Haushaltsangehörigen zugute kommt).

d) Fälle, in denen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden kann

35 Von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs kann abgesehen werden, wenn der mit der Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person verbundene Verwaltungsaufwand vermutlich in keinem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich zu erlangenden Unterhaltsleistung stehen wird.

36 Von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs kann weiter abgesehen werden, wenn im Einzelfall allein folgende Hilfen gewährt werden:

?? einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die im Allgemeinen nicht ständig wiederkehren;

?? Maßnahmen der vorbeugenden Hilfe nach § 37 Abs. 2 BSHG;

?? Leistungen für Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlung;

- ?? Hör- und Sehhilfen, kleinere orthopädische und sonstige Hilfsmittel und dergleichen;
- ?? Kurzzeitunterbringung behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden, begrenzt auf den Mehraufwand der Kurzzeitunterbringung;
- ?? vorübergehende Unterbringung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern bis zu einem Monat, sofern die Heranziehung nicht bereits nach Rdnrn. 13 ff. ausgeschlossen ist.

B) Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

I. Grundsatz

37 Unterhalt wird nach den Bestimmungen des BGB (bei geschiedenen Ehen ggf. nach dem Ehegesetz; vgl. Rdnr. 48) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. Rdnrn. 58 bis 62) geschuldet, wenn und soweit

- ?? der auf Unterhalt in Anspruch Genommene zum Kreis der im konkreten Fall Unterhaltspflichtigen gehört (Rdnrn. 38 bis 49),
- ?? ein Unterhaltsbedarf des Hilfeempfängers besteht (Rdnrn. 63 bis 66),
- ?? der Hilfeempfänger den Bedarf nicht aus eigenen Kräften befriedigen kann (Rdnrn. 67 bis 79) und
- ?? der auf Unterhalt in Anspruch Genommene leistungsfähig ist (Rdnrn. 80 bis 97).

II. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen

a) Gesetzlich Unterhaltspflichtige

38 aa) Unterhaltspflichtige mit gesteigerter Unterhaltspflicht:

39 Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, diesen nach Annahme gemäß § 1754 BGB gleichgestellten minderjährigen und unter den Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ebenfalls gleichgestellten volljährigen Kindern, gleichgültig, ob deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern

ist nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB barunterhaltspflichtig gegenüber minderjährigen Kindern grundsätzlich der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben (vgl. aber Rdnr. 100), jedoch sind gegenüber den volljährigen Kindern, die minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, grundsätzlich beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, soweit sie nicht gemäß § 1612 Abs. 2 BGB Naturalunterhalt leisten.

40 bb) Unterhaltspflichtige mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht:

41 Eltern im Verhältnis zu ihren verheirateten oder volljährigen Kindern (Ausnahme in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB), wobei gegenüber volljährigen Kindern grundsätzlich beide Eltern barunterhaltspflichtig sind, soweit sie nicht Naturalunterhalt gewähren (§ 1612 Abs. 2 BGB), ferner Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern (§ 1601 BGB). Verwandte in gerader Linie im zweiten oder entfernteren Grad sind zwar einander gesetzlich unterhaltspflichtig, aber nach dem BSHG nicht heranzuziehen (vgl. Rdnr. 10);

42 nicht miteinander verheiratete Eltern im Sinne des § 1615 I BGB untereinander, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

43 cc) Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander:

44 Wenn und solange zwischen Ehegatten eine Lebensgemeinschaft besteht, ergibt sich für den Unterhaltsberechtigten, abgesehen von dem Anspruch auf Taschengeld, nach § 1360 Satz 1 BGB in der Regel kein Barunterhaltsanspruch, sondern nur ein Anspruch auf Naturalunterhalt. Im Falle des Getrenntlebens und nach Scheidung wird, soweit Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit gegeben sind, Barunterhalt geschuldet, nach Scheidung jedoch nur unter den in Rdnr. 47 genannten Voraussetzungen. Die (ggf. geschiedenen) Ehegatten sind einander dann zwar grundsätzlich nicht gesteigert unterhaltspflichtig; bei besonderer Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten kann die Einstandspflicht des Unterhaltspflichtigen im Ergebnis jedoch derjenigen eines gesteigert unterhaltspflichtigen Elternteils (vgl. Rdnr. 39) entsprechen. Da Ehegatten während der Ehe füreinander mehr Verantwortung tragen als nach der Ehescheidung, kann es im Übrigen gerechtfertigt sein, den Unterhaltspflichtigen während der Zeit des Getrenntlebens mit einem schärferen Haftungsmaßstab in Anspruch zu nehmen als in nachehelicher Zeit.

45 Unterhalt für die Zeit des Getrenntlebens kann unter den Voraussetzungen des § 1361 BGB verlangt werden. Zum Begriff des Getrenntlebens im Unterhaltsrecht vgl. § 1567 BGB, zu dem teilweise davon abweichenden Begriff des Getrenntlebens nach BSHG vgl. Rdnrn. 132 und 138.

46 Nachehelichen Unterhalt können beanspruchen:

47 Ehegatten, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Zwischen ihnen kann ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn und soweit der Ehegatte nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann (§ 1569 BGB)

?? wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570 BGB),

?? wegen Alters (§ 1571 BGB),

?? wegen Krankheit oder Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte (§ 1572 BGB),

?? bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, die seinen vollen Unterhalt deckt (§§ 1573 Abs. 1 und 2, 1574 BGB),

?? wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit wegfallen, weil er den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nicht nachhaltig sichern konnte (§§ 1573 Abs. 4, 1574 BGB),

?? unter bestimmten Umständen während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB),

?? wenn aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann (§ 1576 BGB);

zu beachten ist, dass die Einsatzzeitpunkte der einzelnen Unterhaltstatbestände gewahrt sein müssen;

48 Ehegatten, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Zwischen ihnen können Ansprüche auf Gewährung angemessenen oder der Billigkeit entsprechenden Unterhalts eines nicht oder nicht überwiegend für schuldig erklärten Ehegatten bestehen (§§ 26, 37, 58, 59, 61 Abs. 1 EheG) oder bei Scheidung ohne Schuldausspruch (§ 61 Abs. 2 EheG) oder auf einen Unterhaltsbeitrag bei Scheidung aus gleicher Schuld (§§ 26, 37, 60 EheG); für diese Ehen gelten die genannten Bestimmungen des EheG trotz dessen Aufhebung durch das Gesetz zur Neuordnung der Eheschließung auf der Grundlage von Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) fort.

49 Für die Unterhaltsbeziehung von Ehegatten, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geschieden worden ist, ist § 29 des Familiengesetzbuches der DDR in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR vom 20. Juli 1990 (GBl.-DDR I S. 1038) zu beachten.

49a dd) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Aufhebung:

49b Solange die Partner ihr Leben i.S. von § 2 LPartG gemeinsam gestalten, ist Rdnr. 44 Satz 1 anwendbar.

49c Sowohl nach Trennung der Partner als auch nach gerichtlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann der bedürftige von dem leistungsfähigen Partner grundsätzlich Unterhalt verlangen. Für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt gilt dies allerdings nur, wenn und soweit von dem bedürftigen Partner eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann (§ 16 Abs. 1 LPartG). Auch der getrennt lebende Partner kann auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LPartG).

b) Vertragliche Unterhaltspflicht

50 Durch Vertrag können sowohl gesetzliche Unterhaltspflichten erweitert als auch vom Gesetz nicht vorgesehene Unterhaltspflichten — etwa zugunsten von Geschwistern — begründet werden, z.B. durch einen Altenteils- oder Übergabevertrag. Soweit gesetzlich nicht vorgesehene Unterhaltspflichten vertraglich übernommen werden, geht der so begründete Unterhaltsanspruch nicht nach § 91 BSHG über. Es bedarf einer Überleitung nach § 90 BSHG.

51 Vertraglich begründeten Unterhaltsleistungen soll insoweit, als sie über das Maß der gesetzlichen Unterhaltspflicht (vgl. Rdrrn. 58 ff.) nicht hinausgehen, der gleiche sozialhilferechtliche Schutz zugebilligt werden wie den gesetzlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Rdnr. 150).

c) Unterhaltsverzicht

52 Für die Zeit des Bestehens der Ehe oder der Partnerschaft und unter Verwandten kann zwar auf Unterhaltsrückstände, nicht aber auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden

(§§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3, 1614 Abs. 1 BGB, ggf. i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 LPartG).

53 Durch Vertrag kann die Verpflichtung zur Zahlung nahehelichen Unterhalts von Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, auch für die Zukunft erlassen oder eingeschränkt werden (§ 1585 c BGB, Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG i.V.m. § 72 EheG). Gleiches gilt für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG i.V.m. § 1585 c BGB).

54 Ein Unterhaltsverzicht

- ?? ist unwirksam, wenn der Unterhaltsanspruch vor Vertragsabschluss auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist,
- ?? ist sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig bei Schädigungsabsicht zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe,
- ?? kann (auch ohne Schädigungsabsicht zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe) sittenwidrig und nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Beweggrund der Vereinbarung.

Greifen diese Tatbestände nicht ein, kann es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geboten sein, die Verzichtsabrede nur eingeschränkt gelten zu lassen (z.B. bei einem nach Erklärung des Verzichts geborenen gemeinschaftlichen Kind).

55 Für Vereinbarungen, die zwischen einem nichtehelichen Kind und seinem Vater vor dem 1. Juli 1998 geschlossen werden konnten, gilt, dass ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft nichtig ist (§ 1615 e Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.). Für Vereinbarungen, die nach diesem Stichtag getroffen worden sind, gilt Rdnr. 52 uneingeschränkt.

d) Rangverhältnisse

56 Ist die unterhaltspflichtige Person außerstande, allen ihr gegenüber Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so hat sie Unterhaltsansprüche in der sich aus §§ 1609, 1582, 1615 I Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB, § 16 Abs. 3 LPartG ergebenden Rangfolge zu befriedigen. Nachrangig Berechtigte können danach Unterhalt nur beanspruchen, soweit der angemessene Unterhalt aller vorrangig Berechtigten voll gedeckt ist und weitergehende Leistungsfähigkeit gegeben ist. Auf einer Stufe stehende Berechtigte sind untereinander gleichrangig (zur Mangelvertei-

lung in diesen Fällen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit vgl. Rdnrn. 110 ff.). Nach den genannten Gesetzesbestimmungen ergeben sich für die Unterhaltsberechtigten folgende Rangstufen, deren Anstieg Unterhaltsnachrang bewirkt:

- Stufe 1: nach §§ 1609 Abs. 1, 1615 I Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 2 BGB — unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht — alle minderjährigen unverheirateten und diesen gleichgestellten volljährigen Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB), auch im Falle ihrer Annahme (§ 1754 Abs. 1 und 2 BGB); Ehegatten des Unterhaltspflichtigen aus allen geschiedenen oder aufgehobenen (§ 1318 Abs. 1 und 2 BGB) Ehen und der bestehenden Ehe (§§ 1609 Abs. 2, 1615 I Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 Alternative 1 BGB); das Rangverhältnis zwischen einem geschiedenen und einem neuen Ehegatten bestimmt sich nach §1582 Abs. 1 BGB);

- Stufe 2: ein Elternteil, mit dem zusammen die unterhaltspflichtige Person – ohne Heirat – ein gemeinschaftliches Kind hat (§ 1615 I Abs. 3 BGB);

- Stufe 3: Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 16 Abs. 3 Halbsatz 1 Alternative 2 und Halbsatz 2 LPartG). Der frühere Lebenspartner geht dem Partner einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft vor (§ 16 Abs. 3 Halbsatz 1 Alternative 1 LPartG).

- Stufe 4: alle übrigen volljährigen und die minderjährigen verheirateten Kinder (§§ 1609 Abs. 2, 1615 I Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BGB);

- Stufe 5: die Enkelkinder und die übrigen Abkömmlinge (§ 1609 Abs. 1 BGB);

- Stufe 6: die Eltern (§ 1609 Abs. 1 BGB);

- Stufe 7: die Großeltern (§ 1609 Abs. 1 BGB);

- Stufe 8: die Ur-Großeltern (§ 1609 Abs. 1 BGB).

57 Sind mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden, richtet sich die Reihenfolge ihrer Heranziehung nach den §§ 1584, 1586 a Abs. 2, 1603 Abs. 2 Satz 3, 1606, 1607 Abs. 1 und 2 Satz 1, 1608, 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, 1751 Abs. 4 BGB. Danach bestehen grundsätzlich folgende Vorrangverhältnisse, die grundsätzlich zum Haftungsausschluss nachrangig Verpflichteter führen:

- ?? Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind nicht betreut, haftet diesem auf Barunterhalt vor dem betreuenden Elternteil, der barunterhaltspflichtig nur unter den Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB ist;
- ?? Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haften vor Verwandten (§ 1608 Satz 1 und 4 BGB). Das gilt auch nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§ 1584 Satz 1 BGB, ggf. i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG);
- ?? bei mehreren leistungsfähigen Verwandten haften die Abkömmlinge vor Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 1606 Abs. 1 BGB) und dabei jeweils die näheren Verwandten vor den entfernteren (§ 1606 Abs. 2 BGB);
- ?? ein Elternteil eines nichtehelichen Kindes haftet dem betreuenden Elternteil vor dessen Verwandten (§ 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 BGB);
- ?? Annehmende haften vor den Verwandten des Angenommenen nach § 1751 Abs. 4 BGB.

Diese Rangverhältnisse gelten insoweit nicht, als ein vorrangig Verpflichteter unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren (§ 1581 i.V.m. § 1584 Satz 2, § 1608 Satz 2; § 1603 Abs. 1 und 2 Satz 3 Halbsatz 1 i.V.m. § 1607 Abs. 1, § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB; zu den Einzelheiten vgl. RdNr. 100 und 117).

Gleichrangig Verpflichtete haften grundsätzlich anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB); Unterhalt wegen der gleichzeitigen Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder durch den Berechtigten schulden in entsprechender Anwendung des § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB ebenfalls grundsätzlich anteilig der Ehegatte und der andere, mit dem Berechtigten nicht verheiratete Elternteil.

III. Das Maß des Unterhalts

58 Der Unterhaltsberechtigte kann angemessenen Unterhalt verlangen.

59 Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt nach der Lebensstellung des Berechtigten (§ 1610 Abs. 1 BGB). Diese leitet sich bei Kindern grundsätzlich aus der Lebensstellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ab. Sind einem Kind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, richtet sich das Maß nach dem zusammengerechneten Einkommen und Vermögen der Eltern. Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit

dem es nicht in einem Haushalt lebt, anstelle von beziffertem Unterhalt nach § 1612 a BGB den Unterhalt auch als Vomhundertersatz des jeweiligen Regelbetrags seiner jeweiligen Altersstufe nach der Regelbetrag-Verordnung zu § 1612 a Abs. 3 Satz 1 BGB verlangen. Beim Elternunterhalt kommt es auf die gegenwärtige Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten an.

60 Beim Unterhalt getrennt lebender Ehegatten sind die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse (§ 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB) und beim nahehelichen Unterhalt in der Regel diejenigen zur Zeit der Scheidung (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG i.V.m. § 58 Abs. 1 EheG) maßgeblich, beim Unterhalt von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Aufhebung, die Lebensverhältnisse während der Lebenspartnerschaft, für die Zeit des Getrenntlebens der Partner zusätzlich deren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse während dieser Zeit (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 LPartG).

61 Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sind die in den Rdnrn. 80 bis 124 gegebenen Empfehlungen zu beachten. Sie stellen die Rechtslage dar, wie sie sich aus der Unterhaltsrechtsprechung der Familiengerichte ergibt.

62 Zu den negativen Billigkeitsklauseln, deren Anwendung eine Herabsetzung des Anspruchs unter den angemessenen Unterhalt, seinen Wegfall oder seine zeitliche Begrenzung nach sich zieht, vgl. Rdnr. 12.

IV. Der Unterhaltsbedarf

63 Der Unterhalt ist dazu bestimmt, den gesamten Lebensbedarf des Berechtigten einschließlich der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu decken. Beim Kind gehören dazu auch die Kosten der Erziehung und angemessenen Ausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB), beim Trennungunterhalt für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters und der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (§ 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB) und beim nahehelichen Unterhalt darüber hinaus die Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung unter den Voraussetzungen der §§ 1574 Abs. 2, 1575 BGB. Bei Betreuung in einer Einrichtung gehören die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Taschengelds zum Lebensbedarf des Berechtigten. Der nachpartnerschaftliche Unterhalt umfasst den Anspruch auf Vorsorgeunterhalt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LPartG i.V. m. § 1578 Abs. 3 BGB). Für den getrennt lebenden Partner sieht das Gesetz einen solchen Anspruch nicht vor.

64 Die Oberlandesgerichte haben für die Praxis in ihrem Zuständigkeitsbereich als Orientie-

rungshilfe für den Umfang des Unterhaltsbedarfs Tabellen und Leitlinien entwickelt; dabei wird überwiegend dem Leitbild der „Düsseldorfer Tabelle“ (DT) und in den neuen Bundesländern der „Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle“ sowie deren auf § 1612 b Abs. 5 BGB beruhenden Kindergeldverrechnungstabellen gefolgt (vgl. dazu Rdnr. 99). Die DT bestimmt ausgehend von den in der Regelbetrag-Verordnung zu § 1612 a Abs. 3 BGB festgelegten Beträgen in Abschnitt A den Bedarf von Kindern und in Abschnitt B den Bedarf von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten und in Abschnitt D unter 2. denjenigen der Mutter oder des Vaters eines nichtehelichen Kindes. Bei den in den Tabellen genannten Unterhaltsrichtsätzen handelt es sich um Pauschalierungen, in denen der gesamte Lebensbedarf einschließlich Kosten für Wohnbedarf, jedoch unter Ausnahme von Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung und gegebenenfalls anzuerkennenden Sonderbedarf, berücksichtigt ist.

65 Im Allgemeinen decken sich der sozialhilferechtliche und der nach Unterhaltsrecht anzuerkennende Bedarf (vgl. aber Rdnrn. 7 und 27 bis 34). Soweit die Sozialhilfe in der Anerkennung eines Bedarfs weiter geht als das Unterhaltsrecht, kann ein Unterhaltspflichtiger wegen eines beim Unterhaltsberechtigten fehlenden entsprechenden Unterhaltsbedarfs nach bürgerlichem Recht nicht in Anspruch genommen werden.

66 Bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit braucht der Unterhaltspflichtige den Bedarf des Berechtigten nur im Umfang seiner Leistungsfähigkeit zu befriedigen. Soweit danach ein Unterhaltsanspruch besteht, geht dieser auf den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der dem Unterhaltsberechtigten gewährten Sozialhilfe über. Als Unterhalt ist der jeweils niedrigere Betrag zu fordern, soweit der Übergang des Unterhaltsanspruchs unter den Voraussetzungen der Schutzvorschriften des BSHG (§ 91 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 BSHG; vgl. Rdnrn. 7 ff.) nicht ohnehin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

V. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

67 Voraussetzung für die Unterhaltsberechtigung ist, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Lebensbedarf im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann. Der Unterhaltsberechtigte muss in der Regel zunächst sein tatsächlich erzielt oder zumutbar erzielbares Einkommen, seine verfügbare Arbeitskraft (vgl. Rdnr. 69) und sein Vermögen zur Deckung des Bedarfs einsetzen. Durch Vertrag begründete Unterhaltsansprüche (vgl. Rdnr. 50) muss der Berechtigte ausschöpfen, bevor er auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zurückgreift.

68 Zur Einkommensermittlung und zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten vgl. Rdnr. 82,

zur Anrechnung eines Wohnvorteils vgl. Rdnr. 84.

69 Hat der Unterhaltsberechtigte die ihm subjektiv zuzumutenden Anstrengungen zur Suche einer Erwerbsmöglichkeit nicht oder nicht ausreichend unternommen, ist ihm ein fiktives Einkommen in Höhe der erzielbaren Einkünfte nur dann zuzurechnen, wenn feststeht oder zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei genügenden Bemühungen eine reale Beschäftigungschance bestanden hätte. Nicht auszuräumende Zweifel gehen zu seinen Lasten. Der Ehegatte muss sich – auch nach Scheidung – nur um eine angemessene Arbeit bemühen (§ 1574 Abs. 1 BGB), das minderjährige oder volljährige, nicht in Ausbildung befindliche Kind dagegen um jede zumutbare Erwerbstätigkeit. Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann bei Getrenntleben darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LPartG). Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann ein Lebenspartner vom anderen den nach den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann (§ 16 Abs. 1 LPartG). Soweit danach ein Unterhaltsanspruch mangels Bedürftigkeit entfällt, kommt ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger nicht in Betracht, selbst wenn die Gewährung von Sozialhilfe nach § 18 Abs. 3 BSHG nicht vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht werden kann.

70 Soweit Einkünfte des Unterhaltsberechtigten nach dem bürgerlichen Recht als Einkommen gelten, bei der Gewährung von Sozialhilfe aber nicht berücksichtigt werden (z.B. Einkünfte nach § 76 Abs. 1 und 2 a BSHG oder anrechnungsfreies Einkommen nach §§ 77, 78 BSHG), mindern sie die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und damit seinen Unterhaltsanspruch (z. B. §§ 1577 Abs. 1, 1602 Abs. 1 BGB). Die nach § 1578 a und § 1610 a BGB bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs eingreifende (widerlegbare) Vermutung, dass die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Sozialleistungen, ist ggf. zu beachten. Soweit kindbezogene Leistungen i.S. von § 1612 c BGB den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, sind sie unterhaltsrechtlich kein Einkommen.

71 Für den Einsatz des Vermögens gilt Folgendes:

72 Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen.

73 Den Vermögensstamm muss das minderjährige unverheiratete Kind im Verhältnis zu seinen Eltern nicht einsetzen (§ 1602 Abs. 2 BGB), es sei denn, der angemessene Unterhalt der

Eltern ist nicht gewahrt (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB).

74 Geschiedene Ehegatten brauchen nach § 1577 Abs. 3 BGB den Vermögensstamm nicht einzusetzen, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

75 Diese Regel (Rdnr. 74) gilt nicht unbesehen für den Trennungsunterhalt. Bei der Beurteilung ist einerseits in Betracht zu ziehen, dass die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögens während der Ehe durch ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber dem anderen Ehegatten bestimmt wird, als sie unter Geschiedenen besteht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung des Vermögensstamms – außer bei Notfällen – auch dann unbillig sein kann, wenn das Scheitern der Ehe noch nicht endgültig feststeht. Insoweit kann sich bei Getrenntleben der Ehegatten die Unbilligkeit der Verwertung auch aus dem Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe ergeben.

76 Alle anderen Verwandten sind erst nach Verwertung des Vermögensstamms unterhaltsbedürftig, soweit die Verwertung nicht unzumutbar ist (z.B. weil angemessene Erträge oder der Wert eines mietfreien Wohnens den laufenden Unterhalt teilweise sichern). Das gilt entsprechend bei Unterhaltsansprüchen nicht miteinander verheirateter Eltern gegen den anderen Elternteil (§ 1615 I Abs. 3 BGB) und bei Partnern einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft; in beiden Fällen wird nicht auf § 1577 Abs. 3 BGB verwiesen.

77 Der Unterhaltsberechtigte darf das einzusetzende Vermögen unterhaltsunschädlich nur in angemessenen, an seinem Unterhaltsbedarf orientierten Teilbeträgen verbrauchen.

78 Im Unterschied zum BSHG gibt es im bürgerlichen Recht beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile. Dies kann zur Folge haben, dass der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe hat, aber nicht oder nicht voll unterhaltsbedürftig im Sinne des BGB ist. Diese Möglichkeit könnte z.B. bestehen, wenn der Berechtigte nach § 88 Abs. 2 BSHG geschütztes Vermögen besitzt. Allerdings kann die Aufzählung in § 88 Abs. 2 BSHG je nach Lage des Einzelfalls auch Anhaltspunkte dafür bieten, ob der Einsatz des Vermögens beim nahehelichen Unterhalt als unwirtschaftlich oder als unbillig und beim Verwandtenunterhalt als unzumutbar anzusehen ist. Beim Elternunterhalt ist dem Berechtigten unterhaltsrechtlich in aller Regel der volle Einsatz seines Vermögens zumutbar.

79 Besitzt der Unterhaltsberechtigte nach § 88 Abs. 2 und 3 BSHG geschütztes Vermögen, dessen Stamm er nach bürgerlichem Recht für seinen Unterhalt einzusetzen hat, kann der Unterhaltspflichtige für den Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, für den das Ver-

mögen zur Deckung des Bedarfs ausgereicht hätte. Nach dessen Ablauf ist der Unterhaltsberechtigte als bedürftig anzusehen, auch wenn das geschützte Vermögen noch vorhanden ist.

VI. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

80 Unterhaltspflichtig ist nur, wer leistungsfähig ist.

81 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich im Wesentlichen nach den finanziellen Mitteln, über die er unter Anrechnung seiner sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verfügt oder zumutbar verfügen könnte, ferner nach seinem Haftungsmaßstab im Verhältnis zu dem Unterhaltsberechtigten, schließlich nach dem für ihn im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten geltenden Selbstbehalt. Dabei ist zu beachten, dass fiktives Einkommen sozialhilferechtlich außer Betracht bleibt, obwohl es unterhaltsrechtlich zugerechnet wird (vgl. Rdnr. 69 Satz 1 und 2, die auch für den Unterhaltspflichtigen gilt).

82 Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sind seine sämtlichen Einkünfte zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Unterhalts ist das Einkommen unterhaltsrechtlich nach den in den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts (vgl. z.B. Abschnitt A der Leitlinien des OLG Düsseldorf) aufgestellten Regeln zu ermitteln und gegebenenfalls um unterhaltsrechtlich gebotene Abzüge zu bereinigen. Im Übrigen kann von dem Einkommensbegriff des § 76 BSHG, der für die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung (vgl. Rdnrn. 147 ff.) zugrunde zu legen ist, ausgegangen werden. Dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen den beiden Einkommensbegriffen zu beachten; vor allem sind unterhaltsrechtlich

- ?? bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit unter den in Rdnr. 69 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch fiktive Einkünfte anzusetzen,
- ?? öffentlich-rechtlich zweckbestimmte Leistungen grundsätzlich zu berücksichtigen (jedoch besteht für bestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen die Vermutung der §§ 1578 a, 1610 a BGB),
- ?? freiwillige Leistungen Dritter grundsätzlich nur entsprechend der Zweckbestimmung des Dritten, welchem der Beteiligten die Leistung zugute kommen soll, zu berücksichtigen,
- ?? u.U. Einkünfte aus überobligatorischer oder unterhaltsrechtlich unzumutbarer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise freizulassen,
- ?? berufsbedingte Fahrtkosten großzügiger und mit höheren Beträgen absetzbar,

- ?? Kindergeldzahlungen oder entsprechende Leistungen nach § 1612 c BGB beim Kindes- und Ehegattenunterhalt nicht als Einkommen zu berücksichtigen (für Mangelfälle vgl. Rdnr. 115),
- ?? angemessene Schuldentilgungsraten in bestimmten Fällen (vgl. Rdnr. 86) vom Einkommen absetzbar.

83 Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit ist in der Regel der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Ausnahmsweise sind auch Einkünfte, die länger als drei Jahre vor dem Unterhaltszeitraum liegen, zu berücksichtigen, wenn gerade auch diesem Zeitraum wesentliche Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Unterhaltszeitraum beizumessen ist. Liegen (noch) keine Ergebnisse für mindestens drei Jahre vor, können die Einkünfte des abgelaufenen Jahres unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben und der voraussichtlich noch zu erzielenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben zugrunde gelegt werden.

Die in Steuerbescheiden, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme- und Überschussrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen, Freibeträge und andere sich aus steuer- und bilanzrechtlichen Vorschriften ergebenden Vergünstigungen (Absetzungen) sind unterhaltsrechtlich nur anzuerkennen, soweit sie sich mit einer tatsächlichen Verringerung der für den Lebensbedarf verfügbaren Mittel decken; lineare Abschreibungen sind im Zweifel auch unterhaltsrechtlich anzuerkennen. Für die unterhaltsrechtlich erforderliche Einkommensermittlung sind vom Unterhaltspflichtigen anstelle der steuerlich zulässigen pauschalen Absetzungen die Darlegung und der Nachweis der tatsächlich eingetretenen Wertminderungen zu verlangen.

Stehen keinerlei für die Ermittlung der Einkünfte geeignete Unterlagen zur Verfügung oder besteht keine Buchführungspflicht, können bei Gewerbetreibenden die Einkünfte mit Hilfe der beim Finanzamt erhältlichen „Richtsatzsammlung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“ ermittelt werden.

Privatentnahmen können Anhaltspunkte für die Höhe des Bruttogewinns sein. Zur Berechnung des unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens ist der Gewinn in jedem Fall um die in demselben Zeitraum auf das Einkommen entrichteten Steuern, ferner um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und schließlich um Beiträge für eine angemessene Altersversorgung (ca. 20 % des Bruttogewinns) zu bereinigen.

84 Soweit der Unterhaltspflichtige für sein Eigenheim oder für seine Eigentumswohnung an Zinsen (in abgeschwächten Unterhaltsverhältnissen wie z.B. beim Elternunterhalt auch Tilgung) und verbrauchsunabhängigen Kosten weniger aufwenden muss als der objektive Wohnwert seiner Unterkunft ausmacht, ist ihm der überschießende Betrag als Einkommen zuzurechnen. Beim Trennungsunterhalt gilt dieser Grundsatz nur eingeschränkt. Soweit der Verpflichtete in der früher gemeinsam genutzten und jetzt für ihn allein zu großen Unterkunft zurückbleibt, beläuft sich der anzurechnende Wohnvorteil nur auf den Betrag, den der Unterhaltspflichtige unter Berücksichtigung der genannten Aufwendungen einschließlich Tilgung für eine den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechende kleinere Unterkunft aufwenden müsste; für die Zeit nach der Scheidung gilt der objektive Wohnwert. Übersteigen Zins und Tilgung den Wohnwert, vgl. Rdnr. 86.

85 Wird Einkommen oder Vermögen des Schuldners nur öffentlich-rechtlich, nicht aber privatrechtlich geschützt, gilt das „Meistbegünstigungsprinzip“ mit der Folge, dass der Unterhaltspflichtige gegenüber dem Sozialhilfeträger bis zu der Grenze haftet, die ihm am meisten für seinen Eigenbedarf belässt (vgl. Rdnrn. 147 ff.).

86 Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalls (Grund und Zeitpunkt der Entstehung, Zweck der Verwendung, gemeinsame Verantwortung von Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem bei Eingehung der Verbindlichkeit) sowie unter Berücksichtigung, ob es sich um ein abgeschwächtes Unterhaltsrechtsverhältnis handelt, das anrechenbare Einkommen mindern. Für die Berücksichtigung des Schuldenabzugs trägt der Unterhaltspflichtige die Darlegungslast, da er die Minderung seiner Leistungsfähigkeit geltend macht. Bei berücksichtigungswürdigen Schulden sind nur angemessene Raten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans anzuerkennen.

In Fällen des Ehegatten- und Kindesunterhalts kann es angemessen sein, Schulden nur im Verhältnis zum Ehegatten anzuerkennen, nicht aber gegenüber minderjährigen Kindern, dies insbesondere dann, wenn andernfalls die Regelbeträge des § 1612 a BGB nicht erreicht würden. In solchen Fällen sind die Schulden nicht vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen, vielmehr ist der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zum Ehegatten zu erhöhen (wegen der unterschiedlichen Haftungsgrenzen des Unterhaltsverpflichteten in Mangelfällen vgl. Rdnrn. 113 f.).

In Fällen nicht gesteigerter Unterhaltspflicht sollten Schuldverpflichtungen, die vor Kenntnis von der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten eingegangen worden sind, in der Regel vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgesetzt werden. In den Fällen des Elternunterhalts sind die im Zusammenhang mit einem selbstbewohnten Hausgrundstück oder einer selbst-

bewohnten Eigentumswohnung bereits eingegangenen Schuldverpflichtungen (Zins und Tilgung) stets berücksichtigungsfähig. Gegenzurechnen ist dann aber der Wert des mietfreien Wohnens. Sonstige Verbindlichkeiten sollten beim Elternunterhalt in Hinblick auf die Empfehlung in Rdnr. 121 nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie den Unterhaltsansprüchen nichtprivilegierter volljähriger Kinder entgegengehalten werden können.

87 Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen.

88 Den Vermögensstamm haben Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten und diesen gleichgestellten volljährigen Kindern einzusetzen, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten nicht ausreicht (§ 1603 Abs. 2 BGB). Kleinere Barbeträge (Anhaltspunkt: § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) sind nicht einsatzpflichtig. Für den Vermögenseinsatz gilt das für den Unterhaltsberechtigten in Rdnrn. 71 ff. Ausgeführte entsprechend.

89 Der geschiedene Ehegatte und der Partner einer gerichtlich aufgehobenen Lebenspartnerschaft brauchen den Vermögensstamm nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1581 Satz 2 BGB).

90 Für getrennt lebende Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Rdnr. 75 entsprechend.

91 Andere unterhaltspflichtige Verwandte und nicht miteinander verheiratete Eltern (§ 1615 I BGB) müssen zwar grundsätzlich auch den Vermögensstamm einsetzen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Eine Ausnahme gilt aber, wenn und soweit sie dieses Vermögen für ihren eigenen gegenwärtigen und künftigen angemessenen Unterhalt oder für denjenigen vorrangig Berechtigter bedürfen.

Außer Betracht bleiben sollen in der Regel deshalb neben den nach Art und Wert von § 88 BSHG erfassten Vermögensgegenständen:

1. Gehaltsteile, die vermögenswirksam angelegt sind,
2. eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
3. eine selbstbewohnte Eigentumswohnung oder ein selbstbewohntes Hausgrundstück mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wobei entsprechend den in der Vergangenheit möglichen steuerrechtlichen Vergünstigungen für die zweite Wohnung nur die Größenordnung

einer Einliegerwohnung (abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist) zugrunde zu legen ist,

4. weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von mindestens 12.500 € wobei eine Erhöhung bis zu 25.000 € in abgeschwächten Unterhaltsrechtsverhältnissen (z.B. Elternunterhalt im Unterschied zum Unterhalt für volljährige Kinder in der Ausbildung) angemessen ist,
5. in den Fällen des Elternunterhalts anstelle von Nr. 4 weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 75.000 €, falls der Unterhaltspflichtige nicht Eigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung oder eines selbstbewohnten Hausgrundstücks i.S. von Nr. 3 ist,
6. Vermögen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung voraussichtlich notwendig ist, soweit dieses Ziel nicht bereits durch die voranstehenden Ziffern erreicht wird oder dessen Verwirklichung wegen des vergleichsweise starken Gewichts des Unterhaltsrechtsverhältnisses (z.B. Unterhalt für volljährige Kinder in Ausbildung) gegenwärtig zurückzustellen ist.

92 Der gesteigert Unterhaltspflichtige (Rdnrn. 38 f.) ist in der Regel gehalten, alle verfügbaren Mittel zu seinem und der gesteigert Unterhaltsberechtigten Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB). Die Inanspruchnahme darf jedoch grundsätzlich nicht dazu führen, dass der notwendige Selbstbehalt (Eigenbedarf) unterschritten wird. Eine Überschreitung oder Unterschreitung der in den verschiedenen Tabellen und Leitlinien der Oberlandesgerichte zum notwendigen Eigenbedarf pauschal ausgewiesenen Beträge ist bei konkreter und individueller Bemessung des notwendigen Eigenbedarfs des Unterhaltspflichtigen möglich (vgl. auch Rdnr. 86).

93 Untergrenze auch des unterhaltsrechtlichen Eigenbedarfs ist grundsätzlich der nach Abschnitt 2 BSHG beim Unterhaltsverpflichteten anzuerkennende Sozialhilfebedarf. Dabei ist zu beachten, dass der Sozialhilfebedarf unterhaltsrechtlich auch dann gewahrt ist, wenn und soweit dem Verpflichteten fiktives Einkommen, das sozialhilferechtlich außer Betracht zu bleiben hat, unterhaltsrechtlich zuzurechnen ist. Nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben kommt es bei der Frage, ob der Sozialhilfebedarf des Unterhaltspflichtigen gewahrt ist, anders als bei der öffentlich-rechtlichen Vergleichsberechnung (vgl. Rdnrn. 147 ff.) im Übrigen nur darauf an, ob der Sozialhilfebedarf des Unterhaltspflichtigen selbst gedeckt ist. Der Sozialhilfebedarf der übrigen Mitglieder der sozialhilferechtlichen Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft, die der Unterhaltspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG ggf. mit einem ihm nachrangig zum Unterhalt berechtigten neuen Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern bildet, bleibt bei dieser Prüfung außer Betracht.

94 Der im notwendigen Eigenbedarf für Unterkunft (einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung) enthaltene Ansatz kann angemessen erhöht werden, wenn der entsprechende Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist (vgl. Anm. 5 zu Abschnitt A der DT). Sind die Wohnkosten geringer als die in den Tabellen und Leitlinien der Oberlandesgerichte für den Wohnbedarf berücksichtigten Beträge, bleibt es grundsätzlich bei den ausgewiesenen Ansätzen (zum Nutzungswert von selbstbewohntem Wohneigentum vgl. Rdnr. 84). Wohnt der Unterhaltspflichtige mit anderen Personen zusammen, kann bei der ggf. erforderlichen Feststellung seines Wohnkostenanteils hinsichtlich der zusammenwohnenden Erwachsenen in der Regel eine Aufteilung nach Köpfen erfolgen, und zwar unter Vorabzug eines Anteils für in der Wohnung lebende Kinder in Höhe von in der Regel jeweils 20 % ihres Tabellenunterhalts.

95 Der getrennt lebende unterhaltspflichtige Ehegatte haftet dem unterhaltsberechtigten anderen Ehegatten bis zur Grenze des eheangemessenen Eigenbedarfs. Dieser richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (zur Bemessung vgl. Rdnr. 64). Sind diese geprägt von einer besonderen Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, kann der eheangemessene Eigenbedarf dem notwendigen Eigenbedarf (vgl. Rdnr. 92) entsprechen; dies kann etwa der Fall sein, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder, wegen Erkrankung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere in der ersten Zeit des Getrenntlebens, nicht dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit genügen kann und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten äußerst beengt sind. Besteht keine besondere Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, ist der dem Unterhaltspflichtigen zuzugestehende Eigenbedarf anhand einer individuellen Billigkeitsabwägung zu bestimmen und kann dann zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Eigenbedarf liegen (sog. billiger Eigenbedarf); eine schematische Übernahme der in den Leitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesenen Eigenbedarfssätze widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Entsprechen die Verhältnisse der Ehegatten denen geschiedener Ehegatten, kann dem Unterhaltspflichtigen auch mindestens der angemessene Eigenbedarf zu belassen sein. Wird für den Unterhaltsberechtigten nach den ehelichen Lebensverhältnissen ein höherer Bedarf als der Mindestbedarf ermittelt, hat der Unterhaltspflichtige ihn nur insoweit zu befriedigen, als ihm ein in angemessenem Umfang höherer Betrag für seinen eigenen Unterhalt verbleibt. Im Ergebnis ist das verfügbare Einkommen so unter den Ehegatten zu verteilen, dass die dem Unterhaltsberechtigten zustehenden Unterhaltsleistungen nicht in einem unbilligen Verhältnis zu den Mitteln stehen, die dem Verpflichteten für seinen eigenen Bedarf verbleiben. Mangels abweichender gesetzlicher Regelungen bietet es sich an, nach Trennung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Partners nach denselben Grundsätzen wie bei

getrennt lebenden Ehegatten zu beurteilen.

96 Sind die Ehegatten geschieden, gelten die vorstehenden Grundsätze mit der Maßgabe, dass im Rahmen der individuellen Billigkeitsabwägung die mit der Beendigung der Ehe abnehmende Verantwortung füreinander (vgl. Rdnr. 44) zu einer Heraufsetzung des dem Verpflichteten zu belassenden Eigenbedarfs führen kann. Dementsprechend sehen einige Leitlinien der Oberlandesgerichte beim nahehelichen Unterhalt einen höheren Eigenbedarf des Verpflichteten vor als beim Trennungunterhalt. Dieselben Grundsätze sollten für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach gerichtlicher Auflösung gelten.

97 Reicht das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um seinen Bedarf und den aller gleichrangigen Angehörigen zu decken, ist eine Mangelverteilung vorzunehmen (vgl. Rdnrn. 110 ff.). Zur Rangfolge vgl. Rdnrn. 56 f.

VII. Die Berechnung des Unterhalts bei gesteigerter Unterhaltspflicht und Ehegattenunterhalt

a) Allgemeines

98 Die Empfehlungen der Abschnitte III bis VI (Rdnrn. 58 bis 97) sind auch bei der gesteigerten Unterhaltspflicht zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit der nicht gesteigerten Unterhaltspflicht befassen.

99 Die DT (vgl. Rdnr. 64) legt in Abschnitt A Anm. 5, Abschnitt B IV und Abschnitt D je nach Unterhaltsverhältnis den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen und in Abschnitt B VI den Betrag fest, den der Unterhaltspflichtige für den Unterhalt seines mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten in Anspruch nehmen darf; zum letztgenannten Unterhaltsverhältnis weist die DT (auf dem Stand 1. Januar 2002) 615 € aus, falls der Ehegatte erwerbstätig ist, und 535 €, falls er nicht erwerbstätig ist. Für den unterhaltspflichtigen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft enthält die Tabelle (noch) keinen Selbstbehalt. Soweit das dem zuständigen Familiengericht übergeordnete Oberlandesgericht ein von der DT in Teilen abweichendes Tabellenwerk anwendet, wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsberechnung danach zu richten.

100 Zur Haftung gesteigert Unterhaltspflichtiger vgl. Rdnrn. 92 bis 94. Sind weitere leistungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte vorhanden, denen auch bei Leistung des erforderlichen Unterhalts ihr eigener angemessener Unterhalt verbleibt, tritt die gesteigerte Haftung nicht ein

(vgl. Rdnr. 57). Ein Elternteil haftet in diesem Falle dem minderjährigen Kind nur insoweit auf Unterhalt, als sein Einkommen seinen eigenen angemessenen Unterhalt übersteigt. Anderer unterhaltspflichtiger Verwandter ist auch der andere (betreuende) Elternteil, sofern dieser den Barunterhalt des Kindes ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts (angemessener Eigenbedarf bzw. großer Selbstbehalt) leisten kann. Das kann dann der Fall sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil wesentlich geringere Einkünfte hat als der Betreuende, so dass seine Inanspruchnahme zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht führen würde.

Eine gesteigerte Haftung der Eltern tritt auch dann nicht ein, wenn das Kind seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz BGB).

b) Der Unterhaltsanspruch minderjähriger unverheirateter und ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB rechtlich gleichgestellter Kinder

101 Der Unterhaltsanspruch dieser Kinder ist den Tabellen und Leitlinien der Oberlandesgerichte zu entnehmen, die seinen Umfang nach dem Alter der Kinder und nach dem bereinigten Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils festlegen (zur Einkommensbereinigung vgl. Rdnrn. 82 und 86, zum Einsatz von Vermögen vgl. Rdnrn. 73 und 88). Bei der Bestimmung des individuellen Unterhaltsbedarfs als Grundlage des Unterhaltsanspruchs können sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls, z.B. behinderungsbedingtem Mehrbedarf, Abweichungen ergeben. Die Unterhaltssätze der DT beruhen auf der Annahme, dass der Unterhaltspflichtige drei Personen zu unterhalten hat. Hat er mehr als drei Personen Unterhalt zu leisten, sieht die DT Abschläge von den Tabellensätzen und bei einer Unterhaltspflicht für weniger als drei Personen Zuschläge zu diesen Sätzen vor. Außer im Mangelfall (vgl. dazu Rdnrn. 110 ff.) ist der Unterhalt mindestens nach Einkommensgruppe 1 der DT zu leisten. Zur Kindergeldanrechnung vgl. Rdnr. 105, zur Mangelfallberechnung vgl. Rdnr. 110.

102 Dieser Mindestunterhalt entspricht der Höhe nach den in der Regelbetrag-Verordnung festgelegten Regelbeträgen für die drei Altersstufen bis zur Vollendung des 6. und des 12. Lebensjahres sowie ab dem 13. Lebensjahr. Diese sind lediglich Bezugsgrößen für die Bemessung des Unterhalts, der anstatt als betragsmäßig bestimmter Unterhalt nach § 1612 a Abs. 1 BGB auch als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags der aktuellen Altersstufe des Kindes oder seiner jeweiligen Altersstufe geltend gemacht werden kann; ferner sind sie Bezugsgrößen für die Anpassung des Unterhalts nach § 1612 a Abs. 4 BGB und für die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens nach §§ 645 ff. ZPO (vgl. Rdnr. 159). Dagegen erheben sie selbst bei einfachsten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht den Anspruch, bedarfs-

deckend zu sein. Um spätere Abänderungsklagen zu vermeiden, wird empfohlen, den Kindesunterhalt nach den jeweiligen Regelbeträgen der jeweiligen Altersstufe des Kindes zu verlangen.

103 Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil (wieder) geheiratet, lebt er mit seinem Ehegatten zusammen, sind ferner aus der (neuen) Ehe Kinder hervorgegangen und ist er ohne Gefährdung seines notwendigen Unterhalts nicht in der Lage, den nach der DT allen bevorrechtigten (auch nicht gemeinschaftlichen) Kindern geschuldeten Unterhalt zu leisten, hat der Ehegatte der (neuen) Ehe zu den finanziellen Aufwendungen der gemeinschaftlichen Kinder beizutragen, wenn er über Einkommen oder Vermögen verfügt, das seinen notwendigen Selbstbehalt übersteigt. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der beiderseitigen bereinigten Einkünfte, soweit diese den notwendigen Eigenbedarf der Eheleute übersteigen. Dieser Grundsatz gilt unter sonst gleichen Voraussetzungen auch in Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

104 Soweit Eltern einem Kind, das nach Maßgabe des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB zwischen dem vollendeten 18. und 21. Lebensjahr einem minderjährigen unverheirateten Kind gleichgestellt ist, aufgrund ihres Bestimmungsrechts nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB keinen Naturalunterhalt leisten, sind sie ihm grundsätzlich beide barunterhaltspflichtig. Für den Unterhaltsanspruch sind die in der vierten Altersstufe der Tabellen der Oberlandesgerichte zum Kindesunterhalt ausgewiesenen Beträge zugrunde zu legen; maßgeblich ist dabei die Einkommensgruppe, die sich bei Zusammenrechnung der beiderseitigen bereinigten Einkommen der Eltern ergibt. Die Haftungsquote der Eltern bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen, soweit das Einkommen jedes Elternteils seinen notwendigen Selbstbehalt übersteigt. Jedoch braucht kein Elternteil höheren als den sich nach seinem eigenen Einkommen ergebenden Unterhalt zu leisten. In eine Mangelfallverteilung sind die den minderjährigen unverheirateten Kindern gleichgestellten volljährigen Kinder einzubeziehen.

105 Auf ein Kind entfallendes Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Danach vermindert sich der Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, der das Kindergeld nicht bezieht, um die Hälfte des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes. Umgekehrt erhöht sich der Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, der das Kindergeld bezieht, um die Hälfte des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes. Die hälftige Anrechnung des Kindergeldes erfolgt bei beiderseitiger Barunterhaltspflicht der Eltern auch, wenn die geschuldete Unterhaltsleistung unterschiedlich hoch ist (§ 1612 b Abs. 2 BGB). Die vorstehenden Regeln gelten allerdings nur, soweit § 1612 b Abs. 5 BGB die Anrechnung des dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehenden Kindergeldanteils nicht

ausschließt. Nach dieser Vorschrift vermindert sich der Tabellenunterhalt erst ab Einkommensgruppe 6 um das hälftige Kindergeld. Bei niedrigerem Einkommen ist das Kindergeld nur teilweise bzw. gar nicht anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung errechnet sich nach der Formel: $\frac{1}{2}$ Kindergeld zzgl. Richtsatz der jeweiligen Einkommensstufe abzgl. Richtsatz der 6. Einkommensstufe. Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die jeweiligen Anrechnungsbeträge können der Anlage zu Teil A Anm. 10 der DT entnommen werden. Es ist umstritten, ob § 1612 b Abs. 5 BGB auch für die nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB den minderjährigen Kindern gleichgestellten volljährigen Kinder gilt. Soweit die Rechtsprechung und die Tabellen des zuständigen Oberlandesgerichts sich dazu äußern, wird empfohlen, sich danach zu richten.

106 Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, Barunterhalt zumindest in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu zahlen, wird der hälftige Kindergeldanteil nach § 1612 b Abs. 5 BGB nur in dem Maße angerechnet, wie der Kindergeldanteil zusammen mit dem nach der Leistungsfähigkeit tatsächlich geschuldeten Unterhalt den Regelbetrag übersteigt.

c) Der Unterhaltsanspruch von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

107 Die monatlichen Richtsätze für den Unterhaltsanspruch des berechtigten Ehegatten werden nach Abschnitt B I bis III der DT bestimmt. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anrechnungsmethode zu beachten. Danach werden die ehelichen Lebensverhältnisse als Maßstab für die Berechnung des nachehelichen Lebensunterhalts auch durch die Haushaltsführung des unterhaltsberechtigten Ehegatten geprägt (NDV-RD 2001, 79 ff.; FamRZ 2001, 986 ff.): Dies hat zur Folge, dass in den Unterhaltsbedarf des berechtigten Ehegatten auch solches Einkommen einzubeziehen ist, das er nach der Scheidung erstmals erzielt oder erzielen könnte (Differenzmethode). Für unterhaltsberechtigte Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft enthält die DT keine Richtsätze. Wegen der Vergleichbarkeit des Unterhaltsmaßstabs – eheliche/lebenspartnerschaftliche Lebensverhältnisse – wird empfohlen, die für Ehegatten geltenden Richtsätze entsprechend anzuwenden.

d) Der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht

108 Dem alleinstehenden Unterhaltspflichtigen muss mindestens derjenige Einkommensbetrag verbleiben, der ihm nach der DT als notwendiger Eigenbedarf belassen wird (dazu

Rdnrn. 92 ff.; für den Fall des Zusammenlebens des Unterhaltspflichtigen mit einem Ehegatten vgl. Rdnr. 99). Zum Eigenbedarf gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten vgl. Rdnr. 95, gegenüber dem Ehegatten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe vgl. Rdnr. 96. Aus dem in Rdnr. 107 a.E. genannten Grund wird empfohlen, dem unterhaltspflichtigen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft denselben Selbstbehalt zuzubilligen wie einem unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bei kinderloser Ehe.

109 Ist der Unterhaltspflichtige nicht voll leistungsfähig, kann er im Umfang seiner Leistungsfähigkeit dennoch zu Unterhaltsleistungen für einen vorrangig Berechtigten bis zur Obergrenze von dessen angemessenem Bedarf herangezogen werden.

Bei gleichem Rang des Unterhaltsberechtigten mit anderen gesteigert Unterhaltsberechtigten oder einem (ggf. geschiedenen) Ehegatten mit gleichem Rang ist erforderlichenfalls eine Mangelverteilung (Rdnrn. 110 bis 115) vorzunehmen (bei Haushaltsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen mit unterhaltsberechtigten Angehörigen vgl. Rdnr. 99). Zur Rangstellung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vgl. Rdnr. 56.

e) Die Mangelverteilung

110 Ergibt sich bei der Berechnung nach den Rdnrn. 108 f., dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um die für den Bedarf des Unterhaltspflichtigen und seiner gleichrangigen Angehörigen einschließlich des unterhaltsberechtigten Hilfeempfängers anzusetzenden Beträge zu decken (Mangelfall), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs vom Einkommen des Schuldners verbleibende Verteilungsmasse auf alle Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze zu verteilen. Nach Abschnitt C der DT, der aber nicht alle Oberlandesgerichte folgen, wird die Mangelverteilung nach der Formel vorgenommen:

$$\frac{B \times VM}{GB}$$

GB.

111 Dabei bedeutet:

B = Bedarf des Unterhaltsberechtigten:

Für den Kindesunterhalt ist aufgrund der geänderten Kindergeldanrechnung (§ 1612 b Abs. 5

BGB) umstritten, ob als Einsatzbetrag der Regelbetrag (1. Einkommensgruppe der DT) oder 135 % des Regelbetrags (6. Einkommensgruppe der DT) zu wählen ist. Es wird empfohlen, sich insoweit nach den Tabellen und Leitlinien des für einen evtl. Unterhaltsrechtsstreit zuständigen Oberlandesgerichts zu richten. Der für den Ehegattenunterhalt einzusetzende Betrag wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen und gegebenenfalls um trennungsbedingten Mehrbedarf erhöht. Der bei der Quotierung (in Abweichung vom Halbteilungsgrundsatz) dem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen zugerechnete Erwerbstätigenbonus kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ermäßigt werden oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind.

VM = Verteilungsmasse, also verteilbares Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug seines notwendigen Eigenbedarfs ohne Berücksichtigung des Kindergeldes.

GB = Gesamtbedarf, gebildet aus der Summe der für den Bedarf aller Unterhaltsberechtigten anzusetzenden Beträge ohne Berücksichtigung des Kindergeldes.

112 Der einzelne Unterhaltsberechtigte erhält aus dem verteilbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen anstelle des nach den Rdnrn. 101 bis 107 sich ergebenden Betrags nur den sich aus der Kürzung errechneten Betrag.

113 Ist die Verteilungsmasse gegenüber den verschiedenen Unterhaltsberechtigten wegen der im jeweiligen Unterhaltsrechtsverhältnis abweichenden Selbstbehalte und der Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten unterschiedlich hoch (vgl. Rdnr. 86), ist die Mangelberechnung zweistufig vorzunehmen:

Zunächst ist als Verteilungsmasse (VM 1) die Differenz zwischen dem bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem ihm gegenüber seinem (ggf. geschiedenen) Ehegatten zustehenden Selbstbehalt zu ermitteln. In dieser Stufe der Mangelfallberechnung sind der Ehegatte, die minderjährigen sowie die ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kinder nach der Kürzungsformel

$$\frac{B \times VM 1}{GB}$$

(vgl. Rdnr. 110) einzubeziehen. Der Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegatten errechnet sich nur aus der Verteilungsmasse 1.

114 Sodann ist die Differenz zwischen dem notwendigen Eigenbedarf des Unterhaltspflichti-

gen, der gegenüber den in Rdnr. 113 genannten Kindern maßgeblich ist, und dem Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen, der ihm im Verhältnis zum bedürftigen Ehegatten verbleiben muss, zu verteilen (Verteilungsmasse 2). Nur die erwähnten Kinder bekommen zusätzlich zu ihrem Anteil aus der Verteilungsmasse 1 einen Anteil aus der Verteilungsmasse 2 bis zur Deckung des Einsatzbetrags für den Kindesunterhalt. Reicht die Verteilungsmasse 2 nicht aus, die nach Aufteilung der Verteilungsmasse 1 bei diesen Kindern verbliebene Bedarfslücke aufzufüllen, ist die Verteilungsmasse 2 verhältnismäßig zwischen ihnen aufzuteilen nach der Formel

$$\frac{B \times VM 2}{GB},$$

wobei der Gesamtbedarf (GB) jetzt nur noch der Bedarf der Kinder ist.

115 Bei der Verteilung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen im Mangelfall bleibt das Kindergeld zunächst außer Betracht. Es ist weder Bestandteil der Verteilungsmasse, noch reduziert es den Bedarf des Kindes. Die Frage der Anrechnung des Kindergeldes orientiert sich erst in einem weiteren Schritt am Ergebnis der Mangelverteilung (§ 1612 b Abs. 5 BGB). Soweit der auf das Kind entfallende Teil der Verteilungsmasse 135 % des Regelbetrags unterschreitet, wird das hälftige Kindergeld darauf nicht angerechnet. Zum Umfang der Kindergeldanrechnung und zur Anwendung von § 1612 b Abs. 5 BGB auf die den minderjährigen Kindern gleichgestellten volljährigen Kindern vgl. Rdnr. 105.

VIII. Die Berechnung des Unterhalts bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht

116 Die Empfehlungen der Abschnitte III bis VI (Rdnrn. 58 bis 97) sind auch bei der nicht gesteigerten Unterhaltspflicht zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit der gesteigerten Unterhaltspflicht befassen. Insbesondere bemisst sich der Unterhaltsbedarf nicht privilegierter volljähriger Kinder ebenso wie der Haftungsanteil ihrer Eltern nach den in Rdnr. 104 genannten Grundsätzen. Zu beachten ist allerdings, dass der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern oder bei einem Elternteil leben, und für Kinder mit eigenem Haushalt in der Regel monatlich 600 € beträgt (Abschnitt A Anm. 7 der DT, Stand 1. Januar 2002).

117 Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er diesen im Hinblick auf seine sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen (vor allem auch gegenüber vorrangig Unterhaltsberechtigten) ohne Gefährdung seines angemessenen

Unterhalts (Eigenbedarf) zu gewähren in der Lage ist (§ 1603 Abs. 1 BGB). Seine Verpflichtung greift nur ein, wenn vorrangig Unterhaltspflichtige nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des Unterhalts nicht imstande sind (vgl. Rdnr. 57).

118 Der angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) richtet sich nach der Tabelle und den Leitlinien des am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen zuständigen Oberlandesgerichts.¹

119 Beim Elternunterhalt sind die in den Tabellen und Leitlinien der Oberlandesgerichte genannten Beträge für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten² nur anzusetzen, wenn der Ehegatte selbst über keine unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte verfügt. Erzielt der Ehegatte derartige Einkünfte, die unter seinem Selbstbehalt liegen, ist der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen lediglich um den Differenzbetrag zu erhöhen. Bei Einkünften des Ehegatten über dessen Selbstbehalt besteht für den Unterhaltspflichtigen kein Eigenbedarf zur Deckung des Lebensbedarfs des Ehegatten. Hat der Ehegatte des zum Elternunterhalt Verpflichteten hohes Einkommen und der Unterhaltspflichtige ein im Vergleich dazu nur geringes Einkommen, kann es gerechtfertigt sein zu prüfen, ob und in welchem Umfang der zum Elternunterhalt Verpflichtete mit Rücksicht auf den Naturalunterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten (§ 1360 BGB) als leistungsfähig beurteilt und deshalb zur Zahlung von Elternunterhalt herangezogen werden kann. Die dazu ergangene Rechtsprechung ist uneinheitlich.

120 Verfügen sowohl der zum Elternunterhalt Verpflichtete als auch der mit ihm zusammenlebende Ehegatte über Einkommen, aus dem sie gegenüber ihren vorrangig berechtigten gemeinschaftlichen Kindern unterhaltspflichtig sind, ist zur Bestimmung des angemessenen Bedarfs der Kinder vom Gesamteinkommen der Eltern auszugehen und der Kindesunterhalt anhand der Einkommensgruppen der von dem jeweiligen Oberlandesgericht zum Kindesunterhalt verwendeten Tabelle zu ermitteln; zur Berechnung der vorrangigen Unterhaltsansprüche der berechtigten Kinder ist der Eigenbedarf des zum Elternunterhalt verpflichteten Ehegatten nur insoweit zu erhöhen, als dieser Unterhaltsverpflichtete entsprechend dem Verhältnis der Einkommen der beiden Ehegatten (vgl. Rdnr. 104) den Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Soweit Schulden nach den Umständen des Einzel-

1 Die Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2002 – NDV 2001, 406; FamRZ 2001, 810) weist folgende Selbstbehalte aus; in Klammern ausgewiesen sind die Selbstbehalte der Berliner Tabelle (Stand: 1. Januar 2002 – NDV 2001, 408; FamRZ 2001, 815), die sich auf Fälle bezieht, in denen sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltsverpflichtete im Beitrittsgebiet wohnen:

?? gegenüber volljährigen Kindern, die nicht unter § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB fallen: in der Regel mindestens 1.000 € *einschl. einer Warmmiete von 440 € (925 € bei Erwerbstätigkeit, sonst 825 €)*,

?? bei Unterhaltspflicht nach § 1615 I BGB gegenüber der Mutter/dem Vater eines Kindes: mindestens 1.000 € (*mindestens 925 €*),

?? gegenüber Eltern mindestens 1.250 € *einschl. 440 € Warmmiete (mindestens 1.155 €)*.

2 Die Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Januar 2002) weist als Betrag mindestens 950 € *einschl. 330 € Warmmiete* aus (in der Berliner Tabelle ist kein Betrag genannt).

falls das anrechenbare Einkommen des zum Elternunterhalt Verpflichteten vermindern (vgl. dazu Rdnr. 86), ist zu berücksichtigen, dass die Schulden den zum Elternunterhalt verpflichteten Ehegatten in der Regel nur im Verhältnis der Einkommen beider Ehegatten anteilig belasten.

121 Von dem über den Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen (Rdnrn. 118 bis 120) hinausgehenden Betrag sind beim Elternunterhalt in der Regel nur 50 v.H. als Unterhalt in Anspruch zu nehmen.

122 Von der Regel nach Rdnr. 121 kann abgewichen werden. Übernimmt z.B. der Unterhaltsberechtigte einen Teil der häuslichen Arbeiten oder bietet die Haushaltsgemeinschaft mit ihm dem Unterhaltspflichtigen in anderer Weise einen Vorteil, so kann ein höherer Unterhalt gerechtfertigt sein. Bedeutet andererseits die Haushaltsgemeinschaft für den Unterhaltspflichtigen eine Belastung (Gebrechlichkeit des Unterhaltsberechtigten o.ä.), so kann ein niedrigerer Unterhalt angebracht sein.

123 Reicht das verteilbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den Bedarf des Unterhaltsberechtigten und den Bedarf anderer gleichrangiger Unterhaltsberechtigter zu decken, ist zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige aus Vermögen zum Unterhalt herangezogen werden kann. Gegebenenfalls ist das Vermögen in Einkommen umzurechnen, um unter Berücksichtigung des dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Selbstbehalts den Umfang seiner Leistungsfähigkeit feststellen zu können.³ Verfügt er nicht über Vermögen oder ist dieses unterhaltsrechtlich oder sozialhilferechtlich geschützt, ist für die Ermittlung des Unterhalts aller gleichrangig Berechtigten eine verhältnismäßige Kürzung nach dem Vorbild der Mangel-fallberechnung (vgl. Rdnrn. 110 ff.) vorzunehmen.

124 Haften beim Elternunterhalt gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB mehrere gleich nahe Verwandte (Kinder des Berechtigten) anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen, ist bei der Feststellung ihres einsetzbaren Vermögensstamms Rdnr. 91 zu beachten. Haftet ein Teil der Geschwister aus Einkommen, andere aus Vermögen, ist das Vermögen in Einkommen umzurechnen, um den Haftungsanteil der (Geschwister) zu ermitteln.⁴ Für die Berechnung der Haftungsanteile gelten die in Rdnr. 104 genannten Grundsätze entsprechend.

³ Soweit der ermittelte Vermögenswert erforderlich ist, damit der Verpflichtete daraus entsprechend seiner statistischen Lebenserwartung laufendes Einkommen auf die Höhe des beim Elternunterhalt angemessenen Selbstbehalts aufstocken oder diesen Selbstbehalt sicherstellen kann, kommt ein Einsatz nicht in Betracht; der verbleibende einsatzpflichtige Vermögenswert kann auf die voraussichtliche Lebensdauer des Berechtigten umgelegt und wie den Selbstbehalt übersteigendes Einkommen herangezogen werden. Die statistische Lebenserwartung des Verpflichteten und des Berechtigten lassen sich aus der aktuellen, vom Statistischen Bundesamt berechneten Sterbetafel ablesen (Abgekürzte Sterbetafel 1991/93, in: Wirtschaft und Statistik 1995, S. 405).

⁴ Siehe oben Fußn. 3

C) Die bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigenden sozialhilfrechtlichen Vorschriften

I. Die Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten

125 Wer sich selbst helfen kann, erhält keine Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 Alternative 1 BSHG). Sich selbst helfen kann auch, wer durch die Geltendmachung eines zu realisierenden Unterhaltsanspruchs die Mittel für die Deckung seines Bedarfs rechtzeitig und ausreichend zu erlangen vermag. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Hilfesuchende darauf verwiesen werden kann, seinen Bedarf gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend zu machen (Selbsthilfe), oder ob es angebracht ist, ihm Sozialhilfe zu gewähren. Die Gewährung der Sozialhilfe kann insbesondere aus persönlichen oder familiären Gründen geboten sein.

126 Auf Selbsthilfe kann insbesondere verwiesen werden, wenn

- ?? die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen den Umständen nach anzunehmen ist und
- ?? die begehrte Hilfe einen Aufschub bis zur Realisierung des Unterhaltsanspruchs duldet und
- ?? dem Hilfesuchenden nach seiner Person und nach den Familienverhältnissen zuzumuten ist, seine Ansprüche gegen den Unterhaltspflichtigen selbst geltend zu machen, und
- ?? Ansprüche gegen Verwandte ersten Grades (Rdnrn. 38 ff.) oder Ehegatten (Rdnrn. 43 ff.) geltend gemacht werden und
- ?? kein Anwendungsfall der Rdnrn. 6 bis 36 vorliegt.

127 Von der Verweisung auf Selbsthilfe sollte in der Regel abgesehen werden, wenn

- ?? die voraussichtlichen Leistungen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreichen werden, um den gesamten Bedarf abzudecken, oder
- ?? Hilfe für behinderte und alte Menschen gewährt werden soll.

128 Wird bei Vorliegen der Voraussetzung der Rdnr. 125 von dem Verweis auf die Selbsthilfe abgesehen, kann die Sozialhilfe dem Hilfesuchenden vorübergehend mit der Aufforderung

gewährt werden, binnen bestimmter angemessener Frist seine Unterhaltsansprüche für die Zukunft selbst zu verfolgen.

129 Der Sozialhilfeträger hat den Hilfesuchenden, wenn die Sozialhilfe unter Hinweis auf die zumutbare Selbsthilfe abgelehnt oder mit der Aufforderung baldiger Selbsthilfe gewährt wird, auf seine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche und die Möglichkeit der Geltendmachung hinzuweisen sowie darüber aufzuklären, dass etwa eingehende Unterhaltsleistungen als Einkommen im Rahmen des § 76 BSHG zu berücksichtigen sind.

II. Vorrang der öffentlich-rechtlichen Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft

a) Hilfe zum Lebensunterhalt

130 Gehört der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG, geht der Unterhaltsanspruch des Berechtigten nach § 91 Abs. 1 Satz 3 BSHG nicht auf den Träger der Sozialhilfe über. Vielmehr wird der Unterhaltspflichtige bereits bei der Feststellung des Einkommens und Vermögens des Hilfesuchenden berücksichtigt, indem § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG für die Hilfe zum Lebensunterhalt von einer Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft des Hilfesuchenden mit den in der Vorschrift genannten gesteigert unterhaltspflichtigen Personen ausgeht (Rdnrn. 131 bis 134). Der Einsatz des Einkommens und Vermögens beurteilt sich hier allein nach den Vorschriften des BSHG.

131 Eine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft (Rdnr. 130) besteht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG zwischen dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten; das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten sind daher zu berücksichtigen.

132 Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben Ehegatten weiterhin in der ehelichen Wohnung, ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar wird, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus.

133 Eine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft besteht weiter zwischen dem hilfesuchenden minderjährigen und unverheirateten Kind und seinen Eltern oder dem Elternteil, deren oder dessen Haushalt er angehört. Neben dem Einkommen und Vermögen dieses Kindes sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Dagegen ist

das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG).

134 Die Haushaltsangehörigkeit des Kindes wird durch kurzfristige Unterbrechung nicht aufgehoben. Der Elternbegriff beurteilt sich nach dem bürgerlichen Recht und umfasst neben den natürlichen Eltern auch die Adoptiveltern.

b) Hilfe in besonderen Lebenslagen

135 Auch bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen werden Unterhaltspflichtige, die zum Personenkreis des § 28 Abs. 1 BSHG gehören, bereits bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt; § 28 Abs. 1 BSHG geht davon aus, dass diese Personen ihr Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 BSHG zur Deckung des Bedarfs des Hilfesuchenden einzusetzen haben. Diese Personen sind von dem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 91 BSHG gleichfalls ausgeschlossen. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens beurteilt sich auch hier allein nach den Vorschriften des BSHG.

136 Im Falle der erweiterten Hilfe nach § 29 BSHG oder nach § 43 BSHG hat der Träger der Sozialhilfe die Mittel, deren Aufbringung den in § 28 Abs. 1 BSHG genannten Personen nach Abschnitt 4 BSHG zuzumuten ist, als Aufwendungsersatz oder als Kostenbeitrag geltend zu machen. Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 29 BSHG und auf Kostenbeitrag nach § 43 BSHG sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch Verwaltungsakt festgesetzt und gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden können.

137 Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 28 Abs. 1 BSHG nicht Voraussetzung, dass das hilfebedürftige minderjährige unverheiratete Kind dem Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils angehört. Die Eltern haben (oder der Elternteil hat) daher mit Ausnahme der Fälle des § 79 Abs. 2 letzter Satz BSHG aus ihrem Einkommen und Vermögen einen Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz unter Außerachtlassung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbestimmungen zu leisten. Der Ehegatte, der nicht in die Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft einbezogen ist, kann nur als Unterhaltsschuldner in Anspruch genommen werden.

138 Zum Begriff der nicht getrennt lebenden Ehegatten wird auf Rdnr. 132 verwiesen. Getrenntleben liegt nicht schon vor, wenn die räumliche Trennung nur durch die Tatsache bedingt ist, dass ein Ehepartner der vollstationären Betreuung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedarf.

III. Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen

139 Der gesetzliche Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Hinblick auf eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen durch den Träger der Sozialhilfe nur von Belang, wenn keine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen mit dem Hilfeempfänger nach §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 BSHG besteht (vgl. Rdrrn. 130 bis 138).

140 Mit sonstigen, nicht in § 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 28 Abs. 1 BSHG genannten unterhaltspflichtigen Personen besteht keine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft; nur die tatsächlichen Unterhaltsleistungen dieser unterhaltspflichtigen Personen werden daher bei der Bedarfsermittlung als Einkommen des Hilfesuchenden berücksichtigt.

141 Eine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft besteht auch nicht zwischen (unverheirateten) Minderjährigen, die ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen selbst bestreiten können, und ihren in Haushaltsgemeinschaft mit ihnen lebenden hilfesuchenden Eltern oder einem hilfesuchenden Elternteil.

142 Gewährt der Träger der Sozialhilfe Hilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf ihn über (§ 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG).

143 Der Übergang des Anspruchs ist in einer Reihe von Fällen in § 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 BSHG ausgeschlossen (vgl. Rdrrn. 6 bis 24) oder eingeschränkt (vgl. Rdrrn. 26, 147 ff.).

144 Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts (vgl. insbes. §§ 1613, 1585 b BGB) nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat (Wahrungsanzeige nach § 91 Abs. 3 Satz 1 BGB). Wenn die Feststellung der Bedürftigkeit voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte der Hilfesuchende aufgefordert werden, mögliche Unterhaltspflichtige zum Zwecke der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zur Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen aufzufordern oder mit einer bezifferten Mahnung in Verzug zu setzen. Hierbei soll erforderlichenfalls durch Vorbereitung eines entsprechenden Schreibens persönliche Hilfe gewährt werden.

145 Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist dem Unterhaltspflichtigen mitzuteilen; es

handelt sich bei dieser Mitteilung nicht um einen Verwaltungsakt. Die Mitteilung sollte auch dem Unterhaltsberechtigten (Hilfeempfänger) zugehen, da ihm durch den Übergang die Geltendmachung des Anspruchs insoweit entzogen ist. Es empfiehlt sich weiter, den Unterhaltspflichtigen und den Hilfeempfänger darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen den Übergang nur vor den Familiengerichten geltend gemacht werden können (§ 91 Abs. 4 Satz 3 BSHG; vgl. auch Rdnr. 146), dass aber auch formlose Gegenvorstellungen beim Träger der Sozialhilfe möglich sind. Die Mitteilung kann mit der Währungsanzeige (Rdnr. 144) und/oder dem Auskunftsverlangen (Rdnrn. 155 f.) verbunden werden.

146 Für die gerichtliche Prüfung der mit dem Übergang verbundenen Rechtsfragen steht nach § 91 Abs. 4 Satz 3 BSHG einheitlich nur der Rechtsweg zu den Familiengerichten offen. Dies gilt auch für die mit dem Übergang verbundenen öffentlich-rechtlichen Fragen, insbesondere auch für die Vergleichsberechnung (vgl. Rdnrn. 147 ff.).

IV. Die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung

a) Allgemeines

147 Ist der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nicht entsprechend Rdnr. 143 ausgeschlossen oder eingeschränkt, ist nach Ermittlung des nach bürgerlichem Recht geschuldeten Unterhalts in einer sozialhilferechtlichen Vergleichsberechnung festzustellen, ob der Unterhaltspflichtige gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG nur mit einem geringeren Betrag zum Unterhalt des Hilfeempfängers herangezogen werden kann. Der Übergang des Anspruchs ist nach § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG gegebenenfalls auf diesen geringeren Betrag beschränkt.

148 Die Feststellung des Einkommens zu diesem Zweck ist auch für den Unterhaltspflichtigen nach § 76 BSHG zu treffen; dabei sind nach § 76 Abs. 2 a BSHG vorgesehene Absetzbeträge für Erwerbstätige beim Unterhaltspflichtigen nicht zu berücksichtigen (§ 91 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BSHG).

149 Für die Feststellung, ob und inwieweit dem Unterhaltspflichtigen der Einsatz von Vermögen zuzumuten ist, verweist § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG auf die Bestimmungen des Abschnitts 4 des Gesetzes und damit auf § 88 BSHG.

150 Der Träger der Sozialhilfe sollte dem vertraglich Unterhaltspflichtigen den gleichen Schutz zugestehen wie dem gesetzlich Unterhaltspflichtigen, wenn für den Abschluss des

Vertrags vorwiegend verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren, nicht in erster Linie dagegen die Übergabe von Vermögenswerten. Das gilt insbesondere, wenn der Wert des Vermögens niedriger ist als der (kapitalisierte) Unterhalt.

b) Belassung von Einkommen zur Deckung des sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalts

151 Unbeschadet einer abweichenden unterhaltsrechtlichen Beurteilung (vgl. dazu Rdnr. 93) sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG der Unterhaltspflichtige und seine weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen in eine Vergleichsberechnung einzubeziehen, damit ihnen der danach ermittelte Betrag zur Deckung des Eigenbedarfs verbleibt („Meistbegünstigungsprinzip“).

152 Um die Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen und seiner Angehörigen auszuschließen, ist ihm derjenige Einkommensbetrag zu belassen, der ihm und seinen weiteren tatsächlich unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er in einer Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG) lebt, als laufende Leistung zum Lebensunterhalt (also jeweiliger Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft, Heizkosten und etwaiger Mehrbedarfzuschläge) zzgl. 20 % der maßgebenden Regelsätze (zur Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt) zustehen würde (§ 91 Abs. 2 BSHG); dies gilt unabhängig von einem unterhaltsrechtlichen Vorrang des Hilfeempfängers. Außerdem sind die notwendigen und unaufschiebbaren Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen (z.B. wegen Ausbildung, Krankheit oder Behinderung) für sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

c) Berücksichtigung der Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

153 Der Übergang des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs erfolgt nach § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG nur insoweit, als der Unterhaltspflichtige nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 BSHG sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte, wenn ihm die gleiche Hilfe wie dem Unterhaltsberechtigten zu gewähren wäre. Ausgeschlossen von der Anwendung auf den Unterhaltspflichtigen sind die Bestimmungen der §§ 84 Abs. 2 und 85 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BSHG. Auf die Anwendung des § 84 Abs. 3 BSHG sollte verzichtet werden.

154 Bei den für die Vergleichsberechnung anzuwendenden Vorschriften des Abschnitts 4 BSHG ergeben sich, vor allem bei Anwendung der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG, u.U. erhebliche Unterschiede zu der Berechnung des Unterhalts nach bürgerlichem

Recht, die zu einer Entlastung des Unterhaltsschuldners führen können, z.B.

- ?? gesonderte Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft,
 - ?? Berücksichtigung des neuen Ehegatten unbeschadet seiner etwaigen Nachrangigkeit nach bürgerlichem Recht,
 - ?? Berücksichtigung eines nachrangig berechtigten volljährigen Kindes, wenn es bisher überwiegend unterhalten worden ist,
 - ?? nur angemessene, in der Regel nicht volle Inanspruchnahme des Einkommens über der Einkommensgrenze,
- ??keine Berücksichtigung fiktiven Einkommens.

D) Verfahrensfragen, Rückübertragung und Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs

1. Die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen und des Arbeitgebers

155 Mit dem Übergang des Unterhaltsanspruchs geht auch der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch (§§ 1605, 1580 BGB) auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen sowie auf Vorlage entsprechender Belege, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen. Der Anspruch kann gegebenenfalls durch Auskunftsklage oder im Zuge einer Stufenklage (das ist eine Auskunftsklage verbunden mit einem zunächst unbezifferten Zahlungsantrag, der nach Erteilung der Auskunft beziffert werden muss) beim Familiengericht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht freiwillig nachkommt.

156 Der Träger der Sozialhilfe kann nach seinem Ermessen einen Unterhaltspflichtigen sowie dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten auch aus der nach § 116 Abs. 1 BSHG bestehenden Verpflichtung zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auffordern und die Vorlage von Beweisurkunden oder die Zustimmung zu deren Vorlage verlangen. Soweit der Unterhaltspflichtige und/oder sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte keine oder nicht ausreichende Auskünfte erteilen, ist der Arbeitgeber dieser Person nach § 116 Abs. 2 BSHG aus der Verpflichtung, dem Träger der Sozialhilfe Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst zu erteilen, in Anspruch zu

nehmen. Bei dem Auskunftsverlangen handelt es sich um einen Verwaltungsakt, für den der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist; gegenüber Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann ein auf § 116 BSHG gestütztes Auskunftsverlangen nicht durchgesetzt werden.

157 Erteilt der Unterhaltspflichtige und im Falle des § 116 Abs. 1 BSHG der Ehegatte keine Auskunft nebst Nachweisen über das Einkommen und Vermögen seiner für die Erstellung der Vergleichsberechnung eventuell zu berücksichtigenden Angehörigen, kann davon ausgegangen werden (insbesondere bzgl. des Ehegatten), dass sie ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtig sind, sondern ihren Unterhalt aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen bestreiten können oder aus sonstigen Gründen nicht bedürftig sind.

II. Die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs

158 Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger vertraglich auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen (§ 91 Abs. 4 Satz 1 BSHG). Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch belastet wird, sind zu übernehmen (§ 91 Abs. 4 Satz 2 BSHG); diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn Kosten nur vorgerichtlich entstehen.

Mit dem Hilfeempfänger ist eine förmliche Vereinbarung über Art und Umfang der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu treffen (z.B. Zuziehung anwaltlicher Vertretung, Wahrnehmung der Möglichkeit eines Antrags auf Regelung des Unterhalts durch einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO, vorherige Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe zu einem Vergleich, Beantragung von Prozesskostenhilfe, Erstattung der Kosten für die Rechtsverfolgung einschließlich des Kostenerstattungsanspruchs des ggf. obsiegenden Prozessgegners).

III. Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

159 Erfüllt der Unterhaltspflichtige den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht, muss sich der Träger der Sozialhilfe im Mahnverfahren (Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, §§ 688 ff. ZPO; betrifft nur Unterhalt für die Vergangenheit), durch vollstreckbare Urkunde oder im Prozessweg (Einreichung einer Klageschrift nach § 253 ZPO, wegen Unterhalts für minderjährige Kinder bis zu 150 % des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung auch im Vereinfachten Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO), einen Titel verschaffen und aus diesem

vollstrecken (§ 724 ff. ZPO). Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Sozialhilfe das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.

160 Liegt bereits ein Urteil oder ein sonstiger Titel (§ 794 ZPO) zugunsten des Hilfeempfängers vor, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen bei gleichgebliebenen Verhältnissen der Heranziehung zugrunde legen; der Übergang wirkt jedoch ebenfalls nur in dem Umfang, der sich aus den Rdnrn. 151 f., 153 f. ergibt. In jedem Einzelfalle ist jedoch zu prüfen, ob der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nicht aus anderen Gründen des § 91 Abs. 1 und 2 BSHG ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist es unzulässig, von einem vorhandenen Titel Gebrauch zu machen.

161 Im Falle der Rdnr. 160 braucht der Träger der Sozialhilfe den Titel nur in Höhe des übergebenen Betrags auf sich umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO). Die Umschreibung ist bei der Stelle, die den Titel errichtet hat (z.B. Notar, Jugendamt oder der Rechtspfleger bei dem Gericht, das geurteilt oder einen sonstigen Titel errichtet hatte), unter Beifügung des Schuldtitels und von öffentlichen Urkunden (Nachweis der gewährten Sozialhilfe) zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach Umschreibung und Zustellung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

Übersicht über Unterhaltstitel

Unterhaltstitel		für folgende Unterhaltsrechtsverhältnisse	Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus übergegangenem Recht	
<ul style="list-style-type: none"> • Urteile, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind • gerichtliche Vergleiche 	§ 704 Abs. 1 ; § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	für alle Unterhaltsrechtsverhältnisse möglich	durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtspfleger des Familiengerichtes, das dieses Urteil erlassen hat oder vor dem der sonstige Titel errichtet wurde	§ 724 Abs. 2 ZPO; § 20 Nr. 12 RPfIG
<ul style="list-style-type: none"> • notarielle Urkunden 	§§ 1, 20 BNotO	für alle Unterhaltsrechtsverhältnisse möglich	durch den Notar selbst, der die Urkunde verwahrt	§ 797 Abs. 2 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • durch Urkunde des Jugendamtes 	§ 59 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII	<p>Unterhaltsansprüche eines Kindes gegen seine Eltern/ Elternteile sofern es zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lj. noch nicht vollendet hat,</p> <p>Unterhaltsansprüche von Vater und Mutter aus Anlass der Geburt (§ 1605I BGB)</p>	durch den Beamten des Jugendamtes, denen die Beurkundung der Verpflichtungserklärungen übertragen ist	§ 60 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> • Urkunde des Familiengerichtes 	(§ 657 Abs. 1 ZPO)	Kindesunterhalt im sog. „vereinfachten Verfahren“	durch den Urkundsbeamten bzw. durch den Rechtspfleger des Familiengerichtes vor dem der Titel errichtet wurde	§ 20 Nr. 12 RPfIG

Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Verfahren (§§ 648 ff ZPO):

Einwendungen wegen Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens (VV)
§ 648 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Nr. 1: Kind nicht minderjährig oder hat im Unterhaltszeitraum im Haushalt gelebt

Nr. 2: Einwendungen zum Zeitpunkt, ab dem Unterhalt begehrt wird, insbesondere für die Vergangenheit

Nr. 3: Fehler formaler Art, Berechnungsfehler, Fehler bei der Angabe zur Höhe kindbezogener Leistungen

Satz 2: Einwendungen zu den Kosten des Verfahrens

Nicht begründete Einwendungen (nach Nrn. 1 und 3) sowie Einwendungen nach Nr. 2, die ihm als unbegründet erscheinen, weist der Rechtspfleger durch Beschluss zurück (§ 649 Abs. 1 ZPO)

Rechtsmittel

Beschwerde innerhalb von 2 Wochen (§ 567 ZPO)

Andere überwiegend auf materiellem Recht beruhende Einwendungen
§ 648 Abs. 2 ZPO

Satz 2: Einwand der Erfüllung des Unterhaltes:

Antragsgegner (Ag.) hat zu erklären, inwieweit er bereits geleistet hat und muss sich zugleich verpflichten, über die Erfüllung hinausgehende Rückstände zu begleichen.

Satz 3: Einwand der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Ag.:

Zulässig nur unter zwei Voraussetzungen:

1. Erklärung des Ag., in welchem Umfange er leistungsfähig ist, verbunden mit der Verpflichtung, den Unterhaltsanspruch insoweit zu erfüllen *und*
2. Umfassende Erteilung von Auskunft über Einkommen, Vermögen und sonstige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

Dabei hat der Ag. die ihm übersandten Vordrucke zu verwenden und seine Angaben zu belegen.

unzulässige Einwendungen:

Nur formale Überprüfung, ob die Einwendungen in zulässiger Weise erhoben worden sind; keine inhaltliche Prüfung.

Werden keine oder nur unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt in der beantragten Höhe nach Ablauf einer Äußerungsfrist von einem Monat durch Beschluss festgesetzt (§ 649 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Beschwerde innerhalb von 2 Wochen (§ 567 ZPO).

Unabhängig davon haben beide Parteien das Recht, jederzeit die Überleitung in das streitige Verfahren zu beantragen (§ 651 Abs. 1 ZPO). Die Sache gilt sodann vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrages im Vereinfachten Verfahren als rechtskräftig geworden. Die bisherigen Einwendungen der Ag. gelten als Klageerwidmung (§ 651 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Erist: Antrag des Ag. oder Ast. Auf Überleitung in das streitige Verfahren muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 Satz 1 ZPO gestellt werden, ansonsten gilt der über den Festsetzungsbeschluss oder die Verpflichtungserklärung hinausgehende Anspruch auf (höheren) Unterhalt als zurückgenommen

ordnungsgemäß erhobene und zulässige Einwendungen:

Mitteilung an Ast. nach § 650 Satz 1 ZPO, danach – auf Antrag des Ast. – Festsetzung des Unterhaltes in der Höhe, in der sich der Ag. dazu verpflichtet hat.

**Der Auskunftsanspruch gemäß § 60 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 1605 Abs. 1 BGB
Anforderungen an die Auskunft des Unterhaltspflichtigen:**

Art der Einnahmen und Einkünfte	Umfang der Auskunft	Nachweise/Belege
Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung	<p>Auskunft über Höhe seiner Bruttoeinkünfte</p> <p>abzüglich der Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Steuern, • Sozialversicherung • sonstige angemessene Versicherungen zu öffentlichen und privaten Versicherungen • Werbungskosten. <p>der letzten 12 Monate vor der Anfrage zur Auskunftserteilung</p>	<p>Vorlage der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder einer detaillierten Bescheinigung des Arbeitgebers</p> <p>nicht ausreichend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorlage der Lohnsteuerkarte und die Eintragung der Jahressummen durch Arbeitgeber auf deren Rückseite • die Vorlage einer pauschalen Bescheinigung des Arbeitgebers über Arbeitsentgelt • alleine die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages
Einkommen aus selbständiger Beschäftigung	<p>Auskunft über die Höhe der (Brutto)einnahmen und der Geschäftskosten (als Ausgaben) – und zwar in der Form, dass für den Träger erkennbar wird, welche unterhaltsrechtlich relevanten Einnahmen und Ausgaben angefallen sind.</p> <p>zu den Abzügen siehe im übrigen bei „Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung“</p> <p>der letzten 3 Jahre vor Anfrage zur Auskunftserteilung</p>	<p>Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen</p> <p>ergänzend Erklärungen zur Einkommenssteuer und Einkommenssteuerbescheide</p> <p>nicht ausreichend ist: Vorlage von Umsatzsteuererklärungen oder –Voranmeldungen</p>
Einkommen aus Sozialleistungen und Renten	<p>Auskunft über Höhe der Bruttoeinnahmen und Abzüge</p> <p>zu den Abzügen siehe im übrigen bei „Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung“</p>	<p>Leistungs-/Bewilligungsbescheide der zuständigen Träger</p>

Art der Einnahmen und Einkünfte	Umfang der Auskunft	Nachweise/Belege
Einkommen aus Kapitalvermögen aus Vermietung und Verpachtung	Auskunft über Einnahmen und darauf entfallende Ausgaben in den letzten 3 Jahren	Bescheinigung von Kreditinstituten in der Regel zum Zeitpunkt des 31.12. des betreffenden Jahres Einkommenssteuererklärungen- und bescheide
Vermögen	Auskunft über jegliche Form der Vermögensanlage	keine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen /Belegen über die einzelnen Vermögenswerte sondern lediglich eines „Bestandsverzeichnisses“
Schulden und sonstige Belastungen, die sich auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit auswirken	Auskunft über alle Tatsachen und Umstände, die zur Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung führen können, insbesondere Zweck der Verbindlichkeiten, Zeitpunkt und Art ihrer Entstehung, Nachweis über laufende hohe Kosen der täglichen Lebensführung insbesondere Mietkosten oder berufsbedingte Aufwendungen	Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, die der Unterhaltsverpflichtete für die Minderung seiner Leistungsfähigkeit geltend macht, trägt er selbst

Verjährung von Unterhaltsansprüchen

1. Übersicht:

Art des Anspruchs	Verjährungsfrist	Beginn der Verjährungsfrist	Bemerkungen
Unterhaltsansprüche - unterhaltsberechtigte Angehörige (§ 195, § 199 BGB)	3 Jahre	Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruchsgrund und der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.	Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt auch für durch Urteil festgestellte Unterhaltsansprüche. Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

2. Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts:

Die Vorschriften über die Verjährung wurden zum Beginn des Jahres 2002 durch das "Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts" grundlegend verändert (BGBl 2001 I S. 3138).

3. Die Verjährung wird nur auf Einrede des Schuldners berücksichtigt

Die Verjährung führt nicht dazu, dass eine Forderung mit Fristablauf automatisch erlischt. Der Gläubiger ist daher nicht gehindert, nach Ablauf der Verjährungsfrist seine Forderung geltend zu machen und gegebenenfalls gerichtlich einzuklagen. Wenn der Schuldner seine Leistung verweigern will, muss er spätestens im Prozess die sog. **Verjährungseinrede** erheben (§ 214 BGB).

In einem anhängigen Gerichtsverfahren wird der Schuldner trotz Verjährungseintritts verurteilt, wenn er sich **nicht ausdrücklich auf die Verjährung beruft**. Das Gericht prüft den Ablauf der Verjährungsfrist nicht von Amts wegen und wird den Beklagten auch nicht darauf hinweisen, dass er die Abweisung der Klage wegen Verjährung beantragen kann.

Wenn der Schuldner die geforderte Leistung an den Gläubiger erbracht hat, kann er diese Leistung nicht mehr deshalb zurückfordern, weil der Anspruch inzwischen verjährt ist.

4. Die neue regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nur noch drei Jahre

Seit **1.1.2002** beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB (statt bisher 30) nur noch **drei Jahre**. Dies bedeutet teilweise eine deutliche Verlängerung des Zeitraums bis zum Verjährungseintritt, teilweise aber auch eine erhebliche Verkürzung.

5. Der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist

Bei der regelmäßigen Verjährungsfrist handelt es sich um eine sogenannte **Ultimoverjährung**. Die Verjährung beginnt mit dem **Ende des Kalenderjahres**, in dem der Anspruch entstanden (fällig geworden) ist. Insoweit ähnelt der neue § 199 BGB der bisherigen Regelung zum Verjährungsbeginn.

Neu ist jetzt aber, dass der Lauf der Verjährungsfrist nur dann beginnt, wenn der Gläubiger **Kenntnis** erlangt hat von den **Umständen**, die den Anspruch begründen und der **Person des Schuldners** oder wenn er diese Kenntnis **ohne grobe Fahrlässigkeit** hätte erlangen müssen. Damit spielen jetzt auch subjektive Momente bei der Verjährung eine wichtige Rolle. Bisher gab es eine vergleichbare Regelung nur bei der Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

Beispiel: A wurde am 23.3.2002 von einem Unbekannten angefahren. Der Unfallverursacher beging Fahrerflucht. Erst nach mehr als einem Jahr erfährt A am 5.10.2003 zufällig, dass es sich bei dem Unfallverursacher um B handelt. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2003 und endet somit am 31.12.2006.

Da es für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB auf die Kenntnis des Gläubigers von der Tatsache seines Anspruchs und der Person des Schuldners ankommt, könnte sich die Verjährung theoretisch um Jahrzehnte verzögern. Der Gesetzgeber war daher gezwungen, Höchstfristen für die Verjährung festzulegen. Dabei gibt es eine **Höchstfrist von 10 Jahren** und eine **Höchstfrist von 30 Jahren**.

5.1. Beweislast bei der Erhebung der Verjährungseinrede

Bei der **Darlegungs- und Beweislast** gilt der Grundsatz, dass jede Prozesspartei vor Gericht **die ihr günstigen Tatsachen** beweisen muss. Wer sich bei einer gegen ihn gerichteten Zahlungsklage mit der **Verjährungseinrede** verteidigen will, muss daher darlegen und notfalls beweisen, dass dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände und die Person des Schuldners bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

6. Ansprüche mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren

Für eine Reihe von weiteren Ansprüchen hat der Gesetzgeber eine **Verjährungsfrist von 30 Jahren** festgelegt (§ 197 BGB). Hierbei handelt es sich insbesondere um **familien- und erbrechtliche Ansprüche** sowie um **Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden**.

Der Lauf der 30-jährigen Verjährungsfrist beginnt für **familien- und erbrechtliche Ansprüche** mit der Fälligkeit des Anspruchs (§ 200 BGB). Bei **vollstreckbaren Vergleichen und Urkunden** ist dagegen der Zeitpunkt der Errichtung des Titels maßgeblich (§ 201 BGB).

Statt der Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt jedoch die Verjährungsfrist von **drei Jahren**, wenn familien- und erbrechtliche Ansprüche **regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen** zum Inhalt haben. Die Drei-Jahres-Frist für die regelmäßige Verjährung ist auch dann anwendbar, wenn rechtskräftige Entscheidungen, vollstreckbare Urkunden bzw. vollstreckbare Vergleiche **künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen** zum Inhalt haben. Als künftig fällig werdende Leistungen in diesem Sinne sind Rückstände anzusehen, die nach Rechtskraft des Urteils bzw. Schaffung des sonstigen Titels entstehen. Für Rückstände aus der Zeit vor der Rechtskraft des Urteils gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

7. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann durch eine Reihe von Ereignissen unterbrochen werden. Die **Hemmung der Verjährung** bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 209 BGB).

Die bisherige Verjährungsunterbrechung wurde durch den Begriff "**Neubeginn der Verjährung**" ersetzt (§ 212 BGB). Seit 1.1.2002 bewirken außerdem zahlreiche Tatbestände, die nach bisherigem Recht zu einer Verjährungsunterbrechung geführt hatten, nun nur noch eine Verjährungshemmung. Dies gilt insbesondere für die Rechtsverfolgung durch gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

7.1 Die Hemmung der Verjährungsfrist

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts gibt es insbesondere folgende Tatbestände, die zu einer Hemmung der Verjährung führen:

- **Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen (§ 203 ZPO)**

Solange zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände geführt werden, ist die Verjährung gehemmt. Diese Hemmung dauert solange, bis eine Partei die Fortführung der Verhandlungen verweigert.

Die Verjährung tritt dabei frühestens **zwei Monate** nach dem Ende der Hemmung, also dem Abbruch der Verhandlungen, ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass dem Gläubiger auf jeden Fall noch ausreichend Zeit verbleibt, die Forderung gerichtlich geltend zu machen und so den endgültigen Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern.

Der Gläubiger sollte aus Beweisgründen darauf achten, dass die Verhandlungen schriftlich dokumentiert werden. Denn wenn der Schuldner später vor Gericht die Verhandlungen bestreitet, muss der Gläubiger den Beweis für die Hemmung der Verjährung antreten.

Die Vertragsparteien müssen außerdem bedenken, dass die Aufnahme von Verhandlungen über die Forderung dazu führt, dass die Verjährung solange gehemmt ist, bis eine Partei die Verhandlungen abbricht. Wer den Schwebezustand beenden will, muss daher deutlich zu erkennen geben, dass die Verhandlungen abgebrochen werden.

- **Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)**

Das Gesetz nennt insgesamt 14 Tatbestände, die zur Hemmung der Verjährung durch förmliche Rechtsverfolgung führen:

1. Die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Versäumnisurteils,
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,
4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren nach § 641a BGB,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsverfahren,
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Gütestelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,
13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und
14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

Die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung endet **sechs Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Abs. 2 BGB). Wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde, ein vollstreckbarer Vergleich bzw. eine vollstreckbare Urkunde vorliegt oder ein Anspruch im Insolvenzverfahren verbindlich festgestellt wurde, dann gilt für diese Ansprüche nach § 197 BGB die **30-jährige Verjährungsfrist**. Lediglich bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und bei Unterhaltsansprüchen bleibt es trotz einer rechtskräftigen Entscheidung weiterhin bei der Regelverjährung von **3 Jahren** (§ 197 Abs. 2 BGB).

Nach der bisherigen Rechtslage entfiel die verjährungsverlängernde Wirkung einer gerichtlichen Rechtsverfolgung rückwirkend wieder, wenn die Klage zurückgenommen wurde. Eine derartige Bestimmung gibt es seit 1.1.2002 nicht mehr.

- **Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrechten (§ 205 BGB)**

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend dazu berechtigt ist, seine Leistung zu verweigern. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber hauptsächlich an sogenannte Stundungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner gedacht.

Dieser Fall der Verjährungshemmung hat in der Praxis kaum Bedeutung. Denn nach der Rechtsprechung liegt in der Vereinbarung einer Stundung zugleich ein Anerkenntnis des Schuldners. Ein Schuld-Anerkenntnis führt aber bereits nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum Neubeginn der Verjährung, so dass sich die Hemmung der Verjährung nach § 205 BGB im Regelfall dann nicht mehr selbständig auswirkt.

- **Hemmung der Verjährung durch höhere Gewalt (§ 206 BGB)**

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

Nach der bisherigen Rechtsprechung lag ein Fall von höherer Gewalt z.B. dann vor, wenn der Gläubiger infolge Armut die Klage nicht erheben konnte, vor Ablauf der Verjährungsfrist aber einen vollständigen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe eingereicht hatte. Diese Konstellation ist durch die Neuregelung der Verjährungsfristen jetzt zu einem eigenen Hemmungstatbestand für die Verjährungsfrist ausgestaltet worden (§ 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB).

Höhere Gewalt als Grund für eine Hemmung der Verjährungsfrist kommt daher jetzt eigentlich nur noch bei plötzlichen schwersten Erkrankungen des Gläubigers oder beim Stillstand der Rechtspflege in Betracht.

- **Hemmung der Verjährung aus familienrechtlichen und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB)**

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, solange diese Lebenspartnerschaft besteht.

Eine Verjährungshemmung gilt außerdem für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern sowie dem Ehegatten eines Elternteils und dessen Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, für Ansprüche zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses, für Ansprüche zwischen dem Betreuer und dem Betreuten während der Dauer des Betreuungsverhältnisses, für Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern während der Dauer des Pflegschaftsverhältnisses sowie für Ansprüche von Kindern gegen den Beistand während der Dauer des Beistandschaft.

7.2 Der Neubeginn der Verjährungsfrist

Die bisherige Unterbrechung der Verjährungsfrist heißt nach der Gesetzesänderung nunmehr "**Neubeginn der Verjährung**" (§ 212 BGB). Sachlich ist durch diese Umbenennung aber keine Änderung eingetreten: Mit dem Eintritt des entsprechenden Ereignisses beginnt eine komplett neue Verjährungsfrist. Die neue Frist läuft dabei wie bisher *sofort* an und nicht erst zum Jahresende. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die ansonsten der sog. Ultimoverjährung unterliegen.

Neben dieser rein sprachlichen Änderung wurden auch die zahlreichen bisherigen Unterbrechungsgründe auf nur noch **zwei Fälle** reduziert. Damit stellt der Neubeginn der Verjährungsfrist nunmehr die Ausnahme dar, während die Verjährungshemmung jetzt zum Regelfall geworden ist.

- **Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)**

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Aus Beweisgründen sollten die Gläubiger darauf achten, dass ein Schuldanerkenntnis schriftlich erfolgt. Denn der Gläubiger muss vor Gericht notfalls beweisen können, dass die Voraussetzungen für den Neubeginn der Verjährung auch tatsächlich vorliegen. Wichtig ist außerdem, dass das Schuldanerkenntnis vor Ablauf der Verjährungsfrist abgegeben wird.

- **Neubeginn der Verjährung durch Vollstreckungshandlungen (§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB)**

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung (z.B. Pfändung) vorgenommen oder beantragt wird.

Der erneute Beginn der Verjährung gilt aber als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird. Der erneute Beginn der Verjährung gilt außerdem als nicht eingetreten, wenn dem Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung nicht stattgegeben oder der Antrag noch vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben wird.

Regelbetrag-Verordnung nach § 1612 a BGB

Der Regelbetrag nach der Regelbetrag-Verordnung entspricht den Beträgen, die in der Regelunterhaltsverordnung für den Unterhalt der nichtehelichen Kinder festgelegt wurden. Die Alterstufe bleibt bei den Anpassungen unberücksichtigt.

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen monatlich je Altersstufe:

Regelbetrag in den Alten Bundesländern (seit dem 01.07.1999)

355,- DM von 0 bis 5 Jahren
431,- DM von 6 bis 11 Jahren
510,- DM von 12 bis 17 Jahren

Regelbetrag in den Neuen Bundesländern (seit dem 01.07.1999)

324,- DM von 0 bis 5 Jahren
392,- DM von 6 bis 11 Jahren
465,- DM von 12 bis 17 Jahren

Regelbetrag in den Alten Bundesländern (ab dem 01.07.2001)

366,- DM von 0 bis 5 Jahren (188,- Euro ab 01.01.2002)
444,- DM von 6 bis 11 Jahren (228,- Euro ab 01.01.2002)
525,- DM von 12 bis 17 Jahren (269,- Euro ab 01.01.2002)

Regelbetrag in den Neuen Bundesländern (ab dem 01.07.2001)

340,- DM von 0 bis 5 Jahren (174,- Euro ab 01.01.2002)
411,- DM von 6 bis 11 Jahren (211,- Euro ab 01.01.2002)
487,- DM von 12 bis 17 Jahren (249,- Euro ab 01.01.2002)

Regelbetrag in den Alten Bundesländern (ab dem 01.07.2003 - BGBl I vom 30.04.2003, Seite 546)

EUR 199,00 von 0 bis 5 Jahren
EUR 241,00 von 6 bis 11 Jahren
EUR 284,00 von 12 bis 17 Jahren

Regelbetrag in den Neuen Bundesländern (ab dem 01.07.2003)

EUR 183,00 von 0 bis 5 Jahren
EUR 222,00 von 6 bis 11 Jahren
EUR 262,00 von 12 bis 17 Jahren

OLG Düsseldorf
Leitlinien zum Unterhalt der Familiensenate
(Stand 1. 7. 2003)

Zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle herausgegeben von den Senaten für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Unterhaltsrechtliches Einkommen

1. Geldeinnahmen

1.1 Auszugehen ist vom **Jahresbruttoeinkommen** einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie sonstiger Zuwendungen, wie z.B. Tantiemen und Gewinnbeteiligungen.

1.2 Einmalige höhere Zahlungen, wie z.B. Abfindungen oder Jubiläumszuwendungen, sind auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen (in der Regel mehrere Jahre).

1.3 **Überstundenvergütungen** werden in der Regel dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufsblich sind oder nur in geringem Umfang anfallen oder wenn der Regelbetrag minderjähriger Kinder oder der entsprechende Unterhalt ihnen nach § 1603 Abs. 2 S.2 BGB gleichgestellter Volljähriger nicht gedeckt ist. Sonst ist die Anrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Treu und Glauben zu beurteilen.

1.4 **Auslösungen und Spesen** sind nach den Umständen des Einzelfalls anzurechnen. Soweit solche Zuwendungen geeignet sind, laufende Lebenshaltungskosten zu ersparen, ist diese Ersparnis in der Regel mit 1/3 des Nettobetrags zu bewerten.

1.5 Bei **Selbständigen** ist vom durchschnittlichen Gewinn während eines längeren Zeitraums von in der Regel mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, möglichst den letzten drei Jahren, auszugehen. Anstatt auf den Gewinn kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine zuverlässige Gewinnermittlung nicht möglich oder der Betriebsinhaber unterhaltsrechtlich zur Verwertung seines Vermögens verpflichtet ist.

Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, AfA) können insoweit anerkannt werden, als dem steuerlich zulässigen Abzug ein tatsächlicher Wertverlust entspricht. Dies ist bei Gebäuden in der Regel nicht der Fall. Zinsen für Kredite, mit denen die absetzbaren Wirtschaftsgüter finanziert werden, mindern den Gewinn. Wenn und soweit die Abschreibung unterhaltsrechtlich anerkannt wird, sind Tilgungsleistungen nicht zu berücksichtigen. Steuern und Vorsorgeaufwendungen sind nach Nr.10.1 zu berücksichtigen. Der Gewinn ist nicht um berufsbedingte Aufwendungen (Nr.10.2.1) zu kürzen.

1.6 Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** werden durch eine Überschussrechnung ermittelt. Instandhaltungskosten können entsprechend § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung pauschaliert werden. Hinsichtlich der Abschreibungen gilt Nr.1.5.

Auch **Kapitaleinkünfte** sind unterhaltsrechtliches Einkommen.

1.7 **Steuererstattungen** sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip); bei Selbständigen kann zur Ermittlung eines repräsentativen Einkommens auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip).

2. Sozialleistungen

2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld sind Einkommen.

2.2 Arbeitslosenhilfe ist Einkommen beim Verpflichteten, beim Berechtigten nicht, soweit der Unterhaltsanspruch wegen ihrer Gewährung übergegangen ist oder noch übergehen kann, § 203 SGB III.

2.3 Wohngeld ist Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt.

2.4 BAföG-Leistungen (außer Vorausleistungen) sind Einkommen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden.

2.5 Erziehungsgeld ist nur in den Ausnahmefällen des § 9 Satz 2 BErzGG Einkommen.

2.6 Unfall- und Versorgungsrenten sind Einkommen.

2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen sind Einkommen; bei Sozialleistungen nach § 1610a BGB wird widerlegbar vermutet, dass sie durch Aufwendungen aufgezehrt werden.

2.8 An die Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld ist Einkommen nur nach Maßgabe des § 13 Abs.6 SGB XI.

2.9 Die Grundsicherung nach dem GSIG ist anders als beim Ehegattenunterhalt beim Verwandtenunterhalt (insbesondere Eltern- und Kindesunterhalt) als Einkommen des Beziehers zu berücksichtigen.

2.10 Sozialhilfe ist kein Einkommen; jedoch kann die Geltendmachung von Unterhalt durch den Hilfeempfänger treuwidrig sein, wenn er infolge des Ausschlusses des Anspruchsübergangs (vgl. § 91 Abs.1 S.3, Abs.2 S.1 und 2 BSHG) – insbesondere für die Vergangenheit (aber allenfalls bis zur Rechtshängigkeit) durch die Sozialhilfe und den Unterhalt mehr als seinen Bedarf erhalten würde.

2.11 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind kein Einkommen.

3. Kindergeld

Kindergeld ist kein Einkommen; Kinderzulagen und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt (§ 65 EStG; § 270 SGB VI), in dessen Höhe wie Kindergeld, im übrigen wie Einkommen zu behandeln (BGH FamRZ 1981, 28, 29).

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers aller Art, z.B. Firmenwagen, freie Kost und Logis, mietgünstige Wohnung, sind dem Einkommen hinzuzurechnen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln, wenn sein Wert die Belastungen übersteigt, die unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung durch die allgemeinen Grundstückskosten und -lasten, durch Annuitäten und durch sonstige nicht nach § 556 BGB umlagefähige Kosten entstehen. Ob und inwieweit neben den Zinsen auch Tilgungsleistungen berücksichtigt werden können, ist eine Frage des Einzelfalls. Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

6. Haushaltsführung

Die Vergütung für die Führung eines Haushalts eines leistungsfähigen Dritten ist Einkommen; bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen kann in der Regel ein Betrag von 350 € monatlich angesetzt werden.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus Nebentätigkeit und unzumutbarer Erwerbstätigkeit sind im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 1577 Abs.2 BGB) als Einkommen zu berücksichtigen.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geldleistungen, mietfreies Wohnen) sind kein Einkommen, es sei denn, daß die Anrechnung dem Willen des Dritten entspricht.

9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Einkommen sind auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte.

10. Bereinigung des Einkommens

10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen); zu den angemessenen Vorsorgeaufwendungen kann auch die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG zählen. Steuerzahlungen und –nachzahlungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip). Bei Selbständigen kann auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip). Grundsätzlich ist jeder gehalten, ihm zustehende Steuervorteile in Anspruch zu nehmen; hierzu gehört auch das Realsplitting. Ob im laufenden Jahr von der Möglichkeit der Eintragung eines Freibetrages Gebrauch zu machen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

10.2 berufsbedingte Aufwendungen

10.2.1 Für berufsbedingte Aufwendungen gilt Anm. A.3 der Düsseldorfer Tabelle.

10.2.2 Als notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs können 0,21 € pro gefahrenen Kilometer (§ 9 Abs.3 Nr.2 ZSEG) angesetzt werden.

10.2.3 Für die Ausbildungsvergütung eines Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, gilt Anm. A.8 der Düsseldorfer Tabelle. Lebt das Kind im eigenen Haushalt, ist Anm. A.3 der Düsseldorfer Tabelle anzuwenden.

10.3 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzuziehen, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Gegebenenfalls kann ein Betreuungsbonus gewährt werden.

10.4 Schulden

Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalls (Art, Grund und Zeitpunkt des Entstehens) das anrechenbare Einkommen vermindern. Die Abzahlung soll im Rahmen eines Tilgungsplans in angemessenen Raten erfolgen. Dabei sind die Belange von Unterhaltsgläubiger, Unterhaltsschuldner und Drittgläubiger gegeneinander abzuwägen.

10.5 Unterhaltsleistungen

Ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. Nr. 13.3 und 15.1). Dabei ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.

10.6 Vermögensbildung

Vermögenswirksame Leistungen vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage zu belassen.

Kindesusunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Kindesunterhalt ist der Düsseldorfer Tabelle unter Beachtung des Bedarfskontrollbetrages (Anm. A. 6) zu entnehmen. Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrages nach der Regelbetrag-VO geltend gemacht werden.

11.1 In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

11.2 Bei minderjährigen Kindern, die bei einem Elternteil leben, richtet sich die Eingruppierung in die Düsseldorfer Tabelle nach dem anrechenbaren Einkommen des anderen Elternteils. Der Bedarfskontrollbetrag (Anm. A. 6 der Düsseldorfer Tabelle) und Ab- oder Zuschläge (Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle) sind zu beachten.

12. Minderjährige Kinder

12.1 Der betreuende Elternteil braucht in der Regel keinen Barunterhalt für das minderjährige Kind zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils und dessen angemessener Bedarf (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB, Anm. A 5 II der Düsseldorfer Tabelle) ist bei Leistungen des Barunterhalts gefährdet.

12.2 Das bereinigte Einkommen des Kindes, das von einem Elternteil betreut wird, wird nur teilweise, in der Regel zur Hälfte auf den Barunterhalt angerechnet; im Übrigen kommt es dem betreuenden Elternteil zu Gute.

12.3 Sind, z. B. bei auswärtiger Unterbringung des Kindes, beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach Nr. 13.3 für den Gesamtbedarf.

12.4 Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB.

13. Volljährige Kinder

13.1 Der Unterhalt für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, richtet sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Dies gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auch für unverheiratete volljährige Kinder, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Ihr Bedarf bemisst sich, falls beide Eltern leistungsfähig sind, in der Regel nach dem zusammengerechneten Einkommen ohne Höhergruppierung nach Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle. Für die Haftungsquote gilt 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein - unter Berücksichtigung von Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle - nach seinem Einkommen ergibt.

Für ein volljähriges Kind mit eigenem Hausstand gilt Anm. A. 7 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle. Von diesem Regelbetrag kann bei entsprechender Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

13.2 Das bereinigte Einkommen des volljährigen Kindes wird in der Regel in vollem Umfange auf den Bedarf angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend. Zu den Einkünften des Kindes gehören auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen.

13.3 Sind beide Eltern barunterhaltspflichtig, bemisst sich die Haftungsquote nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkünfte. Diese sind vorab jeweils um den Sockelbetrag zu kürzen. Der Sockelbetrag entspricht dem angemessenen Selbstbehalt gemäß Anm. A. 5 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle, bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) dem notwendigen Selbstbehalt gemäß Anm. A. 5 Abs. 1 der Düsseldorfer Tabelle, wenn nicht das Einkommen eines Elternteils bedeutend höher ist als das des anderen Elternteils.

Bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern wegen vorrangiger Unterhaltspflichten zu kürzen. Der Verteilungsschlüssel kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Betreuung eines behinderten Volljährigen) wertend verändert werden.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Kindergeld wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen. Bei Minderjährigen wird auf die Verrechnungstabelle gemäß Anlage zu Teil A der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Der Bedarf der Ehegatten richtet sich nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Unterhaltszeitraum, soweit diese die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben. Bei tatsächlicher oder den Ehegatten obliegender Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/ Scheidung wird das erzielte oder erzielbare (Mehr-)Einkommen in der Regel als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes einer bisherigen die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmenden Haushaltstätigkeit angesehen. Ebenso können geldwerte einem neuen Partner gegenüber erbrachte Versorgungsleistungen als Surrogat der früheren Haushaltstätigkeit angesehen werden.

Auch eine Rente kann als Surrogat früherer Erwerbs- oder Haushaltstätigkeit berücksichtigt werden. Die den Lebenszuschnitt mitbestimmenden Nutzungsvorteile mietfreien Wohnens im eigenen Haus (Nr.5) setzen sich an Zinsvorteilen des Verkaufserlöses fort. Bei Berechnung des Bedarfs ist von dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen (Nr.10) vorab der Tabellenunterhalt der Kinder abzuziehen. Ergänzend wird auf B. III der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen. Auch Unterhalt für nachrangige volljährige Kinder ist abzusetzen, wenn den Eheleuten ein angemessener Unterhalt verbleibt. Unterhaltspflichten für nicht gemeinsame Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmen. Wegen des denkbaren Abzugs von Kinderbetreuungskosten, eines Betreuungsbonus sowie von Schulden wird auf Nr. 10.3 und 10.4 Bezug genommen.

15.2 Der Bedarf eines jeden Ehegatten ist grundsätzlich mit der Hälfte des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens beider Ehegatten anzusetzen. Dem erwerbstätigen Ehegatten steht vorab ein Bonus von 1/7 seiner Erwerbseinkünfte als Arbeitsanreiz und zum Ausgleich derjenigen berufsbedingten Aufwendungen zu, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen. Der Bonus ist vom Erwerbseinkommen nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen, des Kindesunterhalts, ggf. der Betreuungskosten, eines Betreuungsbonus und berücksichtigungsfähiger Schulden zu errechnen. Der Bedarf des be-

rechtigten Ehegatten beträgt danach $\frac{3}{7}$ der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten und $\frac{4}{7}$ der eigenen Erwerbseinkünfte sowie $\frac{1}{2}$ der sonstigen Einkünfte beider Eheleute. Der Bedarf des Verpflichteten beträgt $\frac{4}{7}$ der eigenen Erwerbseinkünfte und $\frac{3}{7}$ der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten sowie $\frac{1}{2}$ des sonstigen Einkommens beider Eheleute (**Quotenbedarf**).

15.3 Bei sehr guten Einkommensverhältnissen der Eheleute kommt eine **konkrete Bedarfsberechnung** in Betracht.

15.4 Verlangt der Berechtigte neben dem Elementarunterhalt für Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit **Vorsorgeunterhalt**, den er aus seinen eigenen Einkünften nicht decken kann, sind grundsätzlich die vom Pflichtigen geschuldeten Beträge wie eigene Vorsorgeaufwendungen (Nr.10.1) von seinem Einkommen abzuziehen. Altersvorsorgeunterhalt wird nicht geschuldet, wenn das Existenzminimum des Berechtigten nicht gesichert ist. Zur Ermittlung des Altersvorsorgeunterhalts wird zunächst ein vorläufiger Elementarunterhalt nach Nr. 15.2, 21.4 bestimmt. Einkünfte des Berechtigten, die zu keiner Altersvorsorge führen, bleiben unberücksichtigt. Hinzu kommt ein Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen Bremer Tabelle. Von dieser Bruttobemessungsgrundlage wird mit Hilfe des jeweiligen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) der Vorsorgeunterhalt errechnet. Dieser wird vom bereinigten Nettoeinkommen des Verpflichteten abgezogen; auf dieser Basis wird der endgültige Elementarunterhalt errechnet.

Die zweistufige Berechnung und der Vorwegabzug des Vorsorgeunterhalts für Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterbleiben, wenn und soweit der Verpflichtete über nicht prägendes Einkommen verfügt, das den Mehrbedarf übersteigt, oder wenn und soweit auf den Bedarf nicht prägendes Einkommen des Berechtigten angerechnet wird (BGH FamRZ 1999, 372).

15.5 **Trennungsbedingter Mehrbedarf** kann berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete über zusätzliches nicht prägendes Einkommen verfügen, das die Zahlung des nach dem prägenden Einkommen berechneten Unterhalts sowie des trennungsbedingten Mehrbedarfs erlaubt.

16. Bedürftigkeit

Eigenes Einkommen des Berechtigten ist auf den Bedarf (Nr. 15) anzurechnen. Erwerbseinkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat, ist um $\frac{1}{7}$ zu kürzen (Nr. 15.2). Leistet der Berechtigte überobligatorische Erwerbstätigkeit (Nr.17), sind die Einkünfte gemäß § 1577 Abs. 2 BGB anzurechnen.

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten **bei Betreuung** eines oder mehrerer Kinder bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Betreut er nur ein Kind, besteht in der Regel keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn das Kind noch nicht 8 Jahre alt ist. Nach der Grundschulzeit wird im Allgemeinen eine Teilzeitarbeit zumutbar sein. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, ist in der Regel eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Von dieser Regel kann insbesondere bei der Betreuung mehrerer Kinder abgewichen werden.

17.2 In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

18. Ansprüche nach § 1615 I BGB

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er beträgt mindestens 730 €, bei Erwerbstätigkeit 840 €.

19. Elternunterhalt

Der Bedarf der Eltern bemisst sich in erster Linie nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Mindestens muss jedoch das Existenzminimum sichergestellt werden, das mit 730 € in Ansatz gebracht werden kann. Darin sind Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten. Etwaiger Mehrbedarf (z.B. Heimunterbringung) ist zusätzlich auszugleichen.

20. Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt des Verpflichteten

21.1 Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn ihm der Selbstbehalt verbleibt. Es ist zu unterscheiden

zwischen dem notwendigen (§ 1602 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB) sowie dem eheangemessenen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

21.2 Der notwendige Selbstbehalt bemisst sich nach Anm. A. 5 Abs. 1 und B. IV der Düsseldorfer Tabelle. Er gilt gegenüber minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) und dem Ehegatten sowohl beim Trennungsunterhalt als auch beim nachehelichen Unterhalt.

21.3 Der angemessene Selbstbehalt gilt gegenüber volljährigen Kindern, die minderjährigen Kindern nicht gleichgestellt sind, der Mutter oder dem Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes gemäß § 1615 I BGB sowie den Eltern des Unterhaltsverpflichteten.

21.3.1 Der angemessene Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern und Ansprüchen aus § 1615 I BGB richtet sich nach Anm. A. 5 Abs. 2 und D.2 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle.

21.3.2 Bezüglich des Selbsthalts gegenüber Eltern wird auf D.1 der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen.

21.4 Der eheangemessene Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beim Ehegattenunterhalt beträgt bei Erwerbseinkommen und einer Alleinverdiener Ehe 4/7 seiner bereinigten Einkünften und bei einer Doppelverdiener Ehe 4/7 seiner bereinigten Einkünfte und 3/7 der bereinigten Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Hinzuzurechnen sind die sonstigen nach dem reinen Halbteilungsgrundsatz zu verteilende Einkünfte jeweils zur Hälfte.

21.5 Vorteile durch das Zusammenleben mit einem Ehegatten oder Lebenspartner können eine Herabsetzung des notwendigen Selbsthalts rechtfertigen.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

Der Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen im Sinne des § 1578 Abs. 1 BGB und beträgt in der Regel die Hälfte der anrechenbaren Einkünfte beider Ehegatten; er beträgt mindestens

22.1 bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger und ihnen nach § 1603 Abs. 2 S.2 BGB gleichgestellter volljähriger Kinder gemäß B. VI der Düsseldorfer Tabelle 535 €, bei Erwerbstätigkeit 615 €,

22.2 bei Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder oder nach § 1615 I Abs. 1 und 2 BGB 750 € und

22.3 bei Unterhaltsansprüchen von Eltern des anderen Ehegatten 950 € gemäß D. 1 der Düsseldorfer Tabelle.

23. Mangelfall

23.1 Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbsthalts und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche der Berechtigten nicht ausreicht. Für diesen Fall ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbsthalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

23.2 Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich

23.2.1 bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 3, Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.2 bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bei Nichterwerbstätigen auf 730 €, bei Erwerbstätigen auf 840 € gemäß Anm. B. V der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.3 bei mit dem Pflichtigen in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten auf die in Anm. B.IV. der Düsseldorfer Tabelle genannten Beträge von 615 € bei Erwerbstätigkeit und 535 € bei Nichterwerbstätigkeit. Anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist vom Einsatzbetrag abzuziehen.

23.3 Die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbsthalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen. Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil vom 22.01.2003 FamRZ 2003, 363 ff.).

23.4 Für die Kindergeldverrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB.

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhalt ist auf volle Euro zu runden.

25. Ost – West – Fälle

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der an seinem Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbehaltsätzen.

Anhang

Rechenbeispiel zu Nr. 15.2

a) Nur ein Ehegatte hat Einkommen:

Erwerbseinkommen V: 2.100 €
B (ohne Einkommen) ist wegen Krankheit erwerbsunfähig
Ehegattenunterhalt: $2.100 \text{ €} \times 3/7 = 900 \text{ €}$

b) beide Ehegatten haben prägendes Einkommen:

Erwerbseinkommen V: 2.100 €
Erwerbseinkommen B: 1.400 €

Unterhaltsberechnung nach der **Quotenbedarfsmethode** (vgl. Nr. 25)
Der Bedarf beträgt 1.700 €,
nämlich $2.100 \times 3/7 + 1.400 \times 4/7$.

Auf den Bedarf von 1.700 € ist das Erwerbseinkommen B von 1.400 € mit 7/7 anzurechnen.

Es bleibt ein ungedeckter Bedarf (Anspruch) von 300 €.

Verkürzte Unterhaltsberechnung in diesem Fall nach der **Differenzmethode**:

$(2.100 - 1.400) \times 3/7 = 300 \text{ €}$

c) beide Ehegatten haben prägendes Einkommen, B hat zusätzlich nicht prägende Einkünfte (z. B. Lottogewinn, Erbschaft, nach unvorhersehbarem Karrieresprung, unzumutbares Einkommen):

prägendes Erwerbseinkommen V: 2.100 €
prägendes Erwerbseinkommen B: 1.050 €
zusätzliches nicht prägendes Zinseinkommen B: 350 €

Unterhaltsberechnung nach der **Quotenbedarfsmethode** (Nr. 25):
Bedarf B: $2.100 \times 3/7 + 1.050 \times 4/7 = 1.500 \text{ €}$ anzurechnen:

das prägende Erwerbseinkommen von B ($1.050 \times 7/7$) 1.050 €
das nicht prägende Einkommen von B 350 €

Restbedarf (= Anspruch): 100 €

Unterhaltsberechnung nach der **Additionsmethode**:

Bedarf B: $1/2 (2.100 \text{ €} \times 6/7 + 1.050 \text{ €} \times 6/7) = 1.350 \text{ €}$ anzurechnen:
Gesamteinkommen B: $1.050 \text{ €} \times 6/7 + 350 = 1.250 \text{ €}$

Restbedarf (Anspruch) 100 €

d) V hat prägendes, B hat nicht prägendes Einkommen (Zinsen aus nach Scheidung angefallener Erbschaft). Bei B, nicht bei V, ist trennungsbedingter Mehrbedarf von 150 € zu berücksichtigen:

Prägendes Erwerbseinkommen V: 2.100 €

nicht prägendes Zinseinkommen B: 300 €

Unterhaltsberechnung nach der Anrechnungsmethode:

Bedarf B: $3/7 \times 2.100 = 900$ €

trennungsbedingter Mehrbedarf B: 150 €

Gesamtbedarf B: 1.050 €

anzurechnen: $7/7 \times 300 = 300$ €

Restbedarf: 750 €.

V ist leistungsfähig, weil ihm mit 1.350 € mehr als sein Bedarf von $(2.100 \times 4/7 =) 1.200$ € verbleibt (vgl. Nr. 25, 27).

Zu Nr. 23 Mangelfall

Wegen der Unterhaltsberechnung im Mangelfall wird auf das Rechenbeispiel in der Düsseldorfer Tabelle unter C. Bezug genommen

